

Oesterreichisch-Ungarische Revue.

August und September 1890.

(9. Band; 5. und 6. Heft.)



Inhalt.

	Seite
Die Entwicklung des böhmischen Adels. Von Peter Anton Ritter von Fjehlehta-Mschrdsky zu Mschrd. (Fortsetzung)	265
Die Drauregulirung in Kärnten. Von Franz Freiherr Schmidt von Habierow	303
Der Organisation der österreichischen Archive. Von Dr. Joseph Lampel	328
Ueber die Nothwendigkeit einer österreichisch-ungarischen Colonialpolitik. Von Otto Fjhier. (Schluß)	348
Zu meiner Zeit. II. Von Adolf Fjhier	366

Wien.

Verlag der Oesterreichisch-Ungarischen Revue.

I. Judenplatz 5.

Oesterreichisch-Ungarische Revue.

Monatschrift für Geschichte und Heerwesen, Staatsrecht und Justizwesen, Cultus und Unterricht, Staats- und Volkswirtschaft, Länder- und Völkerkunde, Wissenschaft, Literatur und Kunst.

Die „Oesterreichisch-Ungarische Revue“ bildet die Neue Folge der „Oesterreichischen Revue“ und hat sich gleich ihrem Vorwerke die Aufgabe gestellt, die lebendigen Traditionen der Monarchie fortzupflanzen und über das in seiner Mannigfaltigkeit reiche Culturleben Oesterreich-Ungarns, sowie über die neue Epoche seiner Entwicklung aus unzweifelhaften Quellen Aufschluß zu geben. Der Charakter des Unternehmens ist durch den nachstehend veröffentlichten Inhalt der erschienenen Bände der neuen Folge gekennzeichnet. Probehefte und Inhaltsverzeichnis der „Oesterreichischen Revue“ sind durch den Verlag der „Oesterreichisch-Ungarischen Revue“ zu beziehen. Abonnements nehmen sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes, sowie die k. k. österr. und ungar. Postanstalten entgegen.

Die „Oesterreichisch-Ungarische Revue“ erscheint in Monatsheften von durchschnittlich vier Bogen Groß-Octav. Der Pränumerationspreis inclusive Postversendung beträgt für Oesterreich-Ungarn ganzjährig 9 fl. 60 kr., halbjährig 4 fl. 80 kr., vierteljährig 2 fl. 40 kr. Für die Länder des Weltpostvereines ganzjährig Mark 16.— = 20 Francs; halbjährig Mark 8.— = 10 Francs; vierteljährig Mark 4.— = 5 Francs. Für das übrige Ausland ganzjährig Francs 25.— = 20 Schilling; halbjährig Francs 13.— = 10 Schilling 4 Pence. Das einzelne Heft kostet für Oesterreich-Ungarn fl. 1.—; für das Ausland Mark 2.— = 2.50 Francs. Je sechs Hefte bilden einen Band. Die erschienenen neun Bände der „Oesterreichisch-Ungarischen Revue“, sowie die „Oesterreichische Revue“ sind durch den Verlag der „Oesterreichisch-Ungarischen Revue“ (Wien, Judenplatz 5) zu beziehen.

Aus dem Inhalt der Neuen Folge der „Oesterreichisch-Ungarischen Revue“ seien folgende Aufsätze erwähnt:

Geschichte.

- Hans Schlitter: Die Stellung der nordamerikanischen Regierung zu den Ereignissen des Jahres 1848 in Oesterreich-Ungarn. Bd. I, Heft I, S. 5.
Edmund Scheibel: Die Schweden und die Kapuziner im dreißigjährigen Kriege. Bd. I, Heft III, S. 26.
Paul von Radics: Die Anersperge in Krain. Bd. I, Heft IV, S. 5.
Gustav Amon von Treuenfest: Der Feldzug in Neapel und die Erstürmung der Festung Gaeta durch die Oesterreicher im Jahre 1707. Bd. I, Heft V, S. 5.
Joseph von Lehnert: Wilhelm von Tegethoff. Bd. I, Heft VI, S. 5, Bd. II, Heft VII, S. 5 und Heft VIII, S. 5.
Franz Martin Mayer: Die Gründung der Grazer Universität. Bd. II, Heft VIII, S. 32.
Gustav Amon von Treuenfest: Kaiser Joseph II. letzte Tage. Bd. II, Heft I, S. 5.
Joseph Alexander Freiherr von Helfert: Graf Franz Stadion. Nach Briefen von Franz Freiherrn von Billersdorf aus den Jahren 1846 bis 1848. Bd. II, Heft II, S. 1; Heft III, S. 16 und Bd. III, S. 19.
Fermann Hallwyl: Gabriel von Bachmann. Ein Beitrag zur Geschichte Wallenstein's. Bd. II, Heft II, S. 14.
Adolf Beer: Erzherzog Karl als Finanzpolitiker. Bd. II, Heft III, S. 1, und Bd. III, S. 1.
Wendelin Böheim: Vergangene Tage in Oesterreich. Bd. III, S. 129 und 206.
Paul von Radics: Die Geschichte von Abbazia. Bd. III, S. 223.
Gustav Steinbach: Franz Déak. Bd. III, S. 257; Bd. IV, S. 6 und 129.
Gustav Amon von Treuenfest: Leopold I., Herzog von Lothringen. Bd. IV, S. 193.
Max Bädinger: Zu den Verwaltungsgrundrissen des Kaisers Franz. Bd. IV, S. 257.
Joseph von Lehnert: Der Sturz d. Republik Venedig u. d. Occupation i. Provinzen durch Oesterreich. Bd. V, S. 1.
Georg Deutsch: Joseph von Sonnenfels und seine Schüler. Bd. V, S. 65.
Eugen Guglia: Die ersten Emigranten in Wien 1789 bis 1795. Bd. V, S. 177.
Gustav Steinbach: Zur Geschichte des Octoberdiploms. Actenstücke zur österr. Verfassungsgeschichte. Bd. V, S. 289.
Eugen Gelcich: Die letzten Tage der Republik Nagusa und ihre Einverleibung in Oesterreich. Bd. V, S. 311.
Eugen Guglia: Reisende in Böhmen im Zeitalter Joseph II. und Franz II. Bd. V, S. 338.
Paul von Radics: Habsburg-Denkmale in Oesterreich-Ungarn. Bd. VI, S. 1.
Alexander Giga: Gerhard van Swieten. Bd. VI, S. 113.
Zur Geschichte des österreichisch-ungarischen Ausgleichs. Denkschrift des Grafen Georg Apponyi. Bd. VI, S. 241.
Eugen Gelcich: Augustus Bosovich. Ein Beitrag zur culturgeschichtlichen Bedeutung Nagusas. Bd. VI, S. 332.
Hans Schlitter: Die Regierung der nordamerik. Republik u. die ungar. Frage i. J. 1848 u. 1849. Bd. VII, S. 1.
Karl Freiherr von Binder-Krieglstein: Der Tag von Solferino. Bd. VII, S. 101.
Wilhelm Schramm: Nähren unter Karl VI. Bd. VII, S. 241.
Georg Deutsch: Geistliche Würdenträger und Klosterfrauen aus dem Hause Habsburg. Bd. VII, S. 177 u. 259.
Joh. B. Meyer: Kaiser Joseph II. Handbillet v. 4. Dec. 1783 üb. d. Beforgung d. Regierungsgeschäfte. Bd. VIII, S. 65.
Wincenz Goehler: Die Dynastie Habsburg-Lothringen. Historisch-statistische Studie. Bd. VIII, S. 117.
Eugen Guglia: Kaiser Joseph II. und der Passauer Kirchenstreit. Bd. VIII, S. 186.
Paul von Radics: Die Reisen Kaiser Joseph II. Bd. VIII, S. 241 und Bd. IX, S. 1.
Peter Anton von Schlecht-Wilsefied: Die Entwicklung d. böhm. Adels. Bd. IX, S. 81 u. 193.
Karl Freiherr von Binder-Krieglstein: Die Schlacht von Magenta. Bd. IX, S. 115.
Georg Deutsch: Dr. Beda Dudik. Bd. IX, S. 221.

Oeffentlicher Unterricht.

- Bruno Bucher: Unser gewerblicher Unterricht. Bd. I, Heft I, S. 45.
Friedrich Simony: Die Zweitheilung der Geographie an der Wiener Universität. Bd. I, Heft IV, S. 57.
Wilhelm Erner: Das technologische Gewerbemuseum in Wien. Bd. I, Heft V, S. 59.
Albert Flg: Zur Frage der ästhetischen Erziehung. Bd. III, S. 41.
Eugen Gelcich: Die österreichisch-ungarischen Schiffsfahrtschulen. Bd. III, S. 328.
Sigmund Grünberg: Das Volkshochschulwesen in der Bukowina in seiner historischen Entwicklung. Bd. V, S. 193.
Cajmbius Freih. v. Swieten: Die Reform der Universitätsstudien in Oesterreich durch Gerhard van Swieten. Bd. VI, S. 297, und Bd. VII, S. 21.

Volkswirtschaft.

- Alexander Peetz: Die ungarische Landesausstellung von 1885 in ihrer Bedeutung für Ungarn und die Balkanländer. Bd. I, Heft I, S. 18.
Seinrich Krähke: Die Bedeutung der Binnenschifffahrt. Bd. I, Heft II, S. 14.
Max von Santken: Die Kohlenablagerungen und der Kohlenbergbau Ungarns. Bd. I, Heft II, S. 33.
Alexander Dorn: Die Aufhebung des Triester Freihafens. Bd. IV, Heft I, S. 23.
Johann Hunfalvy: Die Fluferegulirungen in Ungarn. Bd. I, Heft V, S. 21.
Franz Berger: Die Wienfluferegulirung. Bd. I, Heft VI, S. 35.
Johann Aufpiger: Das österreichisch-ungarische Consularwesen. Bd. I, Heft VIII, S. 42.
Friedrich Kleinwächter: Die Gernowiger Ausstellung von 1886 mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bukowina. Bd. II, Heft IX, S. 5.
Stephan Molnár: Ungarns Weinbau und Weinhandel. Bd. II, Heft I, S. 10.

Die Entwicklung des böhmischen Adels.

Von Anton Peter Ritter von Schlehta-Wssehrdsky zu Wssehrd

(Fortsetzung.¹⁾)

Dritte Periode vom Jahre 1200 bis 1400.

Das Ritterwesen, welches in Deutschland bereits im 11. Jahrhundert zu hervorragender Bedeutung gelangte, blühte in Böhmen erst im Anfang des 13. Jahrhunderts auf. Die durchgreifenden Aenderungen in der Kriegsführung und die Entwicklung des Lehenstwesens begründeten diesen Aufschwung, und der persönliche Einfluß der im ritterlichen Wesen und Treiben sich gefallenden böhmischen Könige Ottokar I., Wenzl I. und Ottokar II. beförderte denselben. Die altböhmische Kriegsordnung war ursprünglich nur auf Abwehr berechnet. Wenn ein Feind das Land bedrohte, erließ der Herzog ein allgemeines Aufgebot und bestimmte Ort und Tag, wo man sich sammeln sollte. Ein jeder Grundbesitzer mußte sodann ausgerüstet ins Feld rücken und daselbst vier Wochen lang, vom Sammelstage gerechnet, auf eigene Kosten ausharren.²⁾ Dauerte der Feldzug länger als vier Wochen, so konnte er für die übrige Zeit einen Sold fordern. Der Hauptsitz eines Gaus (župa) war der gewöhnliche Sammelplatz für die in demselben sesshaften Streiter und der Gaugraf (župan) war kraft seines Amtes so lange ihr oberster Feldherr, als sie sich mit dem Herzogsheere nicht vereinigten. Dies änderte sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts. Die Feldzüge außerhalb des Landes nahmen überhand und bedingten eine andere Ausrüstung des Heeres. Die Vortheile der in Deutschland

¹⁾ Siehe: „Oesterreichisch-Ungarische Revue“, IX. Bd., S. 81.

²⁾ Palacý: Gesch. Böhm. II, 1. Abth., S. 49.

frühzeitig eingeführten Reiterei gegenüber dem Fußvolke wurden immer fühlbarer und nöthigten auch die böhmischen Herzoge zur Nachahmung.

Der Dienst zu Roß ermöglichte aber dem Streiter auch die Wahl einer vollkommeneren Ausrüstung und Bewaffnung. Panzer, Arm- und Beinschienen, Schild, Helm, Lanze und Schwert wurden für den Reiter unerlässlich und selbst das Pferd bedurfte schützender Panzerdecken. Dabei war aber ein vollständig ausgerüsteter Reiter ohne begleitender, in Waffen geübter Kriegsknechte kaum denkbar. Alle diese Umstände hatten begreiflicherweise zur Folge, daß unbemittelte Freie, die sich und ihre Familien bloß von dem Ertrage unbedeutender, während des Kriegsdienstes überdies vernachlässigter Gründe ernährten, von dem kostspieligen Reiterdienste geradezu ausgeschlossen waren und derselbe nur von den reicheren Gutsbesitzern, den Lehen und Wladysken, geleistet werden konnte. Dadurch gewöhnte man sich aber, in dem Reiterdienste ein Vorrecht des Adels zu erblicken und schätzte die Stellung dinglich unfreier, aber auf das Roß gelangenden Ministerialen höher als die Stellung der unter dem Fußvolke ausrückenden unbemittelten Freien.

Es lag im Interesse der Lehen, ihre Ministerialen beritten zu machen und bestmöglichst auszurüsten. Denn nach der Zahl und der Ausrüstung derselben beurtheilte man ihren Reichthum und ihre Macht. Die berittenen Ministerialen lebten dann als stete Waffengenossen ihrer Dienstherren annähernd wie diese selbst. Sie waren ritterlich bewaffnet, nahmen auch Ritterkost für sich in Anspruch und das Beste der Kriegsbeute und galten insgemein als Wladysken und Leute von Ritterart, von denen sie sich äußerlich in nichts unterschieden. Die Verhältnisse konnten selbstverständlich auf die gering begüterten und mittellosen Freien nicht ohne Einfluß bleiben. Der Stand der Ministerialen brachte Vortheile, die man für die ererbte Freiheit und Unabhängigkeit gern in Tausch nahm. Arme Wladysken und Freisassen (Gemeinfreie) begaben sich daher in die Dienste und unter den Schutz mächtiger Grundherren, indem sie ihnen ihren Allodbesitz zu Lehen auftrugen oder ein neues Gut von ihnen zu Lehen annahmen, d. h. sie commendirten sich einem Lehensherrschaft und wurden seine Vasallen. Ich habe bereits im zweiten Abschnitte auf den Unterschied der Lehen und der von den böhmischen Fürsten zur Belohnung für geleistete Dienste verliehenen Güter (výsluhy) hingewiesen, es erübrigt mir, da ich auf eine weitere Schilderung der Entwicklung lehensrechtlicher Institutionen hier nicht eingehen

kann, nur zu bemerken,¹⁾ daß die Vasallen zu Treu und Gehorsam (*devotione, obsequio fideque debita*) gegenüber ihren Lehensherren, insbesondere aber zur Leistung des Kriegsdienstes im In- und Auslande verpflichtet waren und zum Zeichen der Oberherrschaft ihres Lehensherrn demselben von ihrem Lehngute alljährlich einen Tribut in Geld oder Getreide abzuführen hatten. Das Lehenswesen wird in Böhmen und Mähren erst gegen Ende des 12. und im Anfange des 13. Jahrhunderts heimisch. Zur besonderen Blüthe gelangte es im Bisthum Olmütz, zur Zeit des berühmten Bischofs Bruno (Grafen Schaumburg), der selbst Vasall der böhmischen Krone war und über eine überaus stattliche Zahl von Vasallen zu gebieten hatte.²⁾

Durch den Zuwachs an solchen streitbaren Vasallen stieg die Macht der böhmischen Magnaten und es lag im Interesse der Könige, um ihre herkömmlich nicht gebotene Theilnahme an den sich mehrenden auswärtigen Feldzügen zu erzwingen, dieselben für sich lehensrechtlich zu verpflichten. Die angesehensten Edelleute wurden daher bewogen, dem König einzelne ihrer Güter zu Lehen aufzutragen und erhielten dafür das *privilegium fori nobilis*,³⁾ welches sie von der Gerichtsbarkeit der Zupenämter exemirte, und die Richter Gewalt über ihre Unterthanen, wodurch die Patrimonialgerichtsbarkeit in Böhmen erst eingeführt wurde.

Seitdem aber die böhmischen Großen von den Gaugrafen oder Zupanen unabhängig gemacht wurden, zogen sie mit ihren Vasallen und Mannen selbstständig unter eigenen Fähnlein ins Feld, während die minder reicheren Gutsbesitzer, die kein oder nur ein geringes Gefolge hatten und den Zupanen noch unterworfen blieben, unter der Führung der letzteren ausrücken mußten. Wer unter eigenem Banner ins Feld zog, war ein Bannerherr, und die Gesamtheit derselben

1) Während die *výsluby* auf Söhne und Töchter ohne Unterschied vererbt werden konnten, übergingen die Lehngüter in der Regel nur auf die männlichen Nachkommen des Belehnten. Töchter succedirten bloß in den Besitz solcher Lehngüter, die von den Vasallen mit eigenem Gelde erkaufte wurden. In rückfichtswürdigen Fällen wurden aber auch die Witwen verdienter Vasallen in dem Besitze des Lehngutes bis zu ihrem Tode belassen. (S. Jireček: *Slovanské právo v Čechách a na Moravě*; II, 307.)

2) Das Statut, nach welchem die Rechte und Pflichten der Olmützer Lehensvasallen beurtheilt wurden, war das *jus vasallorum seu ministerialium ecclesiae Magdeburgensis*.

3) Das *forum nobile* war das vom König Ottotar II. ins Leben gerufene oberste Landrecht, von dem später noch die Rede sein wird.

bildete den aus dem Lechenstande sich entwickelnden Herrenstand. Sowohl Lechen als Herren repräsentirten zu ihrer Zeit den hohen Adel des Landes, doch bestand zwischen beiden nicht bloß ein namentlicher Unterschied. Während nämlich die Reihen der Lechen in der zweiten Periode sich einem Feden öffneten, der durch ausgedehnten Grundbesitz, hohe Aemter und Würden hervorragte, zeigt sich beim Herrenstande frühzeitig die Tendenz, sich dergestalt abzuschließen, daß er die seitens der Fürsten früher willkürlich vorgenommenen Standeserhebungen von seiner Zustimmung abhängig machte und die Aufnahme in seinen Stand nur Demjenigen zu gewähren suchte, der neben einem entsprechend großen Grundbesitze auch seine adelige ritterliche Abkunft zu erweisen in der Lage war. Das Grafenamt und andere hohe Staatsämter, welche früher den höchsten Adelsgrad einbrachten und sicherten, bildeten in dieser Periode weder für die Aufnahme in den Herrenstand, noch für die Behauptung desselben eine unerläßliche Bedingung.

Die mächtigsten Lechengeschlechter suchten nämlich gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Zupenämter und die mit denselben verbundenen Staatsdomänen in ihren Familien erblich zu machen, und die böhmischen Könige, welche diesen die Staatsgewalt bedrohenden Bestrebungen entgegentraten, waren dadurch genöthigt, viele der alten Zupenburgen eingehen zu lassen, neue zu erbauen, denselben kleinere, von einander unabhängige, aber insgesammt dem Prager Burggrafen unterstellte Amtsgebiete zuzuweisen und ihre Verwaltung meist Männern von geringerem Ansehen und Vermögen anzuvertrauen.

Diese konnten jedoch in Ermangelung einer eigenen Hausmacht gegenüber den über großen Allodialbesitz gebietenden Magnaten die einstige einflußreiche Stellung der Gaugrafen nicht mehr behaupten, zumal auch die zahlreichen, an Stifte, Herren, Städte und Dörfer ertheilten Immunitätsprivilegien und Exemptionen ihren Einfluß wesentlich einschränkten. Die Grafenämter verlieren dadurch alles Ansehen und waren nicht mehr so begehrt, wie in der zweiten Periode. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts gehen sie schließlich ihrem vollständigen Verfall und ihrer Auflösung entgegen.

Die den alten Gaugrafen zustehende executive Gewalt bei der Landesjustizpflege überging seitdem an angesehenere Gutsbesitzer des Gaues, welche der König zu Rechtspflegern (poprawec, uřednik; justiciarius) ernannte. In jedem Gaue wurden in der Regel drei Männer vom Herren-, drei vom Wladkyenstande zu diesem Ehrenamte

bestellt. Sie hatten über die öffentliche Sicherheit zu wachen, Räuber, Mordbrenner und sonstige Verbrecher einzuziehen und die Urtheilssprüche der Gerichte in Vollzug zu setzen. Selbstverständlich waren zu diesem Amte nur die reicheren Edelleute geeignet, denen eine eigene Hausmacht die Durchführung der ihnen obliegenden Pflichten ermöglichte. Deswegen begegnen wir aber auch hier erfolgreichen Bestrebungen der hervorragendsten Adelsgeschlechter, dieses nicht unwichtige Amt in ihren Familien erblich zu machen.¹⁾

Der bedeutende Grundbesitz, der die Aufstellung eines größeren Contingents kriegstüchtiger Männer ermöglichte, mußte die Macht der böhmischen Herren desto mehr erhöhen, je unentbehrlicher sie den Monarchen wurden. Kein böhmischer Edelmann und Gutsbesitzer konnte nach altem hergebrachten Rechte zu Kriegsdiensten außerhalb der Grenzen des Landes verhalten werden. Seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts waren aber die meisten Feldzüge der böhmischen Könige Angriffskriege nach außen und erheischten bei der Kriegstüchtigkeit und Stärke der Gegner die bestmögliche Ausrüstung. Der Beistand der den Kern des Reiterheeres bildenden Herren und Wladyken war daher den Königen in diesen Kriegen unentbehrlich, und da sie denselben nicht erzwingen konnten, mußten sie sich desselben durch Ertheilung zahlreicher Privilegien an Herren und Wladyken versichern.

König Ottokar II. sah das Gefährliche dieses Verhältnisses ein und begünstigte deshalb den im Aufblühen begriffenen Bürgerstand, stattete ihn mit Privilegien und politischen Rechten aus, in der Absicht, dadurch die Macht des, widerstreitende Interessen verfolgenden, hohen Adels zu schwächen und sich selbst und der Krone einen Bundesgenossen gegen denselben groß zu ziehen. Allein die Bedeutung des Bürgerstandes gelangte in dieser Periode noch nicht zur vollen Geltung und der Adel erreichte eine früher nicht gekannte, die königlichen Machtbefugnisse wesentlich beschränkende hohe Machtstellung. Eine Verschwörung mehrerer Großen des Landes war im Jahre 1248 mächtig genug, dem König Wenzl I., wenn auch nur vorübergehend, die Krone zu entreißen. Der bekannte böhmische Herrenbund des 14. Jahrhunderts machte den König Wenzl IV. zweimal zu seinem Gefangenen. Die Fälle, wo übermüthige Dynasten dem Könige den Gehorsam aufkündigten und den Krieg erklärten, kamen seit dieser Zeit wiederholt vor, und noch im 16. Jahrhundert mußte König Wladislaus II. ein

¹⁾ Palacký: Gesch. Böhm. II, 1. Abth., S. 15.

ganzes Heer aufbieten, um die aufständischen Herren von Schlick im Egerlande zum Gehorsam zu bringen. Während des verhängnißvollen Interregnums (1278 bis 1283), der Regentschaft des Markgrafen Otto von Brandenburg und unter der Regierung des Königs Johann, machte sich der Adel von der Krone völlig unabhängig. Der Herren- und Wladykenstand fühlten sich seither als freie Stände und betrachteten bloß die königlichen Städte als dem Könige unterthan; der König selbst war ihnen gegenüber bloß der primus inter pares. Der große Kaiser Karl IV. steuerte zwar dem während des Interregnums überhand genommenen Fehdewesen und Raubritterthum, er konnte aber die Stellung des Adels nicht mehr erschüttern. Er selbst schildert die damaligen Verhältnisse in seiner Selbstbiographie mit folgenden Worten: „Als ich jetzt nach Böhmen kam, fand ich da weder Vater noch Mutter, nicht Bruder noch Schwester, noch sonst einen Bekannten; sogar die böhmische Sprache hatte ich gänzlich vergessen und mußte sie erst von neuem erlernen. Das Königreich traf ich aber in solchem Verfall an, daß auch nicht ein königliches Schloß und nicht ein Gut der Krone unverpfändet geblieben war. Die Landesbarone waren zum größeren Theil arge Zwingherren geworden, die keine Furcht vor dem Könige kannten, nachdem sie dessen Macht und Gut unter sich getheilt hatten. Ottokar's hohe Burg in Prag lag größtentheils in Ruinen und ich mußte in der Stadt eine Bürgerwohnung beziehen.“¹⁾

Je größer der Einfluß und die Macht des Adels wurde, desto mehr schloß sich derselbe gegenüber dem aufstrebenden, nach politischen Rechten ringenden Bürgerstande ab. Zugleich wird aber auch die altergebrachte Scheidung desselben in einen hohen und niederen Adel je weiter desto entschiedener und strenger. Den hohen Adel bildeten, wie ich schon früher ausführte, die Bannerherren oder Herren schlechtweg. Einzelne Historiker bezeichnen auch den hohen Adel des 11. und 12. Jahrhunderts als Herrenstand und nennen die Magnaten jener Zeit schlechtweg Herren. Ich behielt jedoch für den hohen Adel der zweiten Periode die ursprüngliche Bezeichnung, den Namen Lechen und Lechenstand, bei. Denn von einem Herrenstande können wir eigentlich erst dann sprechen, nachdem die Mitglieder desselben urkundlich als Herren, domini, páni, titulirt werden. Der Titel dominus war aber im 11. und 12. Jahrhundert ausschließlich nur den Mitgliedern regierender Häuser eigen und wurde erst zu Anfang des 13. Jahrhunderts den Bischöfen

¹⁾ Palacký: Gesch. Böhm. II, 1. Abth., S. 198 und 199.

und hohen geistlichen Würdenträgern und gegen Ende dieses Jahrhunderts auch den mächtigsten Herren beigelegt. Ich beginne zwar die Aera des Herrenstandes mit dem Jahre 1200, doch nur deshalb, weil der hohe Adel Böhmens bereits im Anfange des 13. Jahrhunderts den ihn vom Lechenstande unterscheidenden, dem späteren Herrenstande eigenthümlichen Charakter eines unabhängigen Geburtsstandes annimmt. Auch kommt für denselben im 13. Jahrhundert wiederholt die lateinische, auch in Deutschland für die reichsunmittelbaren Freiherren übliche Bezeichnung *barones*, auch *nobiles barones* vor, welche im 12. Jahrhundert höchst selten war.¹⁾

Der böhmische Titel „*pán, páni*“ und „*panský stav*“, welcher seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die ausschließliche gesetzliche und volksthümliche Bezeichnung bildete, wird ebenfalls erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts gebräuchlich. Aelter ist die Bezeichnung *šlechtic, šlechtici*, und zwar aus etymologischen Gründen. Das Substantiv *šlechtic* (= Edelmann) ist nämlich abgeleitet von dem Worte *šlechta* (*sslechta*), in dem sich die Stammwurzel *lech* bis auf den heutigen Tag erhalten hat. *Šlechta* bedeutete ursprünglich das Geschlecht (mittelhochdeutsch *slecht*), und zwar zunächst das vornehme, das Lechengeschlecht;²⁾ *šlechtici* waren die Mitglieder solcher Geschlechter. Die Worte *lech* und *šlechtic* sind sonach ursprünglich identische Begriffe. Und thatsächlich bedeutet noch in den später zu erwähnenden Rechtsquellen des 14. Jahrhunderts der Name *šlechtic* den hohen Adligen im Gegensatz zum *vладыka*, dem minderen Edlen. Ebenso benennt Dalemil in seiner schon oft citirten Reimchronik sowohl die alten Lechen als auch die späteren Herren schlechtwegs *šlechtici*. Die alten Amtstitel *comites, suppani* u. a. kamen seit Mitte des 13. Jahrhunderts nicht mehr vor, und eine weitere Unterscheidung des Herrenstandes in Fürsten, Grafen und Freiherren, wie sie in Deutschland frühzeitig üblich war, hat es in Böhmen bis in das 17. Jahrhundert nicht gegeben. Die böhmischen Herren wurden im Allgemeinen den deutschen Reichsbaronen gleichgestellt und deutsche Fürsten und Grafen, welche in Böhmen die Standshaft erlangten, genossen vor den übrigen Herren keinen Vorrang.³⁾

Zu dem niederen Adel, welchen ursprünglich nur die Wladysken, die reicheren freien Grundbesitzer ausmachten, gesellten sich in Folge

1) Erben: *Regesta Boh. et Moraviae*. I. und II.

2) Jungmann: *Böhmisch-deutsches Wörterbuch*.

3) Nähere Details werde ich im fünften Abschnitte anführen.

des geschilderten Einflusses des Ritterweiens auch die beritten gemachten, vermögenden Ministerialen. Wer genug Grund und Boden besaß, um als Rittermann auftreten und leben zu können, reichte sich dem Wladkyenstande an. Das ehemals maßgebende Moment der Freiheit und Unabhängigkeit kam nicht mehr in Betracht und begründete daher auch keinen Unterschied, ob das rittermäßige Einkommen ein freies oder unfreies Gut abwarf. Der ritterliche Beruf gab den Ausschlag. Er öffnete den Niedergeborenen die Reihen des Wladkyenstandes und ließ andererseits verarmte Wladkyen, die denselben nicht mehr prästiren konnten, aus ihrem Stande zur Unbedeutendheit und Hörigkeit zurücksinken. Hunderte von Familien sind auf diese Weise zum Wladkyenstande gelangt und verschwinden wieder von der Bildfläche der vornehmen Welt, wenn sie die erlangte Lebensstellung nicht mehr zu behaupten vermochten. Der Wladkyenstand war sonach zu Anfang dieser Periode ein Berufsstand, zu dem sich Einzelne leichter emporzuschwingen, als sich ihre Familien in demselben dauernd erhalten konnten. Wir haben ähnliche Verhältnisse bei der Entwicklung des hohen Adels kennen gelernt. Auch der Lechenstand der zweiten Periode war vorwiegend ein Berufsstand, ein durch Amt und Besitz einflußreicher Dienstadel. Er verliert aber am Beginn der in Rede stehenden Periode diesen Charakter und entwickelt sich zu einem geschlechtsmäßigen, freien Herrenstande.

Das Princip der Ebenbürtigkeit, welchem in Deutschland bereits im 12. Jahrhundert reichsgesetlich Rechnung getragen wurde, konnte nämlich bei den nahen Beziehungen Böhmens zu Deutschland auf die Adelsentwicklung dieses Kronlandes nicht ohne Einfluß bleiben und mußte wie in Deutschland so auch hier die Umgestaltung der Berufsstände zu Geburtsständen nach sich ziehen. Dies geschah zunächst bei dem Lechenstande, weil die erhöhte Machtposition und das wachsende Ansehen desselben einen solchen Umschwung begünstigte und bei allen Standesgenossen die Neigung zu einer corporativen, der königlichen Gewalt Spitze bietenden Einigung und zu einer dem gehobenen Selbstbewußtsein entsprechenden Abgrenzung gegen die anderen Bevölkerungsschichten hervorrufen mußte.

Es konnte aber auch der Wladkyenstand, wenn er sich zu einer geschlechtsmäßigen und privilegierten Corporation ausbilden sollte, nicht bloß auf die ethisch nicht ausreichenden Thatfachen des Grundbesitzes und des Ritterstandes gestellt bleiben. Und thatsächlich mußten auch die besonderen Ehrenrechte, welche man dem ritterlichen Berufe, dem Dienst

zu Roß und in Harnisch, beilegte, bei den in demselben großgezogenen Nachkommen wohlhabender Wladiken in einer in Vorurtheilen sich bewegenden Zeit unwillkürlich die Meinung erwecken, daß sie „zu Helm und Schild geboren“ und daher ihrem Herkommen nach höher zu stellen seien als jene, die im ritterlichen Berufe erst neugebacken waren. Sobald aber einmal dieses Vorurtheil geschaffen war, dann mußte das Princip der Ebenbürtigkeit auch beim Wladikenstande aufkommen und zu einer Reform in der Zusammensetzung desselben führen. Dieser Umschwung vollzieht sich im Wladikenstande zu Anfang des 14. Jahrhunderts, gerade ein Jahrhundert später als im Herrenstande. Doch hatten diese in Böhmen neuartigen Standesvorurtheile erst im Laufe der Zeit einen so erheblichen Unterschied zwischen den beiden adeligen Ständen und den einzelnen, innerhalb derselben durch das Princip der Ritterbürtigkeit ins Leben gerufenen Abstufungen zu erzeugen vermocht, als wir ihn in den zwei nächstfolgenden Perioden constatiren werden. Und darum kam es noch im 13. und wohl auch noch im 14. Jahrhundert vor, daß verarmte Herrenfamilien trotz ihres Herkommens in den Wladikenstand zurückfielen und reichgewordene Wladiken ohne einer vorherigen förmlichen Standeserhebung in den Herrenstand vorrückten oder mindestens den Mitgliedern desselben gleichgeachtet wurden. Man hielt damals noch zu sehr an der althergebrachten Ansicht fest, daß nur der große Grundbesitz die Glanzstellung des Herrenstandes sichern könne, und konnte sich der Richtigkeit dieser Anschauung selbst bei dem aufkommenden Vorurtheile der Ebenbürtigkeit nicht verschließen. Darin liegt auch der Grund, warum es trotz des so deutlich hervortretenden Bestrebens des Herrenstandes, zwischen sich und den übrigen Ständen eine feste Scheidung zu ziehen, in diesen Verhältnissen so viel Schwankendes gab. Erst als die Aufnahme in den Herrenstand an gewisse, rechtlich feststehende Formen gebunden war, erscheint die angestrebte strenge Scheidung als vollzogen.

Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Herren bereits im 13. Jahrhundert einen dem Bürger- und Bauernthume sich verschließenden Geburtsstand bildeten und der Vermehrung ihrer Reihen durch beliebige königliche Standeserhebungen insofern entgegentraten, als sie zu denselben die Einholung ihrer Zustimmung begehrten und die letztere nur dann zu gewähren suchten, wenn der Begünstigte vom älteren Ritteradel war. Dafür bürgt nicht nur ihr selbstbewußtes, auf die Erwerbung stets neuer Privilegien abzielendes Auftreten während des ganzen 13. Jahrhunderts, sondern auch der scharfe, allerdings mehr

dem Buchstaben nach als praktisch bestehende Gegensatz, der bereits Mitte des 14. Jahrhunderts zwischen ihrem Stande und dem Wladychenstande gesetzlich durchgeführt war. In einer unter dem Titel „Řád zemského práva“ bekannten und aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts stammenden Sammlung von Landtags- und Landrechtsbeschlüssen wird hervorgehoben, daß die Herren ihrem Herkommen nach höher gestellt sind als die Wladychen und daß ein Herr, welcher von einem Wladychen wegen eines Mordschlages belangt wird, nicht verpflichtet ist, sich mit ihm im Zweikampfe zu messen, sondern seine Unschuld durch den Eid beweisen darf, während in dem Falle, daß ein Ebenbürtiger einen Ebenbürtigen, d. h. ein Herr einen Herrn oder ein Wladychke einen Wladychen, gerichtlich belangt, stets nur das Gottesurtheil des Zweikampfes zu entscheiden hat.¹⁾

Bedenkt man nun, daß im 14. Jahrhundert bereits auch der Wladychenstand zu einem die Tendenz der Abgrenzung gegenüber den bürgerlichen Elementen in sich tragenden Geburtsstande umgeschaffen war (Seite 272), der Herrenstand aber denselben schon damals so sehr

1) „Řád práva zemského,“ abgedruckt in Dr. Herm. Jireček's Werke: Svod zákonův slovanských (str. 508 - 529) § 25. Když rovný rovného podle urozenie točičto pán pana, vladyka vladyku z hlavy pohoni; všeho téhož řádu, jako svrehu psáno jest, máta se pozívati i máta se biti s mečí a s štíty. — § 26: A pakliby nižší vyššího, točič vladyka šlechtice pohnal z hlavy; kdyžby ten pohnaný ohradil své právo před žalobu driewe nežby naň žaloba vysla aneb jemu jeho řečník to vymimil řka: kdyžby přišlo na bitie, bitit se s ním nechee, neb je nižšího urozenie nežli on“ tehdy ten pohnaný svú nevinu má prokázati přísahu na kříži sám sedmý, se zmatkem a kdyžby všiehni prošli, má prázden býti a pakliby jediný zmátl, tehdy tu pří ztrátí. Ale kdyžby sobě toho práva nevymienil před žalobu má se s ním býti, ač i jest pówod menšího urozenie. Der Unterschied zwischen dem Herren- und Wladychenstande einerseits und diesen beiden adeligen Ständen und den Bürgern und Bauern andererseits wird auch in den §§ 35, 36 und 37 derselben Rechtsammlung in martanter Weise hervorgehoben. § 35: Kdyžby rovný rovnému podle urozenie před králem neb před plným súdem dal poliček a s tiem popaden byl; tehdy ten, jemužto dán poliček, ma jemu zase dáti dva v každé lice jeden a pěsti v nos. Pakli by větší nižšíemu dal točič šlechtice, vladice neb vladyka chlapu, tehdy takež mu má dati zase dva a pěsti v nos. § 36: A kdyžby nižší vyššímu dal, totiž vladyka šlechtici nebo měšténin nebo sedlák vladyce poliček a tu popaden byl; ma jemu ufata ruka býti a potom máta zaručiti, aby žadný pomsty nehledal. § 37: Kdyžby chlap vladyce nebo šlechtice směl dáti poliček a tu popaden byl; má jemu s hrdlem na milost otsúzen býti, aby z nieho učinil, což jemu libo. — Eine ähnliche Bestimmung enthält auch die Majestas Carolina: caput LXXXI „aequalitas, rovnost v urozenie“ (vgl. Jireček: Codex juris Boh. II, 2 - 166).

überragte, daß die Mitglieder desselben ihres höheren Herkommens wegen die Wladiken nicht für ebenbürtig erachteten, so können wir schon aus diesem, eine entsprechende Entwicklungsdauer voraussetzenden Standesunterschiede auf die Richtigkeit obiger Behauptung schließen. In welcher Form die Zustimmung des Herrenstandes zu den von den böhmischen Königen vorgenommenen Standeserhebungen ursprünglich eingeholt wurde, können wir quellenmäßig ebensowenig feststellen, als wir nicht genau bestimmen können, seit welcher Zeit die Einholung derselben überhaupt aufgekommen ist. — Ich habe im zweiten Abschnitte ausgeführt, daß die böhmischen Herzöge eigenmächtig Personen ihres Vertrauens, mögen sie auch niedriger, gemeiner Herkunft gewesen sein, in den Lehenstand erhoben, ohne daß von einer diesbezüglichen Zustimmung der Lehen durch die Chronisten Erwähnung geschehen worden.

Die Einholung dieser Zustimmung wurde offenbar erst üblich, als sich der Adel zu einer Machtstellung aufschwang, die seitens der Monarchen ein größeres Entgegenkommen bedingte und der Adel selbst in Folge seiner geschlechtzmäßigen Neubildung das Recht dieser Zustimmung beanspruchen zu müssen glaubte. Ob ihm nun dieses Recht durch ein ausdrückliches königliches Privilegium zuerkannt wurde oder ob sich dasselbe observanzmäßig, aus einer von den Königen vorsichtsweise beobachteten Uebung entwickelte, kann ich gleichfalls nicht sicherstellen, doch ist das letztere wahrscheinlicher. Das Recht, Personen in in den Herrenstand zu erheben, hörte jedoch damit nicht auf, ein Hoheitsrecht der Krone zu sein. Die Standeserhebung wurde wie zuvor durch den Machtpruch des Königs vollzogen, nur bedurfte dieselbe jetzt zu ihrer allgemeinen Anerkennung und Rechtsgültigkeit der vorherigen Zustimmung des Herrenstandes. ¹⁾

Wie und wo diese Zustimmung in der älteren Zeit abgegeben wurde, wissen wir nicht. Die spätere, schon im 15. Jahrhundert als uralt bezeichnete Gepflogenheit spricht jedoch dafür, daß dieselbe bereits zu Beginn dieser Periode bei dem Landrechte, im Plenum der Versammlung eingeholt und abgegeben wurde.

¹⁾ Erst in der Folge entwickelte sich, wie ich noch darthun werde, eine entgegengesetzte Uebung; daß jedoch ursprünglich die Zustimmung der Herren im Vorhinein eingeholt wurde, beweist unter Anderem auch der Wortlaut der ältesten Adelsbriefe aus dem 14. Jahrhundert, in denen der König erklärt, er erhebe den N. N. nach reiflicher Erwägung der Barone Böhmens in den Herrenstand. (Te et heredes tui legitimi maturo baronum regni nostri Boemiae accedente consilio barones nobiles constituimus.)

Dagegen durfte es in jener Zeit noch nicht üblich gewesen sein, die diesfalls gefaßten Beschlüsse in die erst neu angelegte Landtafel einzutragen.¹⁾ Denn damals wurden über die königlichen Standeserhebungen noch keine Adelsbriefe ausgestellt. Die Kundmachung derselben erfolgte vielmehr noch in derselben Weise wie in der zweiten Periode durch Herolde auf öffentlichen Märkten. Aus diesem Grunde wurde

¹⁾ Die Errichtung der Landtafel war hervorgerufen durch die Gründung eines obersten Landesgerichtes, und ihre Anfänge fallen in die Regierungszeit des Königs Ottokar II. Ich habe früher erwähnt, daß die Zupengerichte, die sogenannten Czuden, welche ursprünglich selbstständig und nur der Controle des königlichen Hofrichters unterworfen waren, im Laufe des 13. Jahrhunderts dem Prager Zupenante, der Prager Czuda, unterstellt wurden. Dadurch hörte aber die Prager Czuda auf, ein bloßes Gaugericht zu sein; sie gestaltete sich zu einem obersten Landes- und Appellationsgerichte, für welches die Bezeichnung Oberstes Landrecht, nejvyšší zemský soud, üblich wurde. Da nun bei jeder Czuda seit undenklichen Zeiten schriftliche Register (desky soudni) geführt worden sind, indem jeder gerichtliche Proceß darin nach allen Seiten verzeichnet und während der Gerichtstage für Jedermann in Evidenz gehalten werden mußte, so wurden auch bei der Constituirung des allgemeinen Landrechtes zu Prag nothwendigerweise solche Register eingeführt, die nun für das ganze Land Geltung bekamen. „Man fing bald an, nicht allein über die gerichtlichen Klagen, Vorladungen, Zeugenaussagen und Urtheilssprüche, sondern über alle Acte vor Gericht überhaupt, also auch über Güterverkäufe, Cessionen, Obligationen, letztwillige Anordnungen, Erbantretungen und Theilungen u. dgl. öffentliche Protokolle zu führen, welche während der Gerichtstage zu Jedermanns Einsicht offen gehalten wurden. Und da diese Gerichtstage sich von selbst zu Landtagen gestalteten, so wurden später auch die Landtagsbeschlüsse in diese Register eingetragen und somit die ganze Gesetzgebung des Landes durch dieselben gebunden und geregelt. Diese für alle öffentlichen und Privatrechtsverhältnisse höchst wichtigen Bücher nannte man die Landestafeln (desky zemské tabulae terrae).“ Vgl. Palacký: Gesch. Böhm. II, 1. Abth., S. 150 bis 151. Insofern aber das oberste Landrecht der ausschließliche Gerichtsstand der von den Zupenämtern erimirten Barone und Wladkyen wurde, blieb auch die Landtafel diesen beiden Ständen vorbehalten. Daran änderte auch im Wesentlichen nichts die spätere Auflösung der Zupen und der in denselben bestehenden Czuden, denn der Competenzkreis der letzteren war zur Zeit ihrer Auflösung ein verschwindend kleiner. Die Herren und Wladkyen waren fast sämmtlich von ihrer Gerichtsbarkeit erimirt, die Bürger hatten bereits ihre besonderen Stadtgerichte und die unterthänigen Bauern waren den Patrimonialgerichten unterstellt worden. Es hatten sonach nur die unbemittelten freien Grundbesitzer, die Freisassen, ihren Gerichtsstand bei den Czuden, und da ihre Zahl immer mehr und mehr im Abnehmen begriffen war und zwischen ihrem Stande und dem Wladkyenstande in der älteren Zeit ohnedies keine feste Scheidung gezogen werden konnte, räumte man ihnen, sofern sie nicht als Besitzer königlicher Burglehen schon den einzelnen nach lehensrechtlichen Grundsätzen organisirten Burggerichten zugewiesen waren, ihren Gerichtsstand ebenfalls bei dem Landrechte ein, ohne jedoch den besonderen Vorrechten des Adels dadurch Abbruch zu thun.

auch noch im 14. Jahrhundert den Adelsbeweis ausschließlich nur durch Zeugen geführt.¹⁾ Der Zeugenbeweis war nämlich in diesem Falle nur bei größerer Kundbarkeit der adeligen Abkunft einzelner Geschlechter möglich, und diese Kundbarkeit konnte in einer Zeit, wo der größte Theil der Bevölkerung des Lesens und Schreibens unkundig war, nur dadurch erzielt werden, daß die erfolgten Standeserhebungen in der geschilderten feierlichen Form allgemein bekannt gemacht wurden.

So lange aber die eidliche Aussage der Zeugen zum Nachweise der adeligen Abstammung genügte und ein Urkundenbeweis nicht gefordert wurde, ergab sich auch für den Herrenstand keine Veranlassung, seine Zustimmung zu den königlichen Standeserhebungen in der Landtafel verbüchern zu lassen. Als jedoch unter den Luxemburgern, insbesondere aber unter Kaiser Karl IV., welcher die deutsche Reichs- und Hofkanzlei nach Prag verlegte, die Adelsbriefe aufkamen, mußte auch der Herrenstand in seinem und im Interesse der neu aufgenommenen Mitglieder desselben darauf bedacht sein, seine, die Zustimmung zu diesen Standeserhebungen enthaltenden Beschlüsse zum dauernden Gedächtnisse aufzuzeichnen. Denn der Adelsbrief machte die frühere Verlautbarung der Standeserhebungen durch Herolde entbehrlich, da er sich bei den Nachkommen seines Erwerbers vererbte und von denselben jederzeit zum Beweise ihres Standes producirt werden konnte. Wäre aber der Adelsbrief der einzige Beleg für die behauptete Adelsqualität geblieben, dann wäre die Zustimmung des Herrenstandes illusorisch geworden. Es hätten auch Adelsbriefe ohne Zustimmung des Herrenstandes ausgestellt werden können, ohne daß der letztere den Producenten der-

Das Landrecht theilte sich nämlich, ebenso wie die früheren Czuden, in einen größeren und kleineren Gerichtshof, und dem entsprechend gab es auch eine größere und kleinere Landtafel. In die Competenz des größeren Gerichtshofes, des sogenannten obersten oder großen Landrechtes, gehörten alle Prozesse und Gerichtsacte, die auf den größeren Allodbesitz Bezug hatten, wie auch wichtige persönliche Klagen der großen Grundbesitzer, also der Herren und Wladiken. In Folge dessen blieb aber auch die große Landtafel in ausschließlicher Benützung des vermögenden Adels, während die kleinere Landtafel, entsprechend der Competenz des kleineren Gerichtshofes, des kleineren Landrechtes (*menší soud zemský*), vor welches alle minderen, den Allodialgrundbesitz überhaupt betreffenden Rechtsachen gehörten, auch dem unadeligen Kleingrundbesitzer zugänglich war. Inwiefern aus den Eintragungen in der Landtafel auf die Adelsqualität der in derselben handelnd vorkommenden Personen geschlossen werden kann, werde ich bei einer anderen Gelegenheit anführen.

¹⁾ *Majestas Carolina* Art. LXXVI. (ed. Jireček: *Codex juris Boh.* II, 2—162).

selben den Mangel dieser seiner Zustimmung hätte erweisen können. Jetzt erst ergab sich auch für den Herrenstand die Nothwendigkeit, seine bei dem Landrechte erklärte Zustimmung zu den königlichen Standeserhebungen in die Landtafel eintragen zu lassen. Es war dies eine Art Controle für die Beobachtung seiner Privilegien seitens des Königs. Neue Familien erhielten Sitz und Stimme im Herrenstande nur dann, wenn sie sich mit einem königlichen Diplom auswiesen und aus der Landtafel zugleich ersichtlich war, daß der Herrenstand ihrer Standeserhebung zugestimmt hat. War aber dieser Vorgang zur gewohnheitsrechtlichen Norm geworden, so entfiel für den König die Nothwendigkeit, die Zustimmung des Herrenstandes in Vorhinein einzuholen; es genügte, wenn der mit einem diesbezüglichen königlichen Diplome Bedachte bei dem Landrechte erschien und die Herren selbst um Aufnahme bat. Wurde ihm diese bewilligt, so wurde der hierüber gefaßte Beschluß in die Landtafel eingetragen. — Diese Wendung hatte selbstverständlich einschneidende Consequenzen. Früher, so lange der Adelsbeweis nur durch Zeugen erbracht werden konnte, war es möglich — und solche Fälle kamen auch thatsächlich vor — daß eine Herrenfamilie, wenn sie verarmt war und Jahrzehnte in Zurückgezogenheit lebte, in Vergessenheit gerieth und ihre Mitglieder nach Verlauf eines Jahrhunderts nicht mehr in der Lage waren, die genügende Zahl (7) von adeligen Zeugen aufzustellen, welche ihr Herkommen hätten eidlich bekräftigen können. Sie konnten daher, da ein anderer Beweis nicht üblich war und ihrerseits auch nicht erbracht werden konnte, zum Herrenstande nur durch eine neuerliche Standeserhebung gelangen. Jetzt aber schufen die Adelsbriefe und die Eintragungen in der Landtafel Rechte, die fortdaueren, wenn auch die nöthigen Unterlagen einer standesgemäßen Lebensweise abhanden gekommen sind. Denn jeder neu aufgenommene Herr war in der Lage, sich mittelst des Diploms über die Standeserhebung und durch die Landtafel über seine Aufnahme in den Stand auszuweisen. Und da weder der Adelsbrief noch der Beschluß des Herrenstandes die Vererbung der erworbenen Adelsqualität von der Fortdauer eines standesgemäßen Einkommens abhängig machte, hörten auch seine verarmten Nachkommen nicht auf, Mitglieder des Herrenstandes zu sein. Seitdem aber die Erwerbung der Standschaft im Herrenstande auf die geschilderte Art und Weise rechtlich geregelt und an bestimmte Formen gebunden war und den Genuß der aus derselben fließenden Vorrechte und Prärogativen von dem dem Wechsel unterliegenden Reichtume unabhängig gemacht wurde, mußte auch den Nachkommen der alten

Herrengeschlechter, die ihre Standtschaft weder auf ein Diplom noch auf einen derartigen Landtagsbeschuß zurückführten, das gleiche Recht mit den neuen Geschlechtern gewahrt werden, d. h. auch sie blieben selbst im Falle völliger Verarmung Mitglieder des Herrenstandes, vorausgesetzt, daß sie sich zu demselben meldeten und durch Urkunden oder Zeugen darthun konnten, daß ihre Vorfahren noch zu jener Zeit, als diese Veränderung vollzogen war, als Mitglieder des Herrenstandes geachtet und bekannt waren. Und thatsächlich finden wir seit dem 15. Jahrhundert nicht einen einzigen Fall, wo ein Herrengeschlecht in Folge seiner Verarmung in den Wladykenstand zurückgetreten wäre, wie denn auch seither selbst der reichste Wladyk nur dann in den Herrenstand vorrückte, wenn er von dem Könige in denselben erhoben und von dem Herrenstande aufgenommen wurde.

Dieselbe Entwicklung, welche wir rücksichtlich des Herrenstandes schilderten, können wir auch beim Wladykenstande beobachten. Gleiche Ursachen hatten da wie dort diesen Entwicklungsproceß veranlaßt. Die Erweiterung der ursprünglichen Machtphäre, die zum Vorbilde dienende Entwicklung der deutschen Ritterchaft auf Grundlage des Ebenbürtigkeitsprincipes und die Einführung der Adelsbriefe schufen den Berufsstand der Wladyken und ritterlichen Ministerialen zu einem geschlechtsmäßigen Ritterstande. Die einstmalige Dienstbarkeit eines sehr verbreiteten Theiles des Wladykenstandes war ganz in Vergessenheit gerathen. Seit man in Gemäßheit ihrer factisch behaupteten Stellung Wladyken und Ministerialen (ehrbare Knechte) ohne Unterschied als Edelleute ansah, wurde die Bezeichnung Ministeriales sehr selten, im 14. Jahrhundert kommt sie gar nicht mehr vor. Ebenso wurde das Wort *Basallus*, welches früher einen unfreien Grundbesitzer bezeichnete und ein der Ministerialität äquivalentes Dienstverhältniß andeutete, gegen Ende des 13. Jahrhunderts zu einem Ehrenprädicate; denn die reichsten Barone des Landes waren Basallen des Königs geworden.

Da zu Anfang des 13. Jahrhunderts der ritterliche Beruf schon für sich allein und ein halbwegs größerer Grundbesitz zur Aufnahme in den Wladykenstand berechtigte, war die Zahl der Familien, die sich in dieser Zeit dem niederen Adel anreichte, eine ungemein große. Aber nur Wenige behaupteten sich in der erlangten Lebensstellung. Die andauernden Kriege und die Anforderungen, die man beim geringen Einkommen an ihren Stand stellte, führten sie zur früheren Unbedeutendheit zurück. Sie verlieren sich als Freisassen unter der bäuerlichen Landbevölkerung und werden oft Unterthanen ihrer früheren Standesgenossen.

Dagegen erhoben sich zahlreiche Wladkyenfamilien zu hervorragender Bedeutung. Sie werden die eigentlichen Repräsentanten des Wladkyenstandes. Ihre in zahlreichen Kriegen erprobte Streitbarkeit erhöhte das Ansehen ihres Standes und führte zu einer Erweiterung seiner Privilegien. Sie fühlen sich als wichtiger politischer Factor und zeigen deutlich das Bestreben, sich nach dem Beispiele des Herrenstandes zu einem privilegierten Geburtsstande zu formiren.

König Ottokar II. war diesen Bestrebungen nicht abhold. Ein großer Theil des Wladkyenstandes hatte königliche Cameralgüter zu Lehen, war ihm treu ergeben und sicherte seine Stellung gegenüber dem übermüthigen Herrenstand.

Zahlreiche Wladkyen wurden, soweit sie nicht schon dem Lehensgerichte ¹⁾ unterstanden, von der Gerichtsbarkeit der Czuden, der Gau-gerichte eximirt und hatten gleich den Baronen ihren besonderen adeligen Gerichtsstand beim Landrechte. Das langjährige Interregnum brachte ihnen vollends eine freie unabhängige Stellung ein. Als König Johann von Luxemburg den Thron bestieg, gab es im Lande zwei vollkommen getrennte freie adelige Stände, den Herren- und den Wladkyenstand, beide bestrebt, von ihrer erlangten Unabhängigkeit in Nichts abzulassen. Unter diesen Verhältnissen erscheint es begreiflich, daß sich auch der Wladkyenstand und insbesondere die älteren mächtigeren Geschlechter desselben zur Wahrung des Ansehens ihres Standes der steten Vermehrung ihrer Reihen durch niedergeborene, dienstbare Berufsgenossen entschieden widersezten. Ueberaus zahlreiche Wladkyen konnten bereits auf eine Reihe ritterlicher Ahnen zurückblicken und das aus dem geschil-dernten Stande der Dinge nothwendig sich entwickelnde, aber unter

¹⁾ Zu den bedeutenderen königlichen Burgen, wie z. B. Prag, Býšhrad, Besig, Býrglitz, Brüx, Dobruška, Elbogen, Klíngenberg, Melník, Pisek und anderen (sowie später zu Stará Stezka) waren jedesmal mehrere umliegende Ortschaften mit Lehensdienst verpflichtet. Die Bewohner dieser Ortschaften, Wladkyen, Ministerialen und Freisassen hatten ihre Gründe vom Könige zu Lehen und standen ausschließlich unter den Befehlen der königlichen Burggrafen, sowohl zum Schutze der Burg als auch zu anderen Diensten, welche in den Wirkungskreis der Burggrafen gehörten. Ihr Forum war ursprünglich die gewöhnliche Czuda, später nach dem Verfall der Zupenverfassung und der gleichzeitigen Ueberhandnahme des Feudalwesens war es ein eigenes Burggericht, das sie aus ihrer Mitte bestellten (judicium parium) und das nach lehensrechtlichen Grundsätzen autonomisch richtete. Von den Urtheils-sprüchen der einzelnen Burglehensgerichte war eine Appellation an das oberste Hoflehensgericht (saud dworský), vor welchem alle auf den Lehenbesitz und auf persönliche Verhältnisse der Lehensleute bezüglichen Streitigkeiten verhandelt wurden, zulässig gewesen. (Vgl. Palacký: Gesch. Böhmens, II. Bd., 2. Abth., Seite 27.)

dem Eindrucke der, bei dem Herrenstande und der deutschen Ritterschaft beobachteten, Verhältnisse geschärft Vorurtheil der Ritterbürtigkeit mußte dem bisherigen Brauche, daß die rittermäßige Lebensweise Jedermann für sich allein zum Wladkyen mache, eine Grenze setzen. Ebenso mußte die erlangte unabhängige Stellung, welcher sich der Wladkyenstand am Anfange des 14. Jahrhunderts erfreute, den Unterschied, zwischen dem freien Wladkyen und dem unfreien, wenn auch rittermäßig lebenden Dienstmanne in markanter Weise hervortreten lassen. Die königlichen und herrschaftlichen Dienstleute hatten mit den alten Ministerialen nahezu gleiche Rechte und Pflichten. Sie waren ihren Herren zu verschiedenen Hof- und Burgdiensten, insbesondere auch zur unbedingten Leistung des Kriegsdienstes verpflichtet und besaßen dafür königliche, respective herrschaftliche Gründe ein Erbpacht, beziehungsweise unter Burgrecht.¹⁾ Selbstverständlich genossen die königlichen Dienstleute, ebenso wie die früheren königlichen Ministerialen ein höheres Ansehen. In ihren Reihen befanden sich auch Mitglieder adeliger Geschlechter, welche trotz ihrer sonstigen Standesfreiheit gleich den übrigen Dienstleuten dem Könige mit ihrem ganzen unbeweglichen Vermögen dienstpflichtig waren.²⁾

Wie geachtet der Stand der königlichen Dienstleute war, kann man schon aus dem Umstande schließen, daß selbst Sprossen uralter Herrengeschlechter demselben angehörten. So waren z. B. im Jahre 1418 die Herren Peter von Sternberg und Racek von Sanowic auf Riesenburg Dienstleute des Königs Sigismund.³⁾ Trotzdem wollte sich aber der freie Wladkyenstand im Großen und Ganzen demselben nicht

1) Das Wesen des Burgrechtes oder, wie es auch sonst genannt wird, des deutschen Einkaufsrechtes bestand darin, daß die Großgrundbesitzer ihre Gründe gegen baares Geld an verschiedene Kauflustige abtraten, unter der Bedingung der Leistung bestimmter Jahreszinsen und mit dem Vorbehalte der Herrschaft über ihre Erwerber, d. h. das Recht und die Pflicht, sie zu beschützen. Ueberdies mußten derartige Grundbesitzer an bestimmten Tagen ihren Herren gewisse Ehrenbezeugungen (pocty) leisten und konnten ihre sonst erblichen Gründe nur an jene Personen verkaufen, die ihren Herren genehm waren. (Vgl. Palacký: Gesch. Böhmen V, 1 bis 295.)

2) Majestas Carolina Art. LXXIII (Palacký: Archiv český III, 146—147): „Zbozie neb dedictwie wsseliké, kterým koli práwem neb zápisem byloby držáno neb dobyto od služebnikuow nassich, jakž koli urozených, aneb potom kdyžby oni jich dobyli neb swobodně koupili i hned potom koupenie mají též práwo přijati, kteréž jiná zbožie a dedictwie, kteréž od nás jini služebnici drží.“

3) Palacký: Archivčeský VI., 40.

mehr gleichstellen und sah daher ebenso wie den Bürger und Bauer auch den unadeligen königlichen Dienstmann nicht mehr als ebenbürtig an.

Die Majestas Carolina, welche Kaiser Karl IV. in der Mitte des 14. Jahrhunderts zu einem allgemeinen, das herkömmliche Recht codificirenden Gesetzbuche erhoben hatte, aber im Jahre 1355 auf das Drängen der Stände wieder zurückziehen mußte, enthält im Artikel LXXVI folgende Bestimmung: „Von den königlichen Dienstleuten, welche sich Wladysken nennen. Einige unserer Dienstleute wollen sich sammt ihren dienstbaren Erbgütern zu Wladysken erheben. Dies soll ihnen nicht geglaubt werden; außer sie würden diesfalls sieben Zeugen aus dem Wladyskenstande vorführen und drei von denselben, welche man durch das Los zu erwählen hätte, würden eidlich betheuern, daß ihre Vorfahren und Ahnen seit altersher Wladysken waren. Dann sollen sie Wladysken bleiben. Und so wollen wir, daß es geschehe mit allen Jenen, deren Adel bedenklich ist (mit den Bedenklichen). Was aber verkündet, offenbar und notorisch, soll nicht erst durch Zeugen bewiesen werden.“ u. s. w. ¹⁾

Aus dieser Bestimmung geht deutlich hervor, daß sich die Adelsqualität der Wladysken nicht mehr nach dem factisch ausgeübten ritterlichen Berufe oder nach dem Gutsbesitze bestimmte — denn diese beiden Bedingungen hätten die königlichen Dienstleute erfüllen können — sondern in erster Reihe von dem adeligen Herkommen eines jeden Einzelnen abhing. Wer von Wladysken abstammte, gehörte zum Wladyskenstande wer den Beweis nicht erbringen konnte, wurde aus demselben ausgeschlossen. Die Majestas Carolina erlangte zwar niemals Gesetzeskraft, aber es ist kein Zweifel, daß diese Bestimmung thatsächlich schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts zu Recht bestanden hat. Denn der Gesetzgeber beruft sich diesfalls ausdrücklich auf althergebrachte Uebung.

Erwägt man nun, daß bis zu dieser Zeit förmliche Standeserhebungen, wie wir sie bei dem Herrenstande kennen lernten, bei dem Wladyskenstande nicht gebräuchlich waren, ²⁾ da der Zutritt zu dem-

¹⁾ Zireček: Codex juris Boh. II, 2—162: O služebnic'ech kralowých, jenž se nazývají wladikami. Rozliční služebnici naši se swými diedinami služebnicemi chtějí se učiniti wladykami; toho jim nemá věřeno býti, leč by o to sedm swědków wladyciech wywedli a z tiech tříie, kteřížby losem byli zwoleni, skrze přísahu to okazali, že jeho předkové a pradědové wladiky byly, od starodáwna; tak wladyku ostati má. A tak chceme we všech pochybowaniech mieti; ale což jest ohlášeno, zjevně a lidem wědomo, toho nemá swědky dowozeno býti“ atd.

²⁾ Man würde irren, wenn man den später noch zu erwähnenden „Ritterschlag“, welcher dem Geschlagenen die Ritterwürde einbrachte, als eine besondere

selben Jedermann einfach durch Verleihung eines Gutes oder Ermöglichung einer rittermäßigen Lebensweise eröffnet werden konnte, so wäre der Wladkyenstand bei andauernder stricter Geltung obiger Bestimmung eine abgeschlossene, auf die Zahl der bestandenen alten Geschlechter beschränkte und sich nicht weiter erneuernde Corporation geblieben und hätte über kurz oder lang seine Bedeutung und Lebensfähigkeit eingebüßt. Dem wurde nun durch die Einführung der Adelsbriefe vorgebeugt. Wie ich schon früher erwähnte, waren die Adelsbriefe eine Schöpfung der Luxemburger und wurden speciell in Böhmen durch den Kaiser Karl IV. eingeführt, welcher die deutsche Reichs- und Hofkanzlei nach Prag verlegte. Das Recht solche Adels- und Wappenbriefe zu ertheilen, stand in Böhmen ausschließlich nur dem Könige zu. ¹⁾

Was nun den Inhalt und die Form dieser ältesten Adelsbriefe betrifft, so unterschied man in Böhmen, entsprechend den hier bestehenden zwei Adelsstufen zwischen Herrenstandsdiplomen und Adelsbriefen im engeren Sinne des Wortes. Die Luxemburger pflegten als deutsche Kaiser und böhmische Könige das deutsche Reichsbaronat und den böhmischen Herrenstand unter Einem zu verleihen. Doch wird die Selbstständigkeit dieser beiden Adelsgrade in den betreffenden Majestätsbriefen stets zum Ausdruck gebracht. Die Verleihung des deutschen

Form der Verleihung des Wladkyenstandes ansehen würde. Denn die Ritterwürde wurde, soweit wir aus den uns bekannten Fällen schließen können, seit altersher nur an Personen vom Adel verliehen, sie war eine dem Adel vorbehaltenen königliche Auszeichnung, wurde Herren und Wladkyen verliehen und involvirte keinen erblichen Adelstitel.

¹⁾ Es ist nicht bekannt, daß in Böhmen jemals ein weltlicher Magnat oder kirchlicher Würdenträger die comitiva major, die Berechtigung zur Ertheilung solcher Adelsdiplome auch für Böhmen erlangt hätte. Selbst nicht die Rosenberge, die sonst ein fürstliches Ansehen und eine königliche Macht besaßen. Die in Böhmen ansässigen Fürsten Eggenberg, Grafen Harrach, der Herzog von Friedland, die Schwarzenberge u. A. besaßen zwar eine comitiva major höherer Ordnung, indem sie im Namen des Kaisers zu rittermäßigen Edelleuten erheben durften, aber sie hatten nicht das Recht, den böhmischen Adel zu verleihen und die Macht, die von ihnen Geadelten dem böhmischen Ritterstande anzureihen. Darum bestimmt auch das kaiserl. Patent vom 26. September 1707, die königl. Procuratur solle auf jene Landesinwohner, welche sich der von comitibus palatinis — „deren Concessionen ohnedies im Königreiche Böhmen von keinen Kräften sind“ „ohne allerhöchstes Vorwissen und Genehmigung erlangten Prädicate und Standesprärogativen“ bedienen, ein wachsameres Auge haben und wider dieselben gemäß den königlicher Pragmatik vom 2. April 1688 „ohne respectu personarum fiscaliter agiren“ und die verfallene Geldstrafe von ihnen einfordern.

Reichsbaronats involvirte an sich allein niemals die Berechtigung zur Prävalirung des Herrenstandes in Böhmen, wie denn auch die deutschen Kaiser nur dann berechtigt waren, den böhmischen Herrenstand zu verleihen, wenn sie zugleich böhmische Könige waren. Es folgt dies nicht nur aus dem Wortlaute der alten Herrenstandsdiplome selbst, sondern auch aus besonderen, später noch zu erwähnenden Gesetzen.

Inwieweit aber selbst die böhmischen Könige bei der Verleihung des Baronats an die Zustimmung der Herren gebunden waren, habe ich bereits früher ausgeführt. Ein aus der Zeit des Königs Wenzel IV stammendes Herrenstandsdiplom, welches der königlichen Kanzlei als Formular diente, und sich in einem aus dem Ende des 14. Jahrhunderts herrührenden Formelbuche erhalten hat, bringe ich jeinem Wortlaute nach an einer anderen Stelle zum Abdrucke.

Die älteren Wladyskenstandsbriefe oder die Adelsdiplome im engeren Sinne des Wortes hatten eine andere Form als die Adelsbriefe der späteren Neuzeit. Sie beurkundeten nur eine Wappenverleihung, nicht eine Standeserhöhung, eröffnen aber trotzdem jedem Begnadigten selbstständig den Zutritt in den Wladyskenstand. Diese Eigenthümlichkeit der älteren Adelsbriefe hat ihren Grund in der Bedeutung, welche man im 14. Jahrhundert den Wappen überhaupt beilegte. Ich habe bereits im früheren Abschnitte ausgeführt, daß die Sitte, Wappen zu führen, in Böhmen älter war als der Gebrauch der Geschlechtsnamen. Trotzdem war aber dieselbe beim böhmischen Adel im 13. Jahrhundert noch nicht so allgemein als in Deutschland. Die Familien des Herrenstandes hatten zwar im 13. Jahrhundert fast durchwegs erbliche Wappen, dagegen war der Wladyskenstand diesfalls noch mit einem großen Contingente von Geschlechtern im Rückstande. Das Wappen bildete damals eben noch kein Kriterium des Adels überhaupt und des Wladyskenstandes insbesondere. Der ritterliche Beruf verlieh einem Jeden, der ihn ausübte, die Qualität eines Edelmannes, eines Wladysken, und wer unvermögend war, ihn zu prästiren, konnte sich selbst bei adeliger Herkunft und Besiz eines ererbten Wappens in seinem Stande nicht behaupten und trat unter die Gemeinen zurück. Dieses stete Steigen und Fallen erzeugte beim Wladyskenstande eine Unstetigkeit der Standesverhältnisse und verhinderte eine allgemeine Stabilität der Geschlechtswappen und Familiennamen. Zu dem schuf das aufblühende höfische Ritterthum die Führung der Wappen in erster Reihe zu einem Vorrecht der „Ritter“, zu einem Prärogative der mit der Ritterwürde ausgezeichneten Edelleute. Und da die Ritterwürde im Lande allein nur der König zu

ertheilen hatte, und Wappen die Kennzeichen der Ritter waren, lag es nahe, die Verleihung derselben als königliches Hoheitsrecht zu vindiciren.¹⁾ Ist es nun auch selbstverständlich, daß die Nachkommen aller jener Edelleute, die vom Könige mit der Ritterwürde ausgezeichnet und mit einem Wappen belehnt wurden, sich in der Führung der Letzteren auch dann beliebten, wenn sie die rituelle Ritterwürde nicht erlangten, so war doch ein großer Theil des Wladykenstandes von der Erwerbung solcher Wappen geradezu ausgeschlossen. So namentlich alle jene Geschlechter, die im adeligen Stande erst neugebacken und unbeeinträchtigt waren; denn die Ritterwürde war, wie ich noch später erwähne, nur den Vermögenden und Altadeligen zugänglich und die Ertheilung eines Wappens durch den König war ursprünglich wohl mit der Verleihung der Ritterwürde verbunden und wenn sie auch später selbstständig geschah, so war sie dennoch nicht so leicht zu erwirken, als man zum Wladykenstande gelangen konnte.

So lange jedoch der Grundsatz galt, daß der ritterliche Beruf Jedermann adle, war der Umstand, daß dieser oder jener ritterliche Berufsgenosse noch kein Familienwappen führte, von keinem Belang für seine Wladykeneigenschaft. Als aber im 14. Jahrhundert der Ritterdienst für sich allein Niemanden mehr zum Adel verhalf und die Mitglieder der alten Wladykengeschlechter, welche die eigentlichen Repräsentanten ihres Standes wurden, die Ritterwürde mehr denn je anstrebten und fast sämmtlich erbliche, vom König verliehene oder angestammte aber durch den Ritterschlag als Ritterwappen anerkannte Familienwappen führten, gelangte die gewohnheitsrechtlich überlieferte Norm, daß der König einzig und allein befugt sei, Wappen zu ertheilen, zur unbedingten Geltung und die Wappen selbst wurden zu den entscheidendsten Kriterien des adeligen Standes, insbesondere des Wladykenstandes erhoben, so zwar, daß nur derjenige als zum Wladykenstande gehörig angesehen wurde, der sich mit einem hinsichtlich seiner Provenienz zweifellosen Adelswappen auszuweisen vermochte. Damit wurde auch dem König das Recht zugestanden, Personen gemeiner Herkunft zu adeln, dieselben durch Verleihung eines Wappens in den Wladykenstand zu erheben. Und von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es auch begreiflich, warum die ältesten böhmischen Adelsbriefe nicht

¹⁾ In allen mir bekannten und halbwegs verbürgten heimischen Wappensagen fungirt der König als Verleiher der Wappen. Ich habe im zweiten Abschnitte mehrere Beispiele angeführt.

ausdrückliche Standeserhebungen, sondern lediglich Wappenverleihungen beurkunden. Das Wappen war eben das Zeichen des Wladkyenstandes und involvirte sonach auch implicite die Einreihung in den durch dasselbe bezeichneten Stand. Diese Bedeutung der Wappen wird auch in allen älteren Adelsbriefen hervorgehoben und die usuelle Formel übergang unverändert auch in die späteren Wappenbriefe,¹⁾ obwohl die Bedeutung der durch die letzteren verliehenen Wappen factisch eine andere geworden war.

In einem aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts stammenden und im fürstlich Schwarzenberg'schen Archive in Wittingau verwahrten Codex,²⁾ welcher nichts als Formeln aus König Wenzel's IV. Zeit, namentlich aus den Jahren 1382 bis 1402 enthält, wird uns ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Formular für solche Adelsbriefe mitgetheilt. Die einschlägige Stelle lautet:

Auctoritate Caesarea nobilitamus — vobis et cuilibet vestrum et praefatis vestris heredibus ac donui vestrae nobilitatis insignia, quae ad vestrum beneplacitum possitio elligere sub tali signorum differentia, quod per hoc aliorum nobilium armaturis quae a tempore veteri habuisse, possedisse et exercitasse noscuntur, nullum praejudicium generetur, ex certa scientia elargimur, ut eadem insignia in clypeo gestare possitis etc."³⁾

Prägnanter ist noch die Formel in den in böhmischer Sprache abgefaßten Adelsbriefen. Als ein Beispiel der letzteren Art diene der in der Note mitgetheilte Majestätsbrief vom Jahre 1437 Samstag nach Allerheiligen, mit welchem König Sigismund dem Profop Verbek v. Kunwald das ihm vom König Karl IV. verliehene „Wladkyenstandszeichen“ (Wappen) bestätigt.⁴⁾ Daß nun ein Jeder, der im 14. oder 15. Jahr-

¹⁾ Die alten Adelsbriefe gestalten sich zu bloßen Wappenbriefen in der Mitte des 16. Jahrhunderts, zu einer Zeit, wo die böhmischen Könige nicht mehr die Macht besaßen, Personen bürgerlicher Herkunft nach ihrem Belieben in den Wladkyenstand zu erheben. Der königliche Wappenbrief gewährte dem Begnadigten nur das Recht, sich des Wappens und Titels (Prädikats) zu bedienen, als ein Angehöriger des Wladkyenstandes zählte er jedoch erst dann, nachdem er vom Letzteren als Standesgenosse aufgenommen wurde.

²⁾ Palacký: Ueber Formelbücher, II, 10.

³⁾ Dieser Passus liefert zugleich den Beweis für die Richtigkeit unserer früher aufgestellten Behauptung daß man in Böhmen seit altersher auf die Integrität der Familienwappen großes Gewicht legte und strenge darüber wachte, daß sie nicht auch von Unberufenen getragen werden.

⁴⁾ Paprocký: Diadochus; rytirský stav 229: Zygmund z Božij milosti Rzimský Cysarz pro wssecky Czasy Rozmnožitel Rzisse, Vherský Czeský Dalmatský

hundert einen solchen Wappen-, respective Adelsbrief erhielt, sofort dem Wladhyfenstande angehörte und weder der König zur Verleihung des Adelsbriefes noch auch der Begnadigte zur Prävalirung des Adels einer besonderen Zustimmung des Wladhyfenstandes bedurfte, dafür sprechen überdies noch nachstehende Thatsachen: 1. Im Contexte einzelner älteren Adelsbriefe wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sich der Begnadigte des ihm verliehenen Wladhyfenwappens in Allem und Jedem so bedienen solle, wie andere Personen aus dem Wladhyfen- oder Ritterstande, so z. B. in dem in der Anmerkung mitgetheilten Adelspatente des Königs Sigismund vom Jahre 1437. Noch präciser wird dies in einzelnen von dem herkömmlichen Texte bereits abweichenden Adelsbriefen des Königs Wladislaus II. zum Ausdruck gebracht; so heißt es z. B. in einem dem Mathias v. Chota verliehenen Diplome vom 7. August 1499:

„Hunc cum universa ipsius posteritate legitima ab ignobilitate vulgo eximere atque in virorum nobilium coitum aggregare instituimus“ Volentes ac legio nostro edicto firmiter constituentes, ut praefatus Matheus cum universa ipsius posteritate legitima successione ab eo manente ab omnibus viris nobilis deinceps habeatur ac reputetur, omnibus privilegiis, immunitatibus et gratiis, quibus ceteri nobiles ¹⁾ gaudent, pleno etiam jure gaudeat et fruatur.“ Die Nachkommen des Mathias v. Chota

Král. Wyznawame timto listem předewsssemi, gessto geg czisti neb čtauczy slyseti budau, že wzhlediwsse na mnohé a platné zaslaužení a pohodli nám k nassi eti vykonané njmyž se Slowutný Prokop Berbek z Kunwaldu Margkrabstwj Morawskiho i Wierný Nass Milý Welebnosti nass proti protiwnikum i k zemskému dobrému zachoval y vstawicznie zachowáwá a w czasech budauczich zachowawati se muže chtiee proto tomu y k zastawě Poddanyč Nassich wyssehradských a giných milosti mu udělití — s dobrým rozmyslem a s Raddau nassi d dotezenému Prokopowi Berbekowi i Strajezum gehu tu w Kunwaldě i budauczjm Potomkům jejim dawáme znamení na Wladyetwí totižto (ješt folgt die Wappenbeschreibung) Kterehožto znamení na Wladyetwí swrehu jmenowsný Prokop Berbek i Strejeowé gehu i Potomkowi budauczí (poněwadž gsau prwe gakž se při kancelarzi Nassi nachází od Negjasnějssiho Knížete Pana Karla czysaře Rzim ského slawné paměti otce Nasseho mileho ge dostali a skrz oheň o něj přissli) vžiwati maji we wssech postiwých mistech gakožto i gini stawu Rytirzkého w Rízssi a Kralowstwí Czeském i giných zemich nassich ožiwaji a wedau. Prizkazגיעze etc.

¹⁾ Die Wladhyfen als Corporation werden in lateinischen Quellen schon seit dem 14. Jahrhundert häufig als „nobiles“ bezeichnet (so z. B. in den Maj. Car.) und zwar im Gegensatz zu den Herren, die man mit Vorliebe „barones“ zu

erwirkten sich vom König Ferdinand II. eine Bestätigung ihres Wladikenstandes und in dem hierüber ausgestellten Diplome heißt es wörtlich: Wznessli gsau na nás we wssi ponizenostj Slowutný Jan z Lhoty na Wysoky Lhotie a Jan Mlikowský z Lhoty we wssy Zahorzianech vlastnj a nedielnj streycowé wiernj nasse mily, kterak gest Wladislaw Uherský a Czesky atd. Král, przedek nass milý Slawné pamieti przedka gegich Mathausse z Lhoty pro jeho gak w czas wálky tak pokoge sslechetné a poczestné chowání do Stawu Rytirzského a Wladyczkého diediczného králowstwi nasseho czeského wyzdwihnauti a wyhlasiti a gemu na to magestat a znamení wladycztwí, které gsme wnitczem gesstie neporusseny in originali wiedéli a spatrzili, dati Raczil.¹⁾

2. Die Artikel 461 und 462 der böhmischen Landesordnung vom Jahre 1500 enthalten Bestimmungen über die Standeserhebungen. Im Artikel 461 wird die Verleihung des Herrenstandes dahin normirt, daß ein Jeder, welcher in den Herrenstand aufgenommen zu werden wünsche, darum bei dem König und den Herren nach alter Gepflogenheit anzufuchen hat. Dagegen geschieht im Artikel 462, welcher offenbar die Erhebung in den zweiten adeligen Stand zum Gegenstande hat, von der Nothwendigkeit einer Zustimmung der Wladiken keine Erwähnung. „Was die Verleihung der Wappen betrifft,“ heißt es in demselben, „so steht es im Befugniß des Königs, sie zu verleihen, an wen es ihm beliebt.“²⁾ Selbst in der diesbezüglichen Bestimmung der Landesordnung vom Jahre 1549 ist von einer Mitwirkung der Wladiken bei Erhebung bürgerlicher Personen in den Wladikenstand keine Rede. Der betreffende Artikel (A 23) lautet in wörtlicher deutscher Uebersetzung, wie folgt: „Was die Verleihung der Wappen betrifft, so steht es im Befugniß Seiner königlichen Gnaden, sie zu geben, an wen es ihm beliebt, so wie es früher war und welche sich Wappen erbitten, die sollen sich so verhalten, wie es ihnen der königliche Wappenbrief vorschreibt. Und in ihrem Stande und zu ihrem Stande sollen sie sich so verhalten, wie es seit altersher üblich war.

benennen pflegte. Dagegen wird den Titel „nobilis“ (urozený) als Ehrenattribut einzelner Personen in königlichen Urkunden noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts fast ausschließlich nur den Mitgliedern des Herrenstandes beigelegt.

¹⁾ Königlich böhmisches Landesarchiv; Freiherr v. Wunschwig'sche Abtheilung Fascifel „Lhota“.

²⁾ Což se erbúow dávání dotýče, ty JMK⁴ dávaj komuož ráci, tak gako gest to prwé bylo.

Und es soll einem Solchen nicht anders als *slovutný panoš* (ehrenfester Knappe) bis zu seinem Tode geschrieben werden. Und ebenso darf, wenn er Kinder haben sollte, diesen seinen Kindern bis in das dritte Glied der Titel *urozený wladyka* (hochwohlgeborener Wladylke) nicht beigelegt werden und diese sollen den alten Wladylken nicht ebenbürtig sein und sind es nicht und denjenigen, die sich nicht im dritten Grade des Herkommens von ihrer Begnadigung und Wappenverleihung befinden, soll von keinem Amte anders nicht als *slowutný panoš* geschrieben werden. Und wenn sich von Seiner königlichen Gnaden Jemand ein Wappen erbitten würde, der nicht persönlich frei wäre und einen erblichen Herrn hätte, der soll und kann durch diese Begnadigung und durch dieses Wappen seines Erbherrn nicht entledigt sein.“¹⁾

Nach dem klaren Wortlaute dieser Bestimmung gehörte jeder Begnadigte sofort nach Erlangung des Wappenbriefes dem Wladylkenstande an; nur hatten er und seine nächsten Nachkommen keinen Anspruch auf den den übrigen Wladylken gebührenden Titel *urozený wladyka*. Seine Nachkommen im dritten Gliede erlangten jedoch das Recht, diesen Titel zu führen, eo ipso kraft ihrer Abstammung und ohne eine neuerlichen königlichen Begnadigung.

Von einer Aufnahme des Geadelten durch den Wladylkenstand, als einer Voraussetzung seiner Berechtigung zur Führung des Standestitels geschieht in dem ganzen Artikel auch nicht mit einem Worte Erwähnung. Erst in dem correspondirenden Artikel A 15 der Landesordnung vom Jahre 1564 findet sich bei sonst wörtlicher Uebereinstimmung mit dem letztbesprochenen Artikel A 23 der Landesordnung vom Jahre 1549 ein neuer Zusatz, welcher die beregte Aufnahme des

¹⁾ Sireček: Codex Juris Boh. IV., pars I, sectio I, p. 145. Práva a zřízení zemská kr. českého z leta 1549 Art. A. 23 „Item. Což se erbúow dotyče, ty JM^{ti} Kralowská dáwati muože, komuž ráčí, tak gako gest to prwe bylo a ti, kteří sobě erby vyprošují, aby se zachowali tak, jakž giech list od krále JM^{ti} na to daný ukazuje. A w stawu swém a k stawu swému aby se tak zachowali, jakž od starodáwna bylo, A nemá žádnému takowému psáno býti, nežli slowutnému panoši“ až do jeho smrti. A též měl-li by které děti, též těm dětem do třetího kolena nemá psáno byti „urozenému wladyce“; a ti starodáwným wladykám nemají rowni býti a nejsú a kteříž by w třetím kolenu od obdarování a erbu jim daného nebyli, těm se jinak nemá od žádných úradnow psáti, než „slowutnému panoši“. A kdož by sobě erb na JM^{ti} králowské zjednal, nejsa swobodný a pána dědičného by měl, ten každý takovým obdarowaním a erbem pána swého dědičného zhoštěn není a býti nemá a nemuože“.

Begnädigten durch die Standesgenossen als Bedingung für die Prävalirung des erwähnten Standestitels gesetzlich regelt. Der betreffende Artikel lautet: „Was die Verleihung der Wappen betrifft, so steht es im Befugniß Seiner Gnaden des Königs, sie zu geben, an wen es ihm beliebt, so wie es früher war und welche sich Wappen erbitten, die sollen sich so verhalten, wie ihnen der königliche Wappenbrief vorschreibt. Und in ihrem Stande und zu ihrem Stande sollen sie sich so verhalten, wie es seit altersher üblich war. Und es soll einem Solchen nicht früher als bis er in den Stand aufgenommen wurde und dann bis zu seinem Tode slovutný panoš geschrieben werden. Und ebenso darf, wenn er Kinder haben sollte u. s. w. wie der obcitirte Artikel A 23 der Landesordnung vom Jahre 1549. ¹⁾ Seit dem Jahre 1564 konnte daher Niemand mehr auf Grund des bloßen königlichen Adelsbriefes zum Wladhykenstande gelangen, wenn er von den Mitgliedern desselben nicht als Standesgenosse aufgenommen wurde; die Verleihung der Wladhykenstandswürde war seit dieser Zeit nicht mehr ein Hoheitsrecht des Königs, sondern ein Reservatrecht des Wladhykenstandes selbst. Daß dies jedoch eine Neuerung war, welche nicht im Einklange mit dem älteren Gewohnheitsrechte stand, beweist außer den schon erwähnten Bestimmungen der Landesordnung vom Jahre 1500 und 1549 auch der einschlägige Artikel der mährischen Landesordnung vom Jahre 1535. In demselben heißt es: „Es geschieht, daß der König und Markgraf nach seiner Befugniß und seinem Belieben einen höheren Stand verleiht und Personen gemeinen Geschlechtes in den Wladhykenstand erhebt. Gegen solche Neugeadelte soll man nach alter Gewohnheit wie gegen Wladhyken mit einem Schilde verhalten. Sie selbst sollen sich nicht erhöhen, den alten Geschlechtern keinen Schimpf anthun und sich ihnen nicht gleichstellen bis ins dritte Glied, gerade so wie die neuen Herrengeschlechter die alten in Ehren halten.“ ²⁾ Hier wird sowohl dem König als auch dem Markgrafen das uneingeschränkte Recht, bürgerliche Personen in den Wladhykenstand zu erheben, aus-

¹⁾ Coz se erbuow dawání dotýče A nemá žádnému takovému psáno býti nežli tepro od přijeti do stawu slowutnému panoši až do geho smrti. etc.

²⁾ Zřízení markr. Morawského z r. 1535 fol. 7 a 8 (Signatur in der Prager Universitätsbibliothek 54, C 99): Jakož se přichází a mocnost králowská a knížecí toho moená jest a vůli má z milosti svých povyšovati a z rodův obeeních lidí v řád vladycký uvoditi a proměnovati, k takovým bud se zachováno podle starodáwného obyčeje jako k jednoštítým vladykám, a ti nevyšte se vejše ani potupy čiňte rodům starožítým až do třetího pokolení, jakož se i rodům panským starým od nových děje“.

drücklich zugestanden. Und da wir in Böhmen und Mähren eine gleichartige Adelsentwicklung constatiren können, in beiden Ländern das Incolat ein- und dasselbe war, indem die Standtschaft in einem Kronlande zur Ausübung der Standesvorrechte in dem anderen berechnete, läßt sich nicht annehmen, daß in einem so wesentlichen Punkte eine Differenz bestanden hätte. Unsere Ansicht unterstützen noch folgende Umstände:

3. Das älteste böhmische Titularbuch¹⁾ (tytulář stawu) vom Jahre 1534 macht zwischen den Mitgliedern des Ritter- und Wladkyenstandes und den vom Könige mit einem Wappen Begnadigten keinen Unterschied, offenbar nur aus dem Grunde, weil die letzteren in jener Zeit thatsächlich dem Wladkyenstande angehörten. Die späteren Titularbücher unterscheiden dagegen zwischen den alten, neuen Wladkyen und den wappenberechtigten Personen. So ist z. B. in dem Titularbuche vom Jahre 1589 das in demselben vorkommende Verzeichniß des Ritter- und Wladkyenstandes in nachstehender Weise überschrieben: *Tytulowé Stawu Rytirzského (Wladyczkeho) a tolikéž těch, kterziž znowie do tehoz stawu přigati gsau ano i těch, ktery wedle G. M. C. Magestatuow Erbuow a Tytulu užiwagj.* Dem gegenüber lautet die diesbezügliche Ueberschrift in dem Titularbuche vom Jahre 1534 schlechtweg: *„Tytulowé stawu rytirzského a wladyczkého králowstwi Czeského.“*

4. Viktorin v. Wissehrd, der berühmteste böhmische Jurist des 16. Jahrhunderts, theilt uns in seinem interessanten, aus dem Anfange dieses Jahrhunderts stammenden Rechtsbuche²⁾ mit, daß derjenige, welcher vom Könige ein Wappen erhielt, die Landtafel ebenso benützen könne, wie ein Herr und ein anderer Wladkye vom ältesten Adel. Vergleicht man diese Stelle mit einer anderen in demselben Rechtsbuche, wo es heißt, daß derjenige, welcher ein freies Gut in die Landtafel eintragen läßt, ohne dem Wladkyenstande anzugehören, dieses Gut verwirkt habe, so müssen wir auch aus dieser Thatsache den Schluß ziehen, daß in

¹⁾ Die Titularbücher sind schätzenswerthe, von mehr oder minder autorisirten Personen verfaßte Handbücher, welche genaue Verzeichnisse der jeweiligen Mitglieder des böhmischen Adels und Formularien für allerhand Rechtsurkunden enthalten. Solche Titularbücher erschienen im 16. Jahrhundert wiederholt, so im Jahre 1534, 1556, 1567, 1572 und 1589, aus dem 17. Jahrhundert kenne ich bloß ein sehr mangelhaftes Titularbuch vom Jahre 1666.

²⁾ M. Victorina ze Všeherd: *O právieh země české knihy devatery* (ed. Dr. Hermann Zireček) Buch IV., Art. 5 (S. 174) und Buch I., Art. 3 (S. 26).

dieser Zeit ein Jeder, der vom böhmischen König ein Wappen als ein Zeichen des Wladkyenstandes erhielt, eo ipso Mitglied des letzterwähnten Standes wurde. Da jedoch die vorzüglichsten Prerogativen des Adels in dem Genuße politischer Rechte, in der activen Theilnahme an den Landtags- und Landrechtsverhandlungen gipfelten und die Ausübung dieser Vorrechte voraussetzte, daß sich der Geadelte der herkömmlichen Sessionsordnung entsprechend von seinen neuen Standesgenossen seinem persönlichen Alter und seinem Adel nach einen Sitz im Landtage anweisen ließ und letzteres jedenfalls nicht ohne besondere Formalitäten geschah, kam frühzeitig, gewiß aber vor dem 16. Jahrhundert, die Uebung auf, daß die in den Landtag eintretenden neugeadelten Personen von dem Wladkyenstande auf dem Landtage, im Plenum der Wladkyencurie in förmlicher Weise als Standesgenossen aufgenommen und begrüßt wurden. Diese Aufnahme hatte jedoch eine andere Bedeutung als die nach dem Jahre 1564. Sie bedeutete eben nur eine solenne Art der Introduction des Geadelten in den Landtag, der Aufgenommene wurde dadurch Mitglied des Landtages und der Wladkyencurie, Mitglied des Wladkyenstandes war er bereits kraft des Adelsbriefes. Es hing auch nicht von der Willkür der Wladkyen ab, ob sie Jemanden in ihre Curie aufnehmen wollten oder nicht; Jeder, der sich mittelst eines königlichen Diploms als Wladkyenstandsperson auswies und Besitzer respective Anwärter oder Käufer eines in dem Königreiche liegenden Landgutes war, hatte ein Recht auf Sitz und Stimme im Landtage. Obwohl aber die beregte Standesaufnahme der älteren Zeit lediglich eine formale Bedeutung hatte, bildete sie dennoch den Uebergang zu jenen Bestimmungen, auf Grund welcher sich der Wladkyenstand die factische Ausübung eines Hoheitsrechtes anmaßte. Der allmähliche Uebergang läßt sich auch aus dem Wortlaute der über diese Standesaufnahmen erfolgten Eintragungen in der Landtafel nachweisen. Die ältesten uns bekannten Eintragungen gehören der Mitte des 16. Jahrhunderts an und beurkunden lediglich das Factum der Aufnahme. Aus den späteren, nach dem Jahre 1564 vorgenommenen Eintragungen ist aber ersichtlich, daß der Wladkyenstand bei der Aufnahme neuer Mitglieder Bedingungen hinsichtlich ihres ehelichen Herkommens und ehrbaren Wandels stellte und schließlich den Nachweis der guten (ehrbaren) Abstammung bis in das dritte Glied aufsteigender Linie forderte. In dieser Zeit involvirte eben nicht mehr der königliche Wappenbrief, sondern die Aufnahme durch die Curie der Wladkyen die Verleihung der Wladkyenstandswürde.

Offenbar machte der Wladkyenstand, welcher sich ebenso wie der Herrenstand in der Landesordnung vom Jahre 1500 die Freiheit vorbehielt, „seine Rechte zu mehren und zu mindern“ von diesem Vorbehalte Gebrauch und faßte, ermuntert durch das Beispiel des Herrenstandes, der bereits im Jahre 1501 eine Herrenstandsordnung erließ, gegen Mitte des 16. Jahrhunderts einen Beschluß, mit welchem er die Erwerbung und Prävalirung des Wladkyenadels von der Aufnahme des Bewerbers in die landtägliche Wladkyencurie abhängig machte.

Wann dieser Beschluß gefaßt wurde und die königliche Genehmigung erhielt, habe ich nicht eruiren können, die Aufnahme des besprochenen Zusatzes in dem Artikel A 15 der Landesordnung vom Jahre 1564 beweist jedoch, daß er damals bereits Gesetzeskraft besaß. — Ich werde noch im fünften Abschnitte Gelegenheit haben, mich über die Ursachen und Gründe dieser Veränderungen ausführlich zu verbreiten. Auch muß ich gestehen, daß ich hier von dem festgesetzten Systeme der chronologischen Darstellung einigermaßen abgewichen bin, da ich mich zur Bekräftigung meiner eben erörterten subjectiven Behauptung auf der Zeit nach spätere Thatfachen und Quellen berufen mußte.

Ich habe bereits wiederholt angedeutet, daß die älteren Wladkyengeschlechter im 14. Jahrhundert entschiedene Neigung zeigten, vor den jüngeren, neugebackenen Wladkyen einen dauernden Vorrang zu erlangen und den Vorzug ihrer altadeligen Abkunft auch äußerlich zur Schau zu tragen suchten. Diese Bestrebungen nahmen im 15. Jahrhundert einen so acuten Charakter an, daß der Wladkyenstand in zwei vollkommen selbstständige politische Corporationen zu zerfallen drohte. Dem wurde zwar gegen Ende des 15. Jahrhunderts vorgebeugt, aber dafür wurde die Theilung des Wladkyenstandes in einen alten und neuen Wladkyenstand desto entschiedener und strenger. Da ferner die gedachten Bemühungen im 15. Jahrhundert in eine förmliche Sucht nach neuartigen, die bezielte Scheidung andeutenden Titularen und Ehrenprädicate ausartete, es dagegen diesfalls an einer constanten, gesetzlich geregelten Praxis mangelte, stoßen wir auf eine Menge unlöslicher Widersprüche, die im 17. Jahrhundert eine buchstäbliche Confusion im Adels- und Titelwesen herbeiführten.

Die Kenntniß der jeweiligen Bedeutung der einzelnen Adels-titulaturen ist von großer Wichtigkeit für das richtige Verständniß der Adelsentwicklung selbst und nöthigt daher zu einer ausführlichen Erörterung und zu geschichtlichen Rückblicken.

Hinsichtlich des Herrenstandes hatte ich das Wissenswerthe schon in diesem Abschnitte erwähnt, auch kam es bei demselben trotz der auch hier vorherrschenden Tendenz, zwischen dem alten und neuen Herrenstande einen Unterschied zu machen, niemals zur Anwendung so mannigfaltiger Titulaturen und Bezeichnungen wie beim Wladykenstande. Jedem Herrn, ohne Unterschied, ob er einem alten oder neuen Herrengeschlechte angehörte, gebührte der Titel „nobilis“ (urozený), „nobilis vir“ oder baro (slechtic). Der Titel „dominus“ (pán) wurde zu Anfang des 14. Jahrhunderts zumeist nur den Mitgliedern der alten Geschlechter beigelegt — wenigstens wird in einzelnen Urkunden zwischen „domini“ und „nobiles“ unterschieden — wurde jedoch bald darauf die allgemein übliche Bezeichnung für Mitglieder des Herrenstandes überhaupt. Der Vorrang des alten Herrenstandes vor dem neuen zeigte sich aber auch weiterhin darin, daß die den Herren vorbehaltenen Landesämter in der Regel nur durch Mitglieder alter Geschlechter besetzt wurden und den Letzteren im Landtage und beim Landrechte der Vorzug vor den jüngeren Geschlechtern eingeräumt war.

Uebrigens kam es im 14. Jahrhundert und auch noch im Anfange des 15. Jahrhunderts häufig vor, daß den Herren Titel beigelegt wurden, in deren Führung sich nur die Wladyken beliebten und umgekehrt die Letzteren mit Titeln beehrt wurden, die nur den Herren gebührten. So wurden z. B. im Jahre 1363 zwei Brüder von Waldstein, Jaroslaw und Zdenko, „clientes“ (Wladyken) genannt, ebenso im Jahre 1369 zwei Herren von Slivna u. a. Weiters werden im Jahre 1395 die Herren Hasek von Lemberg, Heinrich Berka von Duba, Bitek von Kolowrat und Wilhelm von Zwiretic „famosi viri“ titulirt, obwohl das Epiteton famosus nur den Wladyken beigelegt wurde und die genannten Herren uralten Geschlechtes waren. Andererseits werden z. B. zwei Wladyken, die Brüder Protiwec und Chotibor von Wchynic in einer Urkunde vom Jahre 1322 „nobiles viri domini“ genannt, ebenso erscheint der Wladyke Unze von Przeštawlk im Jahre 1356 als „nobilis dom.“ angeführt, obwohl diese Titel, wie ich eben anführte, nur dem Herrenstande eigen waren. Am Ende des 15. Jahrhunderts und im 16. Jahrhundert war ein derartiger Mißgriff fast unmöglich.

Was nun den Wladykenstand betrifft, so fand ich bis zum Jahre 1309 nicht eine einzige Urkunde vor, in welcher auf einen zwischen den einzelnen Mitgliedern desselben bestehenden Rangunterschied hingedeutet worden wäre. Die Wladyken werden abwechselnd bald milites

balb vladicones genannt, so z. B. 1257 „nullus baronum regni nostri aut militum“, 1278 „nulli nobili nullique militi“, 1287 „si quisquam nostrorum nobilium, vladicorum, civium“ etc.

Erst in der vom Bitek von Šwabenic zu Gunsten des Klosters Žderaz am 27. Juli 1309 ausgestellten Urkunde wird zwischen milites und vladicones unterschieden („milites et hii etiam vladicones“).¹⁾ Und eine derartige Unterscheidung können wir fortan mit abwechselnder Schärfe und Bedeutung durch das ganze 14., 15. und 16. Jahrhundert verfolgen und werden dieselbe schließlich unter vollständig geänderten Verhältnissen auch im 17. Jahrhundert und von da ab constatiren können. Es wäre jedoch verfehlt, diese Unterscheidung dahin zu deuten, daß die Ritter und Wladhyken, die milites und vladicones seither zwei getrennte und verschiedene politische Corporationen repräsentiren. An Bestrebungen, eine solche Scheidung herbeizuführen, hat es, wie ich schon erwähnte, nicht gefehlt, sie wurde aber niemals eine vollendete Thatsache. Vielmehr ergibt sich die Zusammengehörigkeit beider Adelsgruppen zu einem Stande, ja in einer gewissen Beziehung die Identität derselben, nicht nur aus zahlreichen gleichzeitigen Urkunden, aus den einschlägigen, jenen Zeiten angehörigen Geschichts- und Rechtsquellen, sondern wird auch durch die spätere, auf altes Gewohnheitsrecht sich stützende Gesetzgebung außer allen Zweifel gestellt. Dabei habe ich jedoch vornehmlich das 15. und die folgenden Jahrhunderte im Auge, die Ritter (milites) des 14. Jahrhunderts nehmen eine Ausnahmestellung ein. Auch sie bilden zwar keinen selbstständigen, von den Wladhyken unterschiedlichen Stand wohl aber einen, wenn auch nicht politisch berechtigteren, so doch gesellschaftlich ausgezeichneten Adelsverband, ein Collegium, dem Herren und Wladhyken angehörten. Und insofern wäre die Behauptung ihrer ausschließlichen Zugehörigkeit zum Wladhykenstande unrichtig. Der Rittersitel (miles) war, wie ich schon im zweiten Abschnitte andeutete, in der Blüthezeit des Ritterthums nicht erblich, sondern bildete lediglich das persönliche Ehrenprädicat des mit der Ritterwürde ausgezeichneten Edelmannes.²⁾

¹⁾ Erben: Regesta Boh. et Mor. II. 952.

²⁾ Der solenne Act, mit welchem die Ertheilung der Ritterwürde erfolgte, bestand ursprünglich darin, daß der in den Rittergrad (militia) Erhobene mit dem Rittergürtel (cingulum, balteum militari), an dem das Schwert angehängt war, umgürtet wurde. (Militari gladio accinctus; daher auch die böhmische Bezeichnung „pasování na rytíře“.) Eine Anspielung auf diese Formalität findet sich schon

Da man jedoch im 12. und 13. Jahrhundert Herren und Wladyken mit dem Gesamtnamen „*milites*“ (*milites primi et secundi ordinis*) zu bezeichnen pflegte und unter demselben schließlich auch die rittermäßigen Ministerialen begriff, so lieb der Titel *miles* den zu seiner Führung berechtigten Rittern keine besondere, sie von den übrigen Edelleuten unterscheidende Auszeichnung, wurde daher auch selten geführt und stand in den meisten Fällen in keinem Einklange zu der hohen Stellung jener Personen, denen die Ritterwürde vorzugsweise verliehen wurde. Die Ritterwürde war nämlich im Allgemeinen nicht so begehrt und für Jedermann so leicht erreichbar, als man insgemein annimmt. Denn sie gewährte zwar äußere Auszeichnung, aber keine eigentlichen praktischen Rechte, setzte dagegen bei dem großen Aufwande an Glanz und Luxus, welchen der am königlichen Hofe lebende Ritter sich nicht entziehen konnte, ein bedeutendes Vermögen voraus. Auch bildeten die Ritter unter einander einen gesellschaftlichen Verband, ein Collegium, und da demselben auch Könige und Fürstentöchter angehörten, ist es begreiflich, daß nur Mitglieder der hervorragendsten und reichsten Adelsgeschlechter in demselben Aufnahme

bei Cosmas. Derselbe erzählt vom Herzog Jaromir, dem Sohne Bretislaws, daß er zum geistlichen Stande bestimmt war, an demselben aber keinen Gefallen fand, zum Rittergürtel griff (*sumpsit militare ingulum*) und nach Polen flüchtete. So geringfügig auch diese Mittheilung an sich ist, so beweist sie doch, daß die rituelle Ertheilung der Ritterwürde schon damals in Böhmen nicht unbekannt war. Bestimmte Nachrichten über dieselbe haben wir erst aus dem 13. Jahrhunderte, aus der Blüthezeit des böhmischen Ritterthums. So wurde dem König Wenzl I. vor seiner Krönung im Jahre 1228 die Ritterwürde verliehen und er selbst ertheilte dieselbe nachher dem Prinzen Wilhelm von Holland, dem späteren deutschen Kaiser. „*Coram Cardinali*“ heißt es über diese Feierlichkeit, „*productus est Wilhelmus armiger per regem Bohemiae dicentem in hunc modum: Vestrae Reverentiae, pater almius, praesentamus hunc electum armigerum, devotissime supplicantes, quatenus Vestra Paternitas votivam ejus professionem accipiat, ut militari nostro collegio dignanter adscribi valeat*“. Der Cardinal erklärt hierauf dem jungen Prinzen Wilhelm, was ein Ritter ist (*quod est miles*), nahm hierauf seinen Ritterschwur entgegen (*jurando profiteor regulae militaris observantiam*) und König Wenzl ordnete ihn hierauf zum Ritter (*ad honorem omnipotentis Dei te militem ordino ac in nostro collegio te gratulanter accipio*). Hierauf fand ein festliches Turnier statt, in dem der neue Ritter mit dem Königssohne Přemysl Ottokar zuerst im Lanzen-, dann im Schwertkampf in die Schranken trat. Wann es allgemeine Übung wurde, nicht mehr das Ritterschwert am *ingulum militare*, sondern den Schlag (*ictus, alapa*) als das Essentielle der Handlung aufzufassen, kann ich nicht genau sicherstellen. Doch glaube ich, daß König Karl IV. diese Neuerung einführte. Zu dieser Muthmaßung bestimmt mich der Umstand, daß in

fanden. Niedergeborenen und armen Adelligen war daher die Ritterwürde nahezu unerreichbar. Thatsächlich kenne ich auch nur einen einzigen Fall — und dieser gehört bereits dem 17. Jahrhundert an — wo ein Bürgerlicher zum Ritter geschlagen wurde. In der Anmerkung theilte ich bereits mit, daß dem böhmischen Rittercollegium König Wenzl I. und Prinz Wilhelm von Holland angehörte. König Ottokar II. schlug anlässlich des Belagers seiner Nichte Kunigunde von Brandenburg mit dem ungarischen Königssohne Béla (1264) vier Markgrafen, einen polnischen Herzog, viele Grafen und Barone,¹⁾ König Wenzl II. bei seiner Krönung im Jahre 1297 nichts weniger als 240 Herren und Edle (*barones et nobiles regni Bohemiae et multarum aliarum terrarum*) feierlichst zu Rittern.²⁾ Bei der Krönung des Königs Johann von Luxemburg wurden mit dem Rittergürtel zwei Jünglinge vom Herrenstande geschmückt.³⁾

Aber noch im 15. und 16. Jahrhundert, wo die Ritterwürde ihre ursprüngliche Bedeutung vollends eingebüßt hatte, wurden durchwegs nur Edelleute zu Rittern geschlagen. So bei der Krönung des

dem Berichte über seine Krönungsfeier des St. Wenzelschwertes zum ersten Male Erwähnung gethan wird. Es heißt nämlich, daß es beim Festzuge vorangetragen wurde, zu welchem Behufe ist allerdings nicht angegeben. Da aber bei allen späteren Festlichkeiten der Ritterschlag mit diesem Schwerte vollzogen wurde — daher auch die Bezeichnung „St. Wenzelsritter“, die zur irrthümlichen Muthmaßung des Bestandes eines besonderen Ritterordens geführt hat — liegt der Gedanke nahe, daß König Karl IV. die ersten Ritter schlug. Bei der Krönung seines Vaters Johann von Luxemburg wurde noch der alte Ritus beobachtet. (Vgl. Zoubek: *Pasovani no rytířství mečem sv. Václava při korunování krále českých* [Památky arch. IX. 1—6]; v. Bretschel: *Ueber den Ritterorden des heiligen Wenzl in Böhmen*; Zireček: *Slov. právo* II. 101). Ob man in Böhmen innerhalb des Ritterstandes gewisse Stufen der Wehrhaftigkeit unterschied, läßt sich nicht nachweisen. So viel jedoch ist sicher, daß die auch hier üblichen Bezeichnungen „Knappe“, „cliens“ und „armiger“ (*panoš*) von diesen völlig unabhängig angewendet wurden. Namentlich sei noch hervorgehoben, daß mir nicht ein einziges Beispiel der in Deutschland gang und gäbe gewesenen Sitte feierlicher Wehrhaftmachung, der Schwertleihe, Schwertnahme oder Ritterweihe bei meinen Forschungen vorgekommen ist. Immerhin ist es aber möglich, daß auch hier adelige Jünglinge nicht ohne gewisse Formalität die Ritterwaffen erhielten. Jedenfalls wäre es aber verfehlt, die Schwertnahme mit der Ertheilung der Ritterwürde zu identificiren.

¹⁾ Palacký: *Gesch. Böhms.* II, 1, 191.

²⁾ Zireček: *Slov. právo* III. 59.

³⁾ „Take dva jinoši, rodem šlechtici, od krále, který tu korunován býti měl, w tuž hodinu učiněni byli rytíři a opásáni pásem rytířským“. (Památky archeolog. IX., 2).

Königs Sigismund (1420), des Königs Albrecht (1438), des Königs Max (1563), welcher 19 tapferen Herren die Ritterwürde verlieh, bei der Krönung des Königs Rudolf II., des Königs Mathias II. und Ferdinand II. Nur Friedrich von der Pfalz schlug außer vier Edelleute auch einen Bürger der Altstadt Prag zum Ritter. Insofern aber mit der Ritterwürde nur Mitglieder alter, reicher Geschlechter ausgezeichnet wurden, galt sie frühzeitig als ein Kriterium des älteren Geschlechtsadels und der größeren Wohlhabenheit und wurde aus diesem Grunde im 14. Jahrhundert, wo die älteren Adelsgeschlechter nach jeder Gelegenheit hasteten, um ihren Vorrang vor den jüngeren Standesgenossen zur Geltung zu bringen, beiehem mehr begehrt und öfter ertheilt als früher. Selbstverständlich mußte auch der früher selten geführte Rittertitel miles als ein äußeres Kennzeichen dieser Würde, an Ansehen gewinnen und es geschah offenbar über Einfluß der alten Geschlechter und zur Wahrung des Ansehens der durch ihn bezeichneten Würde, daß man die früher für die Gesamtheit der Wladysken übliche Benennung milites in clientes umänderte und die erstere nur auf den Kreis derjenigen beschränkte, die thatsächlich Ritter waren, d. h. zu Rittern geschlagen wurden. Bei dem bloßen Titel miles (rytíř) ließ man es jedoch nicht bewenden. Ebenso wie der Herrenstand das Attribut „nobilis“ für seine Mitglieder in Anspruch nahm, legten sich auch die Ritter das ehrenvolle Epitheton „strenuus“ (statečný) bei und führten zuweilen auch den Titel dominus, während die übrigen Wladysken mit dem minder klangvollen, an die einstigen Ministerialen erinnernden Titel „clientes“ Vorlieb nehmen mußten. In der böhmischen Sprache entsprach diesem neuen Standestitel die Bezeichnung panos; letztere war jedoch im 14. Jahrhundert noch nicht so häufig, kam nur als Titel einzelner Personen, höchst selten aber als Collectivname zur Bezeichnung des Gesamtstandes vor. Es prävalirte im 14. Jahrhundert noch die ursprüngliche Bezeichnung vladyka und wurde erst im folgenden Jahrhundert durch „panos“ und „zeman“ vollständig verdrängt. Clientes, vladiky, panosi hießen also alle jene Mitglieder des Wladyskenstandes, die nicht die Ritterwürde besaßen, und zwar auch jene der ältesten Geschlechter desselben, sofern sie nicht Ritter waren. Es wurde früher angenommen und auch ich war dieser Anschauung, daß man den Rittertitel bereits im 14. Jahrhundert jedem altadeligen Wladysken, ohne Unterschied, ob ihm die Ritterwürde verliehen wurde oder nicht, beizulegen pflegte. Indes haben neuere Forschungen ergeben, daß derselbe im 14. Jahrhundert noch höchst

persönlich und ein Anney der Ritterwürde war. Zwei Thatfachen liefern hiefür untrüglichen Beweis:

1. Der Umstand, daß auch Mitglieder des alten Herrenstandes diesen Titel führten und

2. die Thatfache, daß selbst unter Brüdern und Mitgliedern eines und desselben Geschlechtes gleichzeitig ein Unterschied zwischen dem Titel miles und cliens gemacht wird.

Ad 1. So nennt z. B. Dalemil den berühmten Herrn Zaviš von Falkenstein einen Ritter (rytíř), ebenso den Herrn Plichta von Žerotín und den Herrn Hynek von Duba. In den Confirmationsbüchern (Libri Confirmationum) werden zahlreiche Herren strenui milites genannt, so z. B.:

1359 strenuus miles dom. Jesco de Rziczán,

1359 „ „ „ Jaroslav de Sternberg,

1359 „ „ „ Přibislaus de Sselmberg,

1362 Tasso de Ryzmburg miles,

1363 Joannes miles de Colowrat,

1363 miles Hincó dictus Berka de Duba,

1363 „ Albertus de Colowrat,

1369 strenui domini Joannes purgravius pragensis et Wenceslaus frater eius uterinus milites dicti de Wartemberg,

1371 strenuus vir dom. Stiborius de Schwamberg miles,

1374 nobiles viri dd. Sobiehrd miles Oger et Ulricus fratres de Sinkov,

1379 Przenko de Swihow dicti de Skala miles.

Sämmtliche hier genannten Ritter gehörten uralten Herren-
geschlechtern an.

Ad 2. führe ich folgende Beispiele an:

1362 ad praesentationem strenuorum virorum Mars-
sonis de Swyrzenic (Zwířenic) et Herrmani de Chwojna militum
et discreti Conradi ibidem (d. h. ebenfalls v. Chwojna) clientis,

1371 Wilhelmus miles et Nicolaus cliens de Stochowicz,

1378 nobilis Ctiborius miles, Ulricus, Ada et Bruno fratres
et clientes de Hlawatecz,

1393 de praesent. Przechonis clientis de Czechnicz (Čechtic)
suo ac Stephani et Wilhelmi orphanorum filiorum strenui militis
bone Memoriae Leonardi ibidem de Czeszczicz,

1410 famosi et strenuus vir Drzkay dictus Stoklas, Wences-
laus dictus Warlych et Racza miles fratres de Buben (v. Búbna).

Den Wladyken (clientes) wurden in Urkunden etwa bis zum Jahre 1380 abwechselnd die Epiteta „providus“, „discretus“ und „validus“ beigelegt. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts taucht der Titel famosus, famosus vir (slovutný) auf und erhält sich seither bis Mitte des 16. Jahrhunderts als das häufigste Attribut der Wladyken. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wird die Titulatur strenuus miles seltener und kommt bei Herrenstandsperionen fast gar nicht mehr vor. Der Herrenstand erreichte eben unter der Regierung des Königs Wenzl IV. eine außerordentliche Macht und der hohe Rang seiner Mitglieder bedurfte nicht mehr einer besonderen Bescheinigung durch die auch den Wladyken zugängliche Ritterwürde. Ueberdies ging damals die Blüthezeit des Ritterthums ihrem Ende entgegen und mit ihr verliert sich auch die ursprüngliche Bedeutung der persönlichen Ritterwürde und die der ritterlichen Romantik angehörige Sitte ihrer feierlichen Ertheilung.

Der Rittersitel übergeht dann per abusum auf die Mitglieder alter Wladykengeschlechter überhaupt, da diese allein zur Erlangung der Ritterwürde befähigt waren und denselben für sich als ein besonderes Vorrecht vor den jüngeren Geschlechtern in Anspruch nahmen. Und nachdem die alten Geschlechter den Kern des Wladykenstandes bildeten, wird die Bezeichnung Ritter und Ritterstand (rytíř, rytířský stav) allmählich auch auf den ganzen Wladykenstand ausgedehnt. — Es mangelte jedoch auch hier an einer constanten Praxis und bindenden Norm und darum war auch noch im 16. Jahrhundert die Anwendung des Rittersitels eine schwankende und unbestimmte. — Ich werde mich über diese Verhältnisse und über die fernere Entwicklung der Adels-titulaturen im nächstfolgenden Abschnitte verbreiten und wende mich jetzt einem verwandten Capitel zu, der Geschichte der Einführung erblicher Familiennamen in Böhmen.

Es wurde bereits im zweiten Abschnitte des Näheren erwähnt, daß man in Böhmen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts keine erblichen Familiennamen kannte und dieselben erst unter König Přemysl Ottokar II. bei den vornehmsten Familien des Herrenstandes constant wurden. Veranlassung zu ihrer Einführung und Vererbung gab der Aufschwung des Ritterwesens und der Tartareneinfall. Der böhmische Adel begann sich am Anfange des 13. Jahrhunderts im ritterlichen Wesen und Leben außerordentlich zu gefallen. Er oblag mit Leidenschaft dem Turnierspiele, huldigte dem Frauendienst und suchte auch Abenteuer und Lorbeeren in fremden Ländern. Mit dieser Liebhaberei hing auch der Luxus in Waffen und Kleidern zusammen. Auf eine

koftbare und glänzende Rüstung wurde großes Gewicht gelegt; auch in die ernste Schlacht nahm nunmehr der böhmische Baron den samntenen goldgestickten Waffenrock, die reiche seidene Pferdedecke, die mit seinem Wappenzeichen in Perlen wie besäet war und er sorgte dafür, daß auch seine Reifigen und Vasallen in seinen Farben gekleidet und ritterlich ausgestattet wurden. Kurz er suchte in Allem und Jedem mit dem deutschen und französischen Adel zu wetteifern, denselben zu übertreffen. Es kann uns daher auch nicht wundernehmen, wenn er seine bisherigen schmucklosen Edelsitze, welche meist auf Ebenen erbaut waren und bloß hölzerne und natürliche Schutzwehren hatten, in imposante, auf Felsen trohnende Ritterburgen umzuwandeln begann und auch darin mit dem Adel der benachbarten Reiche sich gleichstellen wollte. Diesen Wünschen gab die drohende Gefahr vor dem Tartareneinfall im Jahre 1241, welche an die Errichtung fester Waffenplätze im Lande mahnte, entsprechenden Nachdruck. Der hohe böhmische Adel entwickelte nunmehr einen förmlichen Wettstreit in der Erbauung derartiger Ritterburgen. Deutsche Baumeister kamen ins Land und führten dieselben nach deutscher Art, fast sämmtlich auf hohen Felsen und Bergen auf.

Es ist selbstverständlich, daß sie auch die Lieblingsitze ihrer Erbauer und deren nächsten Erben wurden und da es Sitte war, sich nach den jeweiligen Herrschaftssitzen zu benennen, kann es auch nicht befremden, daß sich ihre Namen in den Familien ihrer Erbauer vererbten und schließlich bleibende Geschlechtsnamen wurden, in deren Führung sich die späteren Familienglieder auch dann liebten, wenn die Stammburg nicht mehr in ihrem Besitze war. Dabei haben wir noch einer Eigenthümlichkeit zu gedenken. Die damals am königlich böhmischen Hofe herrschenden deutschen Sitten und Gebräuche fanden ebenso wie die deutsche Sprache beim böhmischen Adel Eingang und waren auch zumeist bestimmend bei der Wahl der Namen für seine neuerbauten Burgen. So nannten die Brüder Jaroslaw und Hawel, die Söhne Marquards, Burggrafen von Tetschen, die von ihnen um das Jahr 1241 erbaute Burg, Löwenberg (jetzt Lämberg), da sie einen Löwen im Wappen führten; Wok, der Sohn und Enkel zweier Witek (Weit) von Pröc, deren Wappen eine Rose war, baute zwischen 1241 bis 1246 die Burg Rosenberg und wurde so der Ahnherr des berühmten Hauses der Herren von Rosenberg; Zdislaw, ein Sohn des königlichen Hofmarschalls Diviš von Divišow, erbaute im Jahre 1242 die Burg Sternberg in Raurimer Kreise und hinterließ diesen Namen seinem noch heute im Grafenstande blühenden Geschlechte;

Beneš, der Sohn Bohuslaw's, Enkel Slavek's von Djejj, nahm den Namen von Kiesenburg an, nach der gleichnamigen, unweit des Stiftes Dsjejj erbauten Burg; Smil, der Sohn Heinrichs von Zittau, Burggrafen von Budissin gab sich seit 1246 aus gleichem Grunde den Namen von Lichtenburg, während dessen Brüder sich bald von Konow, bald von Lipa, bald von Přibislav schrieben.¹⁾

Aus ähnlicher Veranlassung, obwohl etwas später, nahmen ihren Ursprung die Namen der Herren von Gutstein, Hasenburg, Herstein, Jenstein, Klingenstein, Schellenberg, Landstein, Potenstein, Waldstein, Wartenberg, Schwamberg u. v. a. Die deutschen Familiennamen gaben späteren Genealogen den Anlaß, einzelne der früher benannten Geschlechter aus Deutschland abstammen zu lassen und sie mit gleichnamigen deutschen Familien zu identificiren, so namentlich die Grafen Sternberg, die Herren von Wartenberg, die Grafen von Waldstein u. a. Indes läßt sich der böhmische Ursprung aller dieser Geschlechter urkundlich sicherstellen.

Während die Familien des Herrenstandes bereits im 13. Jahrhundert erbliche Geschlechtsnamen angenommen hatten, wechselten die Namen der Wladykengeschlechter auch noch im 14. Jahrhundert mit den jeweiligen Wohnsitzen ihrer Mitglieder. Nur wo die ursprüngliche Stammburg im dauernden Besitze der Familie blieb, wurde der von ihr entlehnte Geschlechtsname auch hier frühzeitig constant und erblich. Wir finden daher schon im 14. Jahrhundert Wladykengeschlechter mit erblichen Familiennamen, aber im großen Ganzen kann man, wie ich noch im folgenden Abschnitte ausführen werde, beim Wladystenstande allgemein übliche erbliche und feststehende Familiennamen erst mit dem 15. Jahrhundert nachweisen.

¹⁾ Palacký: Gesch. Böhm. II, 1, 100.

(Ein dritter Artikel folgt.)

Die Drauregulirung in Kärnten.

Von Franz Freiherr Schmidt von Babierow.

Die großen Fortschritte unserer Zeit, die sich auf allen Gebieten des Menschenlebens, in Wissenschaft, Verkehr, Gütererzeugung u. s. w. geltend machen, haben nicht nur zur immer weiter schreitenden Erforschung der Naturkräfte, ihrer Erscheinungen und Wirkungen, zur Aufstellung neuer Geseze und Erklärungsformen, sondern auch dahin geführt, daß die Gaben, welche die Natur in ihrem Reichthume dem Menschen bietet, immer sorgfamer und vollkommener ausgenützt, sowie die Gefahren, die ihr Walten mit sich bringt, stets wirksamer und nachhaltiger abgewehrt werden.

Welch umgestaltende, großartige Entwicklung hat die früher ungeahnte Verwendung von Naturkräften, wie Dampf, Electricität zc., genommen; Welch sinn- und erfolgreiche Ausbildung hat auf dem weiten Gebiete der Technik und ihrer Hülfsmittel, der Maschinen, stattgefunden; Welch weitverzweigte und immer vorwärts drängende Ausgestaltung und Vervollkommnung hat das gesammte Wirthschaftsleben erfahren!

Der gelehrte Forscher in seiner Studirstube oder im Laboratorium, der versuchende und nimmer ruhende Ingenieur, der weitausblickende unternehmungskühne Geschäftsmann, der für Regel und Ordnung besorgte Verwaltungsmann, der die Ergebnisse von Forschung und Bildung verbreitende Lehrer und Schriftsteller, wie nicht minder der das Schöne darstellende Künstler und der das Seelenleben pflegende Priester — sie alle arbeiten an dem großen Werke der Cultur, für sich, für die Zukunft, für die Menschheit!

Nicht am mindesten und jedenfalls im Einzelbetriebe am verbreitetsten machen sich die erzielten Fortschritte auf dem weiten Gebiete der Erzeugnisse von Grund und Boden, in Land- und Forstwirthschaft, Bergbau, Viehzucht u. s. w. bemerkbar. Wohl hängt der Landbauer noch vielfach an alten Sitten und Gebräuchen; aber doch seit der Aufhebung der Grundunterthänigkeit und wohl auch in Folge der größeren staatlichen Anforderungen, sowie der erhöhten eigenen Bedürfnisse, welcher Unterschied in der Bearbeitung, in der Verbesserung und Ausnützung von Grund und Boden, in der Anwendung von Maschinen, in der Verbindung mit landwirthschaftlichen Nebenerzeugnissen u. dgl. Alte, angesehene Gesellschaften, rührige Vereine und mächtige Großgrundbesitzer sind für die Hebung und den Aufschwung der landwirthschaftlichen und Agrarverhältnisse thätig, eine Reihe von Gesetzen und Einrichtungen der letzten Jahre ist demselben Zwecke gewidmet; die staatliche Führung des gesammten Meliorationswesens ist mit unleugbaren Erfolgen einem eigenen Ministerium anvertraut und eben gegenwärtig feiert die Landwirthschaft die Triumphe ihres Bemühens in einer durch Reichthum, Schönheit und Belehrung ausgezeichneten Ausstellung!

An dieses Streben, die Erzeugnisse von Grund und Boden zu vermehren und zu vervollkommen, reiht sich in neuerer Zeit auch die Sorge um die Hintanhaltung jener Gefahren und Schädigungen, von welchen die Landwirthschaft in Folge von Elementareinflüssen, von Ueberschwemmungen, Versumpfungen, Verkarstungen u. dgl. bedroht und getroffen wird. Durch die Regulirung entarteter Flüsse, durch die Verbauung gefährlicher Wildbäche soll das, was des Menschen Fleiß ertragbar gemacht hat, geschützt und gesichert, oder sollen auch neue, bisher nutzlose Objecte der Cultur gewonnen werden. Abgesehen von der großen Donauregulirung ist wohl in jedem Lande des Kaiserstaates das eine oder andere Gewässer der Regulirung unterzogen und ist namentlich in den Alpenländern seit den letzten sechs Jahren die Unschädlichmachung der Gebirgsgewässer und die Verbauung der Wildbäche mit sehr erfreulichen Resultaten in Angriff genommen worden. Die Ausführung dieser Meliorationsarbeiten, die in das Ressort der Landescultur gehören, und die Betheiligung des Staates an denselben, wofür der aus Reichsmitteln dotirte Meliorationsfonds besteht, ist durch eigene Gesetze geregelt.

In Kärnten war es zuerst der Gailfluß, der, aus Tirol kommend, das Gailthal durchfließt und bei Villach in die Drau mündet, dessen Regulirung im Jahre 1875 durch ein Landesgesetz beschlossen und

gesichert worden ist. Zu den auf 750.000 fl. veranschlagten, aber längst weit überschrittenen Kosten tragen der Staat vier Zehntel, das Land vier Zehntel und die Adjacenten zwei Zehntel bei; die Durchführung der Regulirung wird von der Landschaft besorgt.

Aber auch das Hauptthal des Landes hat nicht weniger von den Verwüstungen und Verheerungen des weit bedeutenderen Draußusses zu leiden; vereinzelte Schutzhauten vermochten dem wilden Gebirgsflusse wenig Gewalt anzuthun, und längst war die Erkenntniß allgemein, daß, wenn der durch die häufigen Ueberschwemmungen immer mehr der Vermurung und Versumpfung ausgesetzte Thalboden der fleißigen Bevölkerung erhalten bleiben soll, eine systematische Regelung seines Laufes nothwendig sei. Endlich drängte die verhängnißvolle Katastrophe des Herbstes 1882, von der die Alpenländer so schwer getroffen wurden, zur nimmer verschiebbaren Drauregulirung.

Der Volksmund sagt: „Die Drau ist ihre eigene Frau“, womit wohl deren ungewöhnliches Auftreten und deren schwere Bezähmbarkeit angedeutet werden soll. Ob das große schwierige Unternehmen ihrer Bezähmung gelingen werde, muß die Zukunft lehren; da sie aber ein Stück Geschichte der Landescultur bildet, soll deren Ausführung im Folgenden näher besprochen werden.

* * *

Für die Drauregulirung in Kärnten von der tirolischen bis zur steirischen Landesgrenze und für die damit in Verbindung stehenden Wildbachverbauungen ist durch das Landesgesetz vom 27. April 1884, Nr. 14, ein Baufonds von 2,500.000 fl. und eine zehnjährige Bauzeit festgesetzt worden. Von dieser Bausumme sind für die Flußregulirung 2,000.000 fl. und für die Wildbachverbauung 500.000 fl. bestimmt. An der Bildung des Fonds theiligen sich der Staat mit neun Fünftel oder 1,500.000 fl., das Land Kärnten mit vier Fünftel oder 666.666 fl. 66 $\frac{1}{3}$ kr., und die Interessenten mit zwei Fünftel oder 333.333 fl. 33 $\frac{1}{3}$ kr. Außerdem wird durch einen fortlaufenden Jahresbeitrag von 63.000 fl., an welchem diese Factoren in demselben Verhältnisse participiren, ein Regie- und Erhaltungsfonds gebildet.

Die Ausführung des gesammten Unternehmens und die Beschlußfassung über alle technischen und ökonomischen Angelegenheiten ist unter der Oberleitung der Staatsverwaltung der Drauregulirungscommission übertragen, welche unter dem Vorsitze des k. k. Landespräsidenten aus je einem Vertreter der Ministerien des Innern und

des Ackerbaues, aus den administrativen und technischen Vertretern der k. k. Landesregierung und des Kärntner Landesauschusses, sowie aus zwei Vertretern der Adjacenten zusammengesetzt ist. Diese Commission versammelt sich in der Regel zweimal im Jahre — im Frühling und im Herbst — zur Berathung und Beschlußfassung über alle wichtigen Angelegenheiten, über grundsätzliche Bestimmungen, Prüfung und Genehmigung der Projecte, des jährlichen Bauprogramms, der Jahresrechnungen u. s. w.

Für die außer der Zeit der Commissionsitzungen erforderlichen Verfügungen und Entscheidungen, sowie behufs Vereinfachung der Geschäftsbehandlung besteht das kleine Comité, das von den administrativen und technischen Vertretern des Landesauschusses und der Landesregierung unter dem Vorstehe des k. k. Landespräsidenten gebildet wird und nach Bedarf zusammentritt. Der executive Dienst wird bezüglich der Flußregulirung durch die bautechnischen Organe der Landesregierung, bezüglich der Wildbachverbauung durch die forsttechnische Abtheilung in Villach besorgt.

Die Flußregulirung umfaßt den Lauf des Draußuffes von der Tirolergrenze bis zum Mühlgraben unterhalb Völkermarkt in einer Länge von 190 Kilometer, welche durch die Regulirung auf 178 Kilometer verkürzt werden soll, mit 44 gesonderten Objectstrecken. Eine systematische, die ganze Flußstrecke von unten nach oben continuirlich umfassende Regulirung war von Anbeginn durch die geringen Mittel des Baufonds ausgeschlossen; zu einer derartig vollständigen Regulirung wäre wohl der drei- oder vierfache Betrag erforderlich gewesen. Man mußte sich daher auf die Herstellung partieller und zugleich weniger kostspieliger Regulirungsbauten beschränken und wurden diese Bauten theils zum Schutze besonders gefährdeter Strecken, theils um die Vortheile der Regulirung den verschiedenen Landestheilen baldigst zukommen zu lassen, nach dem von der Drauregulirungscommission genehmigten Generalprojecte und den gefaßten Specialbeschlüssen fast in sämtlichen Objectstrecken in Angriff genommen und theilweise auch schon ausgeführt.

Bei Beurtheilung dieser Regulirungsbauten, sowie überhaupt von Flußregulirungen in Gebirgsländern dürfen zwei Momente nicht außer Acht gelassen werden, welche auf die Gestaltung der Flußverhältnisse und auf die Erreichung der Regulirungszwecke von großem Einflusse sind, nämlich die häufig, ja regelmäßig wiederkehrenden Hochwässer und die Geschiebszufuhren aus den Seitenthälern.

Die Drau erhält ihre Zuflüsse aus den Hochgebirgen Tirols und aus den Gletscherregionen des Großglockners, weshalb jährlich im Monat Mai, wenn in diesen Gebirgen die Schneeschmelze beginnt, die gewöhnlichen Hochwässer eintreten, die eine Höhe von 1 bis 2 Meter über 0° erreichen und mit wechselnder Höhe bis in den Herbst andauern. Diese Hochwässer sind mit bedeutenden Geschiebsbewegungen verbunden, und unterbrechen jede Bauhätigkeit am Flusse; sie verursachen aber bei normalen Verhältnissen keine oder nur locale Ueberschwemmungen.

Wenn aber, was allerdings nicht jährlich der Fall ist, im Herbst die noch von der Sommerhitze erwärmten südlichen Luftströmungen zeitweilig über die kälteren Lüfte des Nordens die Oberhand gewinnen, wenn der Sirocco oder der „Zauken“ durch's Land zieht und sich aus schweren schwarzen Wolken Tage und Nächte ununterbrochen andauernde Regengüsse entladen, wenn die Bäche und Flüsse mit elementarer Gewalt mächtig anschwellend und ihre Ufer verlassend, weite Thalstrecken überfluthen, dann erzeugen diese außerordentlichen Hochwässer jene unheilvollen Wasserkatastrophen, wie sie im letzten Jahrzehnte in den Jahren 1882, 1885 und 1889 mit Wasserhöhen von 4 bis 5 Meter über Null stattgefunden und dem Lande Kärnten so viel des Unglückes gebracht haben. Zwar ist um diese Zeit in der Regel der größte Theil der Feldfrüchte schon eingeheimst, auch ist die Bevölkerung vermöge der häufigen Wiederkehr solcher Katastrophen geschickt und thätig in localer Abwehr und Selbsthilfe; aber die Gefahr und das Verderben solcher großen Hochwässer liegt hauptsächlich in der ungeheuren, mit verstärkter Gewalt ausgeführten Geschiebsbewegung, im Durchreißen und Zerstören angelegter Schutzwerke, in großen Uferbrüchen und Terrainabfuhr, sowie darin, daß häufig nicht nur befruchtender Schlamm, sondern Schotter und grobes Geröll auf Felder und Wiesen ausgegossen wird. Die Geschiebsführung der Gebirgsflüsse ist überhaupt der große Feind jeder Flußregulirung, der vor Allem und mit aller Macht bekämpft werden muß. Da das Geschiebe hauptsächlich aus den in den Fluß mündenden Wildbächen stammt, so werden letztere angemessen zu verbauen und dadurch die Materialabfuhr aus den Seitengräben thunlichst hintanzuhalten sein. Die Verbauung der Wildbäche ist daher das nothwendige Zugehör, ja die Hauptbedingung der erfolgreichen Regulirung eines Gebirgsflusses.

Aus diesen Gründen ist in die Aufgaben der Drauregulirung auch die Verbauung der Wildbäche mit einem Kostenaufwande von 500.000 fl. einbezogen worden und sind bereits sieben große Wildbäche

des oberen Drauthales, der Pirkacher-, Silber-, Wurnitz-, Mödritsch-, Berger-, Radlach- und Siflitzgraben, mit einem Kostenbetrage von 225.000 fl. vollständig verbaut und thunlichst unschädlich gemacht, während die Verbauung von drei Wildbächen, der Simmerlacher-, Graa- und Gnopnitzgraben, noch im Zuge ist und jene des Nikolaigrabens nachfolgen wird. Die bisherigen Wildbachverbauungen haben sich auch bei den Hochwässern des Jahres 1889, welche fast die Höhe von 1882 erreichten, vollkommen bewährt, indem die hochangeschwollenen Bäche nur Wasser und wenig den alten Bachstätten entnommenes Geschiebe brachten und nirgends Ausbrüche der Bäche, Vermurungen oder Zerstörungen der Culturen stattgefunden haben.

Wenn aber auch die Geschiebszufuhr aus den Wildbächen Oberkärntens schon bedeutend vermindert worden ist und in naher Zeit noch mehr vermindert werden wird, so findet dieselbe doch noch immer in sehr bedenklichem und höchst schädlichem Grade aus dem Nachbarlande Tirol statt, woselbst in den Défileen des Buxterthales zwischen Abfalterbach und Lienz ungeheure Geschiebsmassen theils in den unverbauten Seitengräben, theils in der Bachstatt der Drau und in den Schutthalden des rechtsseitigen Gebirgszuges gelagert sind, die fortwährend, namentlich aber bei starken Niederschlägen, von der noch wildbachartigen Drau abgeführt und nach Kärnten gebracht werden. Diese Geschiebszufuhr aus Tirol war und ist für Kärnten umso verhängnißvoller, als die Drauregulirung in Tirol von Lienz abwärts bis zur Landesgrenze schon vor Jahrzehnten ohne Einvernehmen mit dem Nachbarlande in Angriff genommen und in einer Weise ausgeführt worden ist, daß die durch den Iselfluß bei Lienz verstärkte Drau in möglichst gerader Richtung und zwischen Hochwasserdämmen eingeengt die Geschiebsmengen in beschleunigtem Laufe der Landesgrenze zuführte, und in Kärnten, woselbst leider mit Ausnahme von einzelnen bald wieder vermurten und daher nutzlosen Schutzbauten nichts geschehen war, zur Ablagerung brachte.

Auf diese jahrelange Schotterablagerung unterhalb der Landesgrenze, auf die dadurch bewirkte Erhöhung und Verwilderung des Flußbettes, die wieder bei dem geringsten Steigen des Wasserstandes Ausbrüche des Flusses, Uberschwemmungen, Auskolkungen und Versumpfung zur Folge hatte, ist der trostlose Zustand der zunächst gelegenen, kärntnerischen Gemeinden Flaschberg und Oberdrauburg zurückzuführen, ein Zustand, der noch im Jahre 1888, in dem der Markt Oberdrauburg 17mal übersfluthet worden war, fast unheilbar erschien und dem

dadurch abzuhelpen gesucht wurde, daß der Drau von der linksseitigen Landesgrenze abwärts durch beiderseitige Concentrirungsbauten ein geregeltes Flußbett geschaffen, derart der Fluß selbst zur eigenen Eintiefung gezwungen und innerhalb des genannten Marktes, wo sich schon seit Jahren durch das Geschiebe der sich gegenüberliegenden Silber- und Wurnitzbäche ein mächtiger Staurücken gebildet hatte, durch Baggerungen nachgeholfen wurde. Fast hatte es den Anschein des Erfolges, das Geschiebe wurde im geregelten Flußbett rasch abgetrieben, die Eintiefung der Flußsohle betrug durchschnittlich bei 50 Centimeter und auch Oberdrauburg war im Sommer 1889 nur mehr dreimal überschwemmt worden. Da kamen die Hochwässer vom October 1889 und mit ihnen neuerliche ungeheure Geschiebszufuhren aus Tirol. Zwar haben die ausgeführten Bauten allenthalben Stand gehalten, der Fluß hat die ihm gegebenen Schranken nirgends durchbrochen oder sich einen neuen Lauf gesucht, die letzte Ernte von Flaschberg und Oberdrauburg war besser als seit Jahren, aber der erzielte Vortheil der Flußeintiefung ging durch neue Schotterablagerungen nahezu wieder ganz verloren und die Lage der beiden Gemeinden hat sich gegen das Vorjahr wieder verschlimmert. Hoffentlich wird das nächste Sommerhochwasser durch den Abtrieb des im Flusse angesammelten Geschiebes wieder Besserung bringen; hoffentlich werden aber auch die wiederholten, nachdrücklichen Schritte, die gemacht worden sind, damit auch in Tirol durch Verbauung der Wildbäche, durch Lehnenfußversicherungen u. die Geschiebszufuhr hintangehalten oder thunlichst vermindert werde, endlich zum erwünschten Resultate führen.

Wir haben absichtlich bei dieser Darstellung länger verweilt, um zu zeigen, welch hemmenden Einfluß Hochwässer und Geschiebsführungen auf die Regulirung eines Gebirgsflusses überhaupt, besonders aber dort ausüben, wo dieselbe von zwei verschiedenen Ländern ausgeführt wird, und um zugleich die Nothwendigkeit darzulegen, daß die widerstreitenden Interessen der Länder durch eine kräftige, oberste Leitung ausgeglichen und das Gelingen des Ganzen gesichert werde.

Wir gehen nun zur Besprechung der eigentlichen Drauregulirung in Kärnten, ihrer Grundsätze und Formen über, zumal darüber manche abweichende Meinungen bestehen, welche der Klärung bedürfen.

Als im Jahre 1884 mit der Drauregulirung begonnen wurde, handelte es sich vor Allem um die Wahl des Systems, nach welchem die Regulirung geplant und ausgeführt werden soll. Zweierlei Systeme kamen dabei in Frage: das System der Hochwasserdämme, wie es in

Tirol gebräuchlich ist, und das System der Mittelwasserbauten, wie es bisher in Kärnten zur Anwendung gekommen war.

Das System der Hochwasserdämme besteht in der Wesenheit darin, daß der Fluß zwischen geschlossenen, den letzten Hochwasserstand überragenden Dämmen weitergeführt und dadurch das angrenzende Land vor Ueberfluthungen geschützt wird. So einfach und natürlich diese Art der Flußregulirung erscheint, so ist sie doch und namentlich in Gebirgsländern mit erheblichen Schwierigkeiten und auch Nachtheilen verbunden. Vor Allem macht sich der Kostenpunkt geltend, denn wenn die Dämme in bedeutender Höhe und außerdem, um der Gewalt der Hochwässer Widerstand leisten zu können, in starken Dimensionen hergestellt werden, so erheischen sie das Zwei- und Dreifache jener Kosten, welche durch niedrige und schwächere Werke verursacht werden. Um die Drauregulirung in Kärnten nach dem Tiroler Hochwassersysteme auszuführen, würde ein Kostenaufwand von 5 bis 6 Millionen Gulden erforderlich sein.

Es sind aber auch technische Momente, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Um die ungeheure Hochwassermenge fassen zu können, müssen die Dämme weit voneinander entfernt, sohin das Flußprofil sehr breit sein; dabei geht aber wieder jeder Einfluß auf die Triebkraft des sich selbst überlassenen Flusses verloren, das Geschiebe bleibt im Flußbette liegen; es bilden sich große Schotterbänke, der Fluß wird hin- und hergeworfen, bewirkt da und dort stärkere Dammangriffe und schließlich tritt in Folge der fortwährenden Geschiebsablagerungen eine successive Hebung der ganzen Sohle des Flußbettes ein, welche wieder die Erhöhung der Dämme nothwendig macht und dahin führt, daß der zwischen den Hochwasserdämmen gefaßte Fluß höher als der Thalboden liegt, daß die Binnenwässer nicht mehr in den erhöhten Fluß gelangen können, daher Versumpfungen verursachen, und daß, wenn doch einmal ein Dammdurchbruch erfolgt, das Verderben und die Zerstörung um so größer und schrecklicher ist. Bekanntlich sind solche Zustände bei den Flüssen Oberitaliens schon eingetreten, deren Niveau stellenweise jenes der fruchtbaren und hart an die Dämme heranreichenden Culturgründe weit überragt, und in China hat erst vor wenigen Jahren der gelbe Fluß die ihm seit Jahrhunderten gezogene und mit unendlichen Mühen erhaltene Dammgrenze doch durchrissen, weite Länderstrecken verwüstet, und, wie berichtet wurde, bei zwei Millionen Menschenleben gefordert.

Auch in Tirol scheint man bereits an der Zweckmäßigkeit des dort befolgten Systems zu zweifeln, denn unmittelbar nach den Hoch-

wässern vom October 1889 war in einem Berichte der „Deutschen Zeitung“ „Zur Etschregulirung“ Folgendes zu lesen: „Da nun die Höhe der Dämme im Verhältniß zum dahinter gelegenen Culturlande schon jetzt eine stellenweise geradezu erschreckende ist, und die traurigen Erfahrungen der letzten Jahre lehrten, daß Dämme von dieser Höhe selbst bei gutem Material dem gewaltigen Wasserdrucke nicht mehr allgemein und zuverlässig Stand zu halten vermögen, so kann gründliche Abhülfe wohl nicht ausschließlich mehr in einer weiteren Erhöhung, sondern nur in einer Verbreiterung des ganzen Hochwasserbettes durch ausgiebige Dammszurücksetzung oder wenigstens in einer mit der Erhöhung schritthaltenden, sehr namhaften Dammsverstärkung erblickt werden.“ Wird aber, so möchten wir beisetzen, mit der ausgiebigen und jedenfalls sehr kostspieligen Dammszurücksetzung allein schon bleibend geholfen sein, und wird zur Regulirung des Flusses für den Hochwasserstand durch hohe, weitauseinander gelegene Dämme nicht noch eine Regulirung des Flusses für den Mittel- und Niederwasserstand innerhalb des breiten Hochwasserbettes kommen müssen, und welchen enormen Kostenanwand wird eine solche zweifache Flußregulirung erheischen?

Das andere Baußystem, das in Frage kam, ist das zwar nicht einfachere, aber wirksamere und jedenfalls weit billigere System der Mittelwasserbauten. Hier handelt es sich nicht darum, den Fluß zwischen hohen Dämmen einzufassen, sondern ihm durch Längen- und stützende Querbauten in der Höhe der Mittelwässer einen geregelten Lauf, ein geschlossenes Gerinne zu geben und zugleich den Fluß durch combinirte Benützung aller auf seinen Lauf Einfluß habenden Factoren, wie Tiefe, Breite, Gefälle, Wassermenge, zur eigenen Mitwirkung bei der Ausbildung seines Gerinnes, zu fortwährender Geschiebsabfuhr und Eintiefung seines Bettes zu zwingen. Die Normalisirung und die Concentrirung des Flußlaufes mit gleichzeitiger Uferversicherung sind daher die Hauptaufgaben dieses Baußystems, bei welchem allerdings die niedriger gelegenen Ufertheile den Uberschwemmungen durch die den Mittelwasserstand übersteigenden Hochwässer ausgesetzt sind, wodurch aber wieder die Verlandung und successive Erhöhung derselben bewirkt wird. Auf diese Weise wird auch bei höheren Wasserständen die eigentliche Triebkraft und die Stromrichtung des Flusses in dem ihm angewiesenen Geleise erhalten, das grobe Geschiebe wird in der Tiefe desselben weitergeführt, während die die Werke überfluthenden Wässer, deren Gewalt gebrochen ist, nur mehr befruchtenden Schlamm ausgießen. Es ist ebenso erstaunlich als erfreulich zu sehen, wie in manchen bereits

regulirten Flußstrecken hinter den Mittelwasserwerken schon eine sehr bedeutende Verlandung eingetreten ist, welche sofort durch Weidenpflanzung befestigt, eine schützende Wehr für das Hinterland bildet.

Gar Manche vermögen sich mit dieser Art der Flußregulirung nicht zu befreunden, sie möchten hohe Dämme, keine Ueberfluthung der Ufergründe, und sofortigen, sichtbaren Erfolg haben. Denen möchten wir aber zu bedenken geben, daß durch hohe, weitauseinander gelegene Dämme der Fluß nicht regulirt, sondern nur in wenig verlässlicher Weise eingeschlossen wird, daß ferner mit der Regulirung eines Gebirgsflusses immer und hauptsächlich die möglichst rasche Geschleibsabfuhr und die eigene Eintiefung verbunden werden muß und daß endlich die zu Gebote stehenden Mittel, deren Unzureichendheit noch später besprochen werden wird, gebieterisch die Anwendung der weniger kostspieligen Bauweise forderten.

Diese Gründe, sowie der Umstand, daß eine geschlossene Regulirung des ganzen Flußlaufes eben wegen der zu geringen Mittel schon von vornherein ausgeschlossen war, und daß also nur die gefährdetsten und verwildertsten Strecken in die Regulirung einbezogen werden konnten, waren auch für die Drauregulirungscommission bestimmend, daß sie sich schon in ihrer ersten Sitzung und dann bei Genehmigung des Generalprojectes in ihrer fünften Sitzung für das System der Mittelwasserbauten entschieden hat.

Die für die Durchführung dieses Systems geltenden Grundsätze und Normen sind in einer Denkschrift des k. k. Baurathes Ignaz Schrey vom 12. August 1886 niedergelegt, welche in der zuletzt erwähnten Commissionsitzung vorgetragen, erörtert und einhellig angenommen worden ist. Baurath Schrey, derzeit k. k. Oberbaurath beim Ministerium des Innern in Wien, war damals erst kurze Zeit im Lande; dennoch wußte er sich, mit reichen hydrotechnischen Kenntnissen und Erfahrungen, die er sich bei der Enns- und Murregulirung erworben, sowie mit klarer und sicherer Urtheilsgabe ausgestattet, rasch und gründlich mit allen auf die Drauregulirung Bezug habenden Verhältnissen vertraut zu machen, so daß er in dieser Denkschrift ein vollständiges, in allen Details ausgearbeitetes Programm für die technische Behandlung dieser Flußregulirung aufstellen und damit einen wesentlichen Fortschritt in der Durchführung des ganzen Unternehmens bewirken konnte. Die Energie und der unermüdlche Eifer, womit er während seiner zweijährigen Anwesenheit in Kärnten den technischen Theil der Drauregulirung leitete, stehen noch bei Allen, die damit zu thun haben, in

anerkenntnisvollem Gedenken; seine fernere Mitwirkung ist dem Unternehmen dadurch gesichert, daß er als Vertreter des Ministeriums des Innern an den regelmäßigen Sitzungen der Drauregulirungscommission theilnimmt.

Nach den principiellen Beschlüssen der Drauregulirungscommission und nach den Ausführungen der Denkschrift war vor Allem die Normalisirung des sehr ungleichmäßigen und theilweise verwilderten Flußlaufes der Drau anzustreben. Dieser Zustand des Flusses war eine Folge der großen Geschiebszufuhren und der dadurch stellenweise bewirkten Schotterablagerungen, Hebungen der Flußsohle, Entartungen und Verbreiterungen des Flußbettes. Wo solche Geschiebszufuhren in größerem Maßstabe stattfanden, und es war dies hauptsächlich unterhalb der Landesgrenze, dann bei oder unterhalb der Einmündung der Nebenflüsse Möll, Lieser und Gail, sowie der zahlreichen Wildbäche der Fals, da wurde die Flußsohle nach und nach gehoben und bildeten sich im Flußbette Staurücken, deren Ausdehnung, da der aufgestaute Fluß das Geschiebe nicht mehr weiterführen konnte, immer zunahm, bis der Fluß genöthigt war, sich über ein mächtiges Schotterfeld in zahlreichen Armen und Verzweigungen neue Bahnen zu suchen und dabei nur zu oft fruchtbare Wiesen und Felder in sein verbreitertes Bett einzubeziehen. Solche im Flusse befindliche Staurücken hatten oft eine Länge von mehreren Kilometern und betrug deren Höhe gegenüber dem mittleren Thalgefälle beispielsweise unterhalb der Tiroler Landesgrenze 0·4 bis 1·7 Meter, unterhalb der Möllmündung 0·9 Meter, unterhalb der Liesermündung 1·7 Meter, unterhalb der Gailmündung 0·8 Meter; bei und unterhalb der Mündung des Simmerlacherbaches 1·7 Meter, des Sifitzbaches 1 Meter, des Nikolaibaches 1 Meter, des Rosenbaches 1·4 Meter, des großen Suchabaches 1·9 Meter. Die Sohle des Draußlusses oder sein Längenprofil war daher hügelartig variirend, und ebenso erreichte die Breite des Flußbettes oft das Mehrfache der gewöhnlichen Flußbreite, ja es gab und giebt auch heute noch Stellen, wo der sich selbst überlassene Fluß in urweltlicher Verwilderung den ganzen Thalboden einnimmt, und das Alles als Folge der nicht ermöglichten constanten Geschiebsabfuhr, und zugleich als Ursache häufiger Ueberfluthungen, Versumpfungen und Zerstörungen!

Die Hauptaufgabe bestand daher darin, den Flußlauf sowohl in seiner Richtung als in seiner Tiefe und Breite so zu gestalten, daß er die nach dem jeweiligen Thalgefälle sich ergebende Menge des mittleren Wasserstandes in geschlossenem Gerinne und mit concentrirter Triebkraft

weiter zu führen vermöge, daß dadurch die ununterbrochene Geschlebsabfuhr und ein Ausgleichsgefälle gewonnen, und daß endlich mit gleichzeitiger Eintiefung der Flußsohle und Vermehrung der Wassergeschwindigkeit ein gleichmäßiger und geregelter Abfluß der Wässer ermöglicht, mit einem Worte, der Fluß normalisirt werde.

Zu diesem Behufe wurden zunächst die Längenprofile und die Ausgleichsgefälle in der ganzen Flußstrecke ermittelt und sodann durch combinirte Berechnung der vorhandenen Flußprofile, des Gefälles, der Geschwindigkeit und Menge des durchfließenden Wassers mit dem anzustrebenden Ausgleichsgefälle und der sich daraus ergebenden Wassergeschwindigkeit nach hydrotechnischen Formen die bei der Regulirung der einzelnen Flußstrecken anzuwendenden Normalprofile, und zwar für Nullwasserstand und für Mittelwasserstand festgestellt. Da die vier Hauptzuflüsse der Drau, nämlich die Möll, Lieser, Gail und Gurk die wesentlichsten Einflüsse auf die abzuführenden Wassermengen ausüben, so wurde für jede zwischen diesen Zuflüssen liegende Flußstrecke das Normalprofil in seinen Dimensionen für den Wasserstand von 0 Meter und von 1.40 Meter ermittelt, wie folgt:

In der Strecke	Normalprofil	
	für Nullwasser	für Mittelwasser
Tirolergrenze bis Möllmündung . . .	33 Meter	47 Meter
Möllmündung bis Liesermündung . . .	46 "	67 "
Liesermündung bis Gailmündung . . .	56 "	70 "
Gailmündung bis Gurkmündung . . .	70 "	105 "
von der Gurk abwärts	76 "	120 "

Mit Zugrundelegung dieser Normalprofile wurde für die ganze Flußstrecke die Regulirungstrace mit den erforderlichen Flußlaufcorrectionen, Durchstichen ic. und sodann das Generalproject für alle jene Regulirungsbauten entworfen, welche, je nach der Uferbeschaffenheit entweder zweiseitig oder auch nur einseitig und im Profile, sowie in der Höhe des Mittelwasserstandes von 1.40 Meter ausgeführt, zur Normalisirung des Flusses im obigen Sinne und zur Herstellung eines geschlossenen Gerinnes für diesen Wasserstand nothwendig sind. Eine Einfassung des Flusses über dem Niveau der Mittelwässer war vornehmlich, und zwar hauptsächlich wegen des Kostenpunktes, nicht in Aussicht genommen; dagegen wurde anfänglich, um den Fluß auch bei niederem Wasserstande zur Geschlebsabfuhr und zur besseren Eintiefung zu veranlassen, auch noch die Einsetzung von einseitigen Concentrirungsbauten im Profile und in der Höhe des Nullwasserstandes geplant,

mußte jedoch leider, nachdem solche Concentrirungswerke größtentheils in der obersten Strecke von der Landesgrenze bis gegen Greifenburg ausgeführt worden waren, eben wegen der Kostenfrage, und da sich die Unzulänglichkeit der gegebenen Mittel für die ganze Drauregulirung immer klarer herausstellte, wieder aufgegeben werden.

Für die Durchführung der gesammten Regulirungsaction wurden von der Regulirungscommission folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Es werden nur solche Bauten, Parallel- und Traversbauten, Uferdeckwerke u. s. w. ausgeführt, welche zur Neubildung oder Festigung der Ufer im Zuge der genehmigten Regulirungsstrace nothwendig sind.

2. Die Ausführung der Bauten hat möglichst im Zusammenhange und derart zu erfolgen, daß die Operationsstrecke an einem von Natur gesicherten Punkte beginne und daß die neuen Uferlinien sich continuirlich an diesen Punkt anschließen.

3. Die Fortsetzung der einzelnen Bauten soll mit Rücksichtnahme auf die Wirkungen der bereits ausgeführten Bauten erfolgen, günstige Flußverhältnisse sollen thunlichst ausgenützt und Durchbauungen bei großen Flußtiefen vermieden werden.

4. Die vollendeten Bauten und Werke sind sorgfältig zu erhalten und entstehende Gebrechen sogleich zu beheben.

5. Bei der Beschränktheit der zu Gebote stehenden Mittel ist die größte Sparsamkeit anzuwenden und immer dahin zu streben, daß der beabsichtigte Zweck mit dem geringsten Kostenaufwande erreicht werde.

Was endlich die unmittelbare Ausführung der Regulirungswerke anbelangt, so wurde im Wesentlichen Folgendes normirt:

Als Baumaterialien sind theils Bruchsteine, theils und zwar hauptsächlich bei Bauten unter dem Wasser zur Herstellung von Sinkwalzen, Faschinen, Schotter und Draht zu verwenden.

Für die Construction der Bauten und deren Dimensionen gelten besondere Normaltypen mit den erforderlichen technischen Vorschriften, an welche sich die executiven Organe sowohl bei der Projectirung als bei der Herstellung der Bauten zu halten haben. Solche Dimensionen sind z. B. Leitwerke für Mittelwässer: Höhe 1.40 Meter über Null, Kronenbreite 1 Meter, Böschung vorn 1 : 1, rückwärts 1 : 0.5, daher Breite im Grunde 3.10 Meter. Uferdeckwerke: Höhe nach der Uferhöhe von 1.40 Meter aufwärts, Kronenbreite von 0.60 bis 1 Meter, Böschung vorn 1 : 1, hinten 1 : 0.5 oder: 0.33, außerdem nach Bedarf oberhalb der Mittelwasserhöhe eine der Uferhöhe entsprechende Steinpflasterung. Traversen mit ansteigender 1 bis 1.50 Meter breiter Krone, Böschung flußauf-

wärts 1:0·5, flußabwärts 1:1, mit Deckschildern an der Einwurzelung ins Terrain u. s. w.

Die nach den Flußverhältnissen erforderlichen Verstärkungen werden durch Steinvorwürfe oder durch Vorlage von Sinkwalzen erzielt; eine stärkere Normaldimensionirung war durch die Rücksicht auf den Kostenpunkt leider ausgeschlossen.

Für die Höhenbestimmung sowohl des jeweiligen Wasserstandes als der auszuführenden Bauten ist der Nullpunkt des Villacher Normalpegels maßgebend, welcher Nullpunkt dem aus mehrjährigen Beobachtungen sich ergebenden niedersten Wasserstande der Drau entspricht. Auf diesen sind die Wasserstände der übrigen Pegel jeweilig umzurechnen, und werden sich aus den eintretenden Differenzen die Aenderungen im Niveau des Wasserpiegels erkennen lassen. Zeigt z. B. ein Localpegel zur selben Zeit, als der Villacher Normalpegel auf 0 Meter steht, einen Wasserstand von 0·20 Meter und später nach Regulirung der betreffenden Strecke wieder beim Nullwasserstand des Villacher Pegels nur mehr einen solchen von 0·02, so hat eine Senkung des Wasserpiegels und daher eine Sohleneintiefung von 18 Centimeter stattgefunden.

Die Herstellungsart der Bauten ist verschieden, je nachdem durch die Regulirung eine Senkung der Flußbettsohle einzutreten hat oder nicht. Im ersteren Falle sind die Bauten nur in rohem Zustande und soweit auszuführen, daß ihr Zusammenhang und die beabsichtigte Wirkung auf die Ausbildung des Niveaus erreicht wird. Ist diese Eintiefung der Flußsohle eingetreten und sind in Folge derselben die Werke nachgesunken, so sind die letzteren wieder auf die Normalhöhe zu ergänzen und dann erst zu vollenden, zu welchem Behufe die erforderlichen Steindeporien bereit zu halten sind.

Bei Durchstichen ist zunächst tangential an die Stromrichtung ein Leitcanal auszuheben, dessen Breite je nach den Gefällsverhältnissen und der Terrainbeschaffenheit ein Sechstel bis ein Viertel der Nullwasserbreite zu betragen hat und der an seiner Einmündung mindestens um das Maß der Normaltiefe des Flusses tiefer sein soll als der Nullwasserpiegel, während er an der Ausmündung im Niveau des letzteren zu halten ist. Das alte Flußbett ist nicht sofort gänzlich abzusperren, sondern in dem Abbau desselben eine den Flußverhältnissen angemessene Oeffnung mit eingelegter Grundwehr aus Sinkwalzen zu belassen, durch welche das Flußgeschiebe noch in das alte Bett geführt, und dort die Verlandung bewirkt wird, so daß das wegen der verminderten Trieb-

kraft des Flusses dort liegenbleibende Geschiebe nach und nach eine natürliche Wand zu Gunsten des Durchstiches bildet. Mit der zunehmenden Verlandung des alten Flußbettes und der Ausbildung des Durchstiches ist dann die Oeffnung successive zu schließen.

Für die bei Verfassung der Kostenvoranschläge anzuwendenden Einheitspreise gilt ein besonderes Normalpreisverzeichnis, in welchem die einzelnen Leistungskategorien in 23 Gruppen mit 280 Unterabtheilungen aufgeführt sind.

Die Vergabe der auszuführenden Bauten und Lieferungen ist anfänglich im Offertwege an größere Unternehmer erfolgt. Da die gemachten Erfahrungen in finanzieller Beziehung nicht günstig waren, und der Kärntner Landtag den Wunsch ausgesprochen hatte, es mögen dabei auch die beitragspflichtigen Adjacenten berücksichtigt werden, so wurde die Vergabe der Bauten und Materiallieferungen an kleinere meist der betreffenden Gegend angehörige Unternehmer im Accordwege eingeführt, ein Vorgang, der sich bisher vollkommen bewährt hat, wodurch nicht nur für den Baufonds eine erhebliche Ersparung erzielt, sondern auch der größte Theil der verausgabten Bausummen den Bewohnern der Baustrecken zugewendet und ihnen die Leistung ihrer Adjacentenbeiträge erleichtert wurde. Außerdem besteht für kleinere Arbeiten, Reparaturen u. dgl. die Ausführung im Handaccorde durch geschulte Arbeitergruppen.

Die Bauzeit der Drauregulirung ist, wie schon bemerkt wurde, in Folge der regelmäßigen Sommerhochwässer nur auf die Winter- und Frühlingsmonate — November bis Ende April oder Anfangs Mai — beschränkt. Tritt im Winter starker Frost oder im Frühjahr eine vorzeitige Schneeschmelze ein, so wird die Bauzeit noch weiter reducirt, ein Umstand, der für die ganze Action ein großes Hemmniß bildet, und durch die Unterbrechung wichtiger Baumomente oft großen Schaden verursachen kann.

Die Anforderungen, die an das executive Baupersonale gestellt werden müssen, sind daher nicht gering. In den Herbstmonaten obliegt den Bauorganen zunächst die Verfassung der Detailprojecte und Kostenvoranschläge für die im nächsten Winter auszuführenden Regulirungsbauten. Nach deren Genehmigung durch die Commission, beziehungsweise durch das kleine Comité, sind die Accordverhandlungen über die erforderlichen Steinlieferungen, Erd- und Einbauarbeiten zu pflegen und nach eingeholter Entscheidung des Comité's zum Abschluß zu bringen.

Nach Uebergabe der Arbeiten an die Unternehmer mit den nöthigen Vermessungen, Aussteckungen u. s. w. haben sie ununterbrochen und mit steter Benützung der Flußverhältnisse die Bauten zu leiten und zu überwachen, halbmonatlich über die Baufortschritte und allfällige Vorkommnisse an die Landesregierung zu berichten, zeitweise die ins Verdienen gebrachten Leistungsbeträge der Unternehmer auszuweisen, und deren Flüssigmachung zu Händen der Letzteren beim betreffenden Steueramt durch die k. k. Landesregierung zu erwirken, sowie endlich nebenbei die Projecte über die Thallaufregulirungen der Wildbäche zu entwerfen und auszuarbeiten. Nach Vollendung der sämmtlichen Aufgaben des Baujahres sind die Ausführungsoperate und die Abrechnungen für die Collaudirung vorzubereiten und dann sofort die Ausführung der Thallaufregulirungen in Angriff zu nehmen, welche nur im Sommer erfolgen kann, und wobei derselbe Vorgang wie bei der Flußregulirung zu beobachten ist.

Bei Darstellung dieser ununterbrochenen und oft unter den ungünstigsten klimatischen Verhältnissen sich drängenden Leistungsaufgaben ist der vielen sich ergebenden Zwischen- und Nebenarbeiten gar nicht gedacht; umsomehr darf es aber ausgesprochen werden, daß der bisher regelmäßige und befriedigende Fortschritt der Regulirungsarbeiten zum großen Theile der Tüchtigkeit, dem Eifer und der Gewissenhaftigkeit der executiven Bauorgane zu danken sei, wofür denselben auch schon wiederholt die ehrende Anerkennung der Drauregulirungscommission zu Theil geworden ist.

Während der Dauer der Bauzeit finden wiederholte Inspicirungen durch die von der k. k. Landesregierung entsendeten Organe und im Herbst, wenn das Fallen der Wässer es zuläßt, die Collaudirung der im vergangenen Winter und Frühjahr ausgeführten Bauten durch die technischen Vertreter der k. k. Landesregierung und des Landesauschusses statt.

Endlich wurde noch ein eigenes Vereinigungsverfahren behufs Feststellung und Sicherung des Besitzstandes der Drauregulirung gegenüber den Adjacenten, sowie für die Behandlung der durch die Regulirung gewonnenen Verlandungsgründe durch eine im Landesgesetzblatte erschienene Kundmachung angeordnet.

Nach den vorstehend geschilderten Grundsätzen und Normen ist bisher durch sieben Jahre an der Kärntner Drauregulirung gearbeitet und ist dafür bis Ende Juni 1890 aus dem Baufonds ein Betrag von 1,389.000 fl. und aus dem Erhaltungsfonds von 190.000 fl. ver-

ausgabt worden. Die bis zu diesem Zeitpunkte erzielten Leistungen umfassen in großen Zahlen:

Deck- und Leitwerke	76.200	Currentmeter
Steintraversen	13.400	"
Rauhe Uferversicherungen	4.500	"
Leitcanäle und Durchstiche	13.200	"
Verlandungsschlegelwerke	3.500	"

Die Gesamtmenge der bis dahin verbauten Steine beträgt 320.000 Kubikmeter.

Die Ausföhrung der Arbeiten war im Ganzen dem Zwecke entsprechend und befriedigend, theilweise von sichtbarer Wirkung und von gutem Erfolg begleitet. Schon zieht der Fluß in langen Strecken canalartig geschlossen dahin, vielfach haben nicht unbeträchtliche Eintiefungen und Senkungen des Wasserspiegels stattgefunden und schon naht die fleißige Menschenhand mit den Vorarbeiten der Cultur den weit vorgeschrittenen, mit Weiden und Erlen bepflanzten Uferverlandungen. Den besten Beweis aber für die Wirkung der Regulirungsbauten hat das Elementarereigniß vom October 1889 gegeben. Obwohl die Höhen der Wasserfluthen jene vom Jahre 1882 fast erreichte, ja im Möllthale sogar übertraf, so ist doch der angerichtete Schaden weit geringer als jener vom Jahre 1882 gewesen, und wenn auch die Verbauung der Wildbäche und die Beruhigung der Seitengraben viel hierzu beigetragen hat, so muß doch der Umstand, daß der hochangeschwollene Fluß allenthalben in seinem Gerinne geblieben und keine devastirenden Ausbrüche auf Culturgründe stattgefunden haben, den Wirkungen der Regulirungsbauten zugeschrieben werden.

Allerdings hat es während dieser siebenjährigen Bauzeit nicht an scharfen Kritiken und an abfälligen Urtheilen gefehlt, wie es ja eine Erscheinung unserer Zeit ist, daß gar Viele über Dinge und Verhältnisse absprechen zu können glauben, wozu doch nur specielle Kenntnisse und Erfahrungen berechtigen.

Der erste und Haupteinwand ist immer der, daß die Regulirungswerke zu niedrig seien und daß sie gegen die Ueberschwemmungen der Hochwässer nicht den hinreichenden Schutz gewähren. Die Gründe, weshalb die Werke nur im Niveau der Mittelwässer von 1.40 Meter über Null ausgeführt werden, sind schon oben weitläufig erörtert worden, und wir können uns also, um Wiederholungen zu vermeiden, einfach darauf berufen. Die zweifelhafte Zweckmäßigkeit von Hochwasserdämmen, vor Allem aber die für höhere Bauten viel zu geringen

Baumittel waren für die Wahl des Systems der Mittelwasserwerke bestimmend; die Vortheile dieser letzteren Regulirungsart werden aber darin bestehen, daß der Fluß und dessen Stromrichtung den ihm angewiesenen Lauf einhält, daß Ausbrüche, Uferabbrisse u. dgl. thunlichst hintangehalten werden und daß die einmal unvermeidlichen Ueberschwemmungswässer, welche in der Regel erst um eine Zeit kommen, in der die Feldfrüchte schon eingebracht sind, nur mehr Schlamm statt Gerölle mit sich bringen. Diese die Werke überspülenden Hochwässer haben auch nicht mehr den starken Wellenschlag und die Gewalt, um das Unterwaschen und Abführen entfernter Uferlehnen bewirken zu können. Sollten aber hohe Bruchufer nahe hinter den Werken sich befinden und der Gefahr des Abbruches durch die Hochwässer ausgesetzt sein, so wird durch Einsetzung von Traversen oder durch ausnahmsweise Erhöhung der Werke Vorsorge und Abhülfe getroffen werden können.

Ein anderer Einwand, der gemacht wird, bezieht sich auf die durch die Werke gebildete Flußbreite (Normalprofil), welche zu schmal sei, zu wenig Wasser fasse, und daher Veranlassung zu den häufigen Ueberschwemmungen gebe. Man möge, wenn man schon höhere Werke nicht ausführen könne, sich einfach auf die Versicherung gefährdeter Uferstellen beschränken u. s. w. Auch in dieser Beziehung ist schon oben die Nothwendigkeit der Normalisirung und Concentrirung des Flusses eingehend besprochen worden. Die regulirte Flußbreite ist das nach erprobten wissenschaftlichen Grundsätzen berechnete Product der auf den Flußlauf Einfluß habenden Factoren des Gefälles, der Geschwindigkeit und der Wassermenge; wenn das Profil zu breit gehalten oder gar mit Beschränkung auf Uferversicherungen dem Flusse selbst überlassen wird, dann verliert der Fluß an Triebkraft, bleibt das Geschiebe liegen, bilden sich Schotterbänke und Stauungen, der Fluß wird bald da, bald dorthin geworfen, greift immer neue Uferstellen an, während die alten Versicherungsbauten eingeschottert werden und das Ende ist wieder die totale Verwilderung und der allgemeine Ruf nach Abhülfe.

Auch die Art und Weise, wie die Durchstiche angelegt und ausgeführt wurden, bildete den Gegenstand heftiger Angriffe. Die Durchstiche sollten voll ausgehoben oder die Leitcanäle doch tiefer und breiter gemacht werden, das alte Flußbett sollte gleich mit der Eröffnung des Durchstiches vollständig abgesperrt werden u. dgl. Dabei wird aber nicht bedacht, daß der stärkere Aushub des Leitcanales oder gar der volle Aushub des ganzen Durchstiches mit sehr bedeutenden Kosten

verbunden wäre und daß die sofortige Absperrung des alten Flußbettes unrichtig und gefährlich ist. Niemand kann vernünftigerweise erwarten, daß der Fluß sofort nach Eröffnung des Leitcanals vollständig in sein neues Bett, das er sich ja durch die Erweiterung des Leitcanales erst selbst schaffen muß, einströmen werde; so lange aber der Durchstich nicht ausgebildet ist, muß naturgemäß vor der Einmündung desselben eine Anstauung des Wassers entstehen, die umso stärker wird, je weniger der Fluß einen Theil seines Wassers auch in das alte Flußbett abgeben kann. Durch diese Stauung entstehen aber Geschiebsablagerungen und Schotterbänke, die das Einfließen des Wassers in den Durchstich nicht fördern, sondern nur aufhalten werden, und schließlich wird eine solche Spannung der Wassergewalt bewirkt, daß sowohl die Mündung des Durchstiches als die Absperrung des alten Flußbettes zerrissen und zerstört wird, und der Fluß sich wieder selbst seine Wege sucht. Thatsache ist es, und Jedermann kann sich davon überzeugen, daß gerade jene Durchstiche bei Möchling und Reßnig, welche mit allen Mitteln der Anmaßung und des Hohnes bekämpft worden waren, sich nach und nach so vollkommen und projectmäßig ausgebildet haben, daß nunmehr der gesammte Fluß die Durchstiche durchzieht, und das alte Flußbett vollständig verlandet ist.

Endlich wird noch geltend gemacht, daß die Regulirungswerke überhaupt zu schwach seien, und daß die Dimensionen, in denen sie ausgeführt werden, den hierländigen Verhältnissen für die Dauer nicht entsprechen können. Wir müssen gestehen, daß wir dieser Einwendung nicht mit jener Ueberzeugung wie den übrigen entgegenzutreten vermögen, und daß wir uns der Besorgniß nicht ent schlagen können, es werden durch künftige Elementarereignisse große Anforderungen an den Erhaltungsfonds verursacht werden. Daß aber die Bauten nicht in stärkeren Dimensionen und daher mit größerem Kostenaufwand ausgeführt worden sind, ist wieder nur auf die Kostenfrage zurückzuführen. Bei dem unausgesetzt verfolgten Streben, im Vollzuge der Drauregulirung gestellten Aufgaben mit den gegebenen Mitteln das Auskommen zu finden, und bei der zu diesem Behufe nach allen Richtungen hin sorgfältigst angewendeten Sparsamkeit sind vielleicht die Rücksichten der Haltbarkeit und Sicherheit der aufgeführten Bauten nicht immer in dem den hierländigen Verhältnissen entsprechenden Maße gewürdigt worden.

Der einzige große Fehler, der bei der Drauregulirung begangen worden ist, besteht eben in dem Glauben oder in der Annahme, daß

dieses große, weit ausgedehnte Unternehmen, das den Wirkungen so mächtiger Gewalten zu trotzen im Stande sein soll, mit dem Betrage von 2,000.000 fl. vollständig herzustellen sei — eine Annahme, deren Unrichtigkeit und Unerfüllbarkeit heute leider schon durch Thatfachen constatirt ist.

Im Jahre 1888 hatte nämlich der Kärntner Landtag, in welchem die Besorgniß angeregt worden war, daß bei der Drauregulirung ähnliche Erfahrungen gemacht werden könnten, wie bei der schon im Jahre 1875 durch die Landschaft in Angriff genommenen Gailregulirung, welche auf 750.000 fl. veranschlagt, bereits bei 1,500.000 fl. verschlungen habe, den Beschluß gefaßt, es möge erhoben werden, welche Draubauten nach dem Jahre 1889 noch auszuführen seien und ob mit den noch vorhandenen Mitteln dieselben ausgeführt werden können?

Dem entsprechend hat die Drauregulirungscommission in ihrer zehnten Sitzung beschlossen, „es sei eine commissionelle Bereisung des Drauflusses von der Landesgrenze bis Völkermarkt zu dem Zwecke vorzunehmen, um das in der fünften Sitzung aufgestellte Generalproject einer Revision zu unterziehen und dabei festzustellen, welche Bauten und mit welchem Betrage in den einzelnen Objectstrecken nach dem Generalprojecte veranschlagt waren, was hiervon bis Ende Juni 1889 bereits ausgeführt und verausgabt wurde, und welche Bauten, und mit welchen Beträgen noch zur Ausführung erübrigen?“ Diese commissionelle Bereisung des Drauflusses hat nun in den Tagen vom 11. bis einschließlich 16. Juli 1889 unter persönlicher Betheiligung des k. k. Landespräsidenten, des Delegirten des Ministeriums des Innern, Oberbaurath Schrey, des Landesauschußmitgliedes H. Hinterhuber, des Baurathes L. Gföllner, des Oberingenieurs v. Bouvard und des Adjacentenvertreters J. Egger aus Oberdrauburg stattgefunden und zu folgenden Resultaten geführt:

Für die bis Ende Juni 1889 ausgeführten Bauten, welche in gutem Zustande und mit wahrnehmbar günstigen Wirkungen vorgefunden wurden, sind einschließlich der Grundeinlösungen aus dem Baufonds verausgabt worden 1,178.000 fl.

Nach Beschluß des Localisirungscommission werden in der restlichen Bauzeit vom 1. Juli 1889 bis Ende 1893, und zwar mit Beschränkung auf das Allernothwendigste noch auszuführen sein, Bauten im approximativen Betrage von 1.187,000 fl., so daß für die gesammte Drauregulirung ein Erforderniß von zusammen 2,365.000 fl. sich herausstellt. Nachdem nun für die Regulirungsbauten nur ein Betrag von

2,000.000 fl. präliminirt und vorhanden ist, so ergibt sich ein Mehrbedarf von 365.000 fl.

Ueber die Bedeckung oder Beseitigung dieses Mehrbedarfes sind nun in der Commission zwei verschiedene Ansichten zu Tage getreten. Nach der einen, der Ansicht der Minorität, soll zur Bedeckung der noch erforderlichen 365.000 fl. vor Allem der Erhaltungsfonds, von welchem mit Ende Juni 1889 noch 181.684 fl. verblieben waren, und welcher in den restlichen dreieinhalb Baujahren noch mit 120.400 fl. dotirt werden wird, herangezogen werden, einerseits weil schon im Generalvoranschlag diese Verwendung in Aussicht genommen worden sei, und andererseits weil zur Erhaltung der Regulirung vor Allem deren Vollendung gehöre. Der noch unbedeckt bleibende Rest des obigen Mehrbedarfes werde dann durch Abstriche bei den einzelnen Bauobjecten zu beheben sein. Nach der anderen, der Ansicht der Majorität soll der Erhaltungsfonds zu obigem Zwecke nicht herangezogen, vielmehr das revidirte Bauprogramm durch Ausschneiden einzelner Objectstrecken, deren Regulirung weniger dringlich ist und durch sonstige Abstriche bei einzelnen Bauten derart reducirt werden, daß mit dem Ende Juni 1889 noch vorhandenen Baufonds von 840.000 fl. das Auskommen gefunden wird. Diese Ansicht wird damit motivirt, daß bei der häufigen Wiederkehr von Elementarereignissen der Erhaltungsfonds dringend nothwendig und daß derselbe überhaupt nur zur Erhaltung schon fertiger, nicht aber zur Herstellung neuer Bauten bestimmt sei. Der Kärntner Landtag hat sich für die letztere Ansicht ausgesprochen; die Ministerialentscheidung hingegen lautete zu Gunsten der ersteren, nämlich für die Heranziehung des Erhaltungsfondes.

Während hierüber weitläufig verhandelt worden ist, hat jedoch Mutter Natur die Frage in anderer Weise gelöst. Wie schon mehrfach erwähnt, hat im October 1889 ein großes Elementarereigniß mit ungewöhnlichen Hochwässern und ausgedehnten Ueberschwemmungen stattgefunden. Die Höhe des Wasserstandes erreichte am Willacherpegel 4·60 Meter über Null, gegenüber dem Stande von 4·80 Meter im Jahre 1882. Durch diese Hochwässer haben die ausgeführten Regulirungswerke, die zunächst den Einwirkungen der Elementargewalt ausgesetzt waren, sehr gelitten, und beläuft sich der durch diese Elementarereignisse nothwendig gewordene, außerordentliche Bauaufwand, und zwar aus dem Baufonds auf 54.200 fl., aus dem Erhaltungsfonds auf 103.700 fl., sohin zusammen auf 157.900 fl., um welche Beträge sich einerseits das Erforderniß an den Baufonds erhöht und andererseits der Stand

des Erhaltungsfonds vermindert hat. Daraus ergibt sich zugleich, daß in Folge dieses Elementarereignisses und der dadurch nothwendig gewordenen Elementarausgaben die Sachlage, wie sie bei der vorjährigen Revision des Generalprojectes bestanden hat, und der Calcul, wie er damals gemacht worden ist, eine vollkommene Aenderung erfahren hat, und daß daher neuerdings festgestellt werden muß, was mit dem von der Gesamtdotation pro 2,000.000 fl. bis Ende 1893 noch vorhandenen Mitteln am ganzen Drauregulirungswerke noch ausgeführt werden kann, und was daher vom ursprünglichen Generalprojecte unausgeführt zu bleiben hat. Die im April 1890 zu ihrer zwölften Sitzung versammelte Drauregulirungscommission hat daher auch den Beschluß gefaßt, daß in Folge dieser geänderten Sachlage für die restliche Bauzeit ein neues Bauprogramm mit Berücksichtigung der durch die Vorcommission des Herbstes 1889 geschaffenen Verhältnisse und nach Maßgabe der noch vorhandenen Baumittel aufzustellen und nach vorgenommener Ueberprüfung durch den Herrn Vertreter des Ministeriums des Innern der nächsten Commissionsitzung vorzulegen sei.

Was wird nun das voraussichtliche Resultat dieses neuen Bauprogramms sein? Nachdem schon die vorjährige Revision des Generalprojectes dahin geführt hat, daß zur vollständigen Ausführung des Letzteren noch ein Mehrbetrag von 365.000 fl. erforderlich sei, und nachdem dieses Erforderniß durch die inzwischen eingetretenen, den Baufonds betreffenden Elementarauslagen um den Betrag von 54.200 fl. erhöht worden ist, so wird sich zur vollständigen Ausführung des ursprünglichen Generalprojectes, ganz abgesehen von eventuellen, durch die geänderten Verhältnisse noch nothwendigen Mehrauslagen zum Mindesten ein Abgang von rund 420.000 fl. ergeben, und wenn für diesen Abgang eine Bedeckung nicht geschaffen werden sollte, so wird daraus die weitere Nothwendigkeit folgen, daß an dem ursprünglichen Generalprojecte solche Reductionen vorgenommen werden müssen, vermöge welcher Regulirungsbauten im Kostenbetrage von mindestens 420.000 fl. unausgeführt bleiben, was mit einem unvollendeten Abschlusse des ganzen Drauregulirungs-Unternehmens gleichbedeutend sein würde.

Es wird vielfach die Frage gestellt werden, ob und wie solche Reductionen des Generalprojectes ohne Schädigung des ganzen Unternehmens möglich, und welche die eigentlichen Ursachen seien, die einem so bedauerlichen Resultate zu Grunde liegen? Die vorzunehmenden Reductionen können zunächst darin bestehen, daß ganze Flußstrecken

aus der Regulirung ausgeschieden und auch für die Zukunft in ihrem bisherigen Zustande gelassen werden. Dies wird am ehesten im unteren Rosenthale bezüglich der 14.1 Kilometer langen Flußstrecke Refnig-Brodnig-Vinsendorf geschehen können, deren Regulirungskosten auf 177.000 fl. veranschlagt sind, und woselbst noch die ganze Thalbreite von der Drau und ihren Auen eingenommen ist, und da die Ortschaften meist auf den Höhen liegen, wenig Culturen zu schützen sind. Weitere Reducirungen werden durch Unterlassung von bisher projectirten Normalisirungen, Durchstichen u. s. w. an solchen Flußstrecken zu bewirken sein, wo nach den localen Verhältnissen die Ausführung der Regulirung oder von Schutzbauten weniger dringend nothwendig erscheint. Daß durch solche Einschränkungen der ursprünglich projectirten Bauten das ganze Regulirungswerk ungeschädigt oder nur unbeeinträchtigt bleiben sollte, daß es für den Zweck der Drauregulirung gleichgültig sein soll, wenn ganze Flußstrecken oder einzelne Theile derselben in die Regulirung nicht einbezogen werden, daß wird gewiß Niemand behaupten wollen. Gerade der Techniker, dem an der vollen Durchführung seines Projectes und am Erfolge desselben vor Allem gelegen sein muß, wird gegen eine solche Verstümmelung seines Werkes sich sträuben und wird mit Recht verlangen, daß die ungeschmälerte Herstellung desselben mit dem Aufgebote aller Kräfte ermöglicht werde. Gelingt letzteres nicht, so wird nichts Anderes erübrigen, als der Zwangslage Rechnung zu tragen und die gestellte Aufgabe zum Nachtheile der betreffenden Adjacenten, die ihre Regulirungsbeiträge schon eingezahlt haben, vorzeitig abzuschließen. Aber das so hoffnungsvoll begrüßte, und bisher eifrigst und gewissenhaft durchgeführte Unternehmen der Drauregulirung wird unvollendet bleiben, das geschlossene Flußgerinne, das bisher als der Ziel- und Endpunkt aller Bemühungen gegolten hat, wird nicht erreicht werden und die Drauregulirung in Kärnten wird ein Stückwerk sein!

Wie das so gekommen ist, und was die eigentlichen Ursachen der Nichtvollendung seien? Diese Frage ist eigentlich im Laufe der bisherigen Ausführungen in der Hauptsache schon beantwortet worden. Vor Allem darf darauf hingewiesen werden, daß eine von den verschiedensten Einflüssen abhängige Flußregulirung niemals in ihren Kosten mit solcher Sicherheit und Genauigkeit, wie z. B. ein Hoch- oder ein Straßenbau berechnet und veranschlagt werden kann, weshalb wohl kaum ein größerer Wasserbau wird ausgeführt worden sein, ohne daß nicht noch nachträgliche Kostenbewilligungen stattgefunden hätten.

Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß wiederholte Elementarereignisse in den Jahren 1885, 1888 und 1889 sehr ungünstig auf das Unternehmen eingewirkt und erhöhten Kostenaufwand nothwendig gemacht haben. Die letzte und eigentliche Ursache der obigen Zwangslage ist aber die, daß von Anbeginn an das Kostenverhältniß eines so großen Unternehmens zu gering bemessen, und daß auch während seiner Ausführung eben um mit den gegebenen Mitteln das Auskommen zu finden, der Aufwand für manches Werk zu knapp gehalten und dadurch unter der Einwirkung ungünstiger Verhältnisse schließlich dessen Erneuerung nothwendig geworden ist, daß die Kostensumme der 178 Kilometer langen Drauregulirung mit 2,000.000 fl., sohin pro Kilometer mit 11.241 fl. zu niedrig angenommen worden ist, ergibt sich aber nicht nur aus den bisher gemachten Erfahrungen, sondern auch aus einem Vergleiche mit den Kosten anderer Flußregulirungen, indem z. B. bei der 109 Kilometer langen Mur der Kilometer 26.816 fl., und bei der 80 Kilometer langen Gail der Kilometer 24.487 fl. allerdings in beiden Fällen einschließlich der Regie- und Erhaltungsauslagen gekostet hat.

Wir sind weit entfernt, uns ein maßgebendes Urtheil über die Höhe der für die vollständige Drauregulirung noch erforderlichen Summe anmaßen zu wollen; doch glauben wir auf Grund unserer jahrelangen aufmerksamen Mitwirkung und der dabei gewonnenen Erfahrungen uns eine Meinung über das beiläufige Erforderniß bilden zu können. Wenn wir nun bedenken, daß bei Ausführung der bisherigen Bauten sich ein Mehrerforderniß von 420.000 fl. oder 35 Procent der bis Ende Juni 1889 zur Verwendung gelangten Bau summe von 1,178.000 fl. ergeben hat, und wenn wir daraus folgern, daß bei der noch restlichen Bau summe von 822.000 fl. sich ein gleiches Mehrerforderniß von 35 Procent, somit von 288.000 fl. herausstellen wird; wenn wir ferner erwägen, daß die Kosten der einzelnen Bauten auf das Knappste berechnet, keinerlei Reserven mehr vorhanden sind, und auch die Einsetzung der zur Flußausbildung so wirksamen Concentrirungswerke längst aufgegeben werden mußte, und wenn wir endlich auch darauf Rücksicht nehmen, daß bisher wegen Kostenersparung auch das Anbringen der zur Sicherung der Leitwerke üblichen Steinvorwürfe nur in sehr beschränktem Maße vorgenommen wurde und daß sowohl diese Steinvorwürfe als auch an manchen Stellen zum Schutze von Culturen Erhöhungen der Bauten sehr wünschenswerth sind, wozu nach oberflächlicher Annahme noch bei 40.000 Kubikmeter Bruchsteine im beiläufigen Betrage von 100.000 fl. nothwendig sein werden, so glauben wir unsere Ueberzeugung dahin

ausprechen zu sollen, daß zur vollständigen und gesicherten Ausführung der Drauregulirung noch ein Betrag von mindestens 1,000.000 fl. erforderlich sein wird.

Aus der Nichtvollendung, die leider dormalen für die Drauregulirung in Aussicht genommen werden muß, kann aber gewiß nicht deren Nutzlosigkeit abgeleitet werden; im Gegentheile, das, was geschaffen worden ist, wird bei entsprechender Erhaltung vielfach von günstiger Wirkung und von localem Vortheil sein. Aber auf die Befriedigung, die ein fertiges Werk gewährt, auf die Herstellung eines ununterbrochen geregelten Flußlaufes und auf die Sicherung der Geschiebeabfuhr im geschlossenen Gerinne wird allerdings verzichtet werden müssen!

Wenn die vorstehende Darstellung der Drauregulirung in Kärnten zur Erkenntniß führen sollte, einerseits, daß die bisherige Regulirung den gegebenen Verhältnissen entsprechend und daher richtig sei, sowie andererseits, daß zu ihrer Vollendung und bleibenden Sicherung noch weitere Baumittel nothwendig seien, dann hat sie ihren Zweck erfüllt, und dann können wir auch der Hoffnung Raum geben, daß diesem Unternehmen nicht nur die Befriedigung der unmittelbar interessirten, sondern auch die fernere Unterstützung der um das Wohl des Landes Kärnten stets besorgten Kreise zu Theil werden wird.

zur Organisation der österreichischen Archive.

Von Dr. Joseph Lampel.

Mit Allerhöchster Entschliebung vom 5. Mai 1889 haben Seine Majestät Kaiser Franz Joseph I. einen für das Archivwesen unserer Monarchie hochwichtigen Grundsatz zu genehmigen geruht. Dieser Genehmigung liegt ein Vortrag des hohen Reichs-Kriegsministeriums zu Grunde, es möge den im Kriegsarchive beschäftigten Officieren, die selbst darum ange sucht haben, huldvollst gestattet werden, daß sie durch Hören paläographischer und anderer einschlägiger Vorlesungen und Theilnahme an den betreffenden Uebungen am „Institut für österreichische Geschichtsforschung“ sich diejenigen Kenntnisse erwerben, welche für einen tüchtigen Archivbeamten unerläßlich sind.

Daß dies eine Entscheidung principieller Natur ist, daran darf wohl nicht gezweifelt werden und die betheiligten Kreise haben hieraus den Schluß gezogen, daß, nachdem die Heeresleitung mit so wichtigem Beispiele vorangegangen, auch andere Ressorts bei Bewerbungen um Archivbeamtenstellen den Institutszöglingen den Vorzug geben werden.

Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes hat bereits im fünften Bande der „Oesterreichisch-Ungarischen Revue“ S. 266 die Bedeutung des „Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ für das österreichische Archivwesen geschildert und so wie die eingangs erwähnte Thatsache einerseits ein gewichtiges Argument für die Richtigkeit der damaligen Ausführungen bildet, so hat dieselbe andererseits den Gedanken erweckt, neuerdings an die Frage heranzutreten und zwar jenen Theil derselben einer näheren Erörterung zu unterziehen, welcher die

Organisation der österreichischen Archive betrifft, in der Hoffnung, daß eine so erhebende Initiative im Bereich des Archivwesens auch in weiteren Kreisen Interesse für gewisse brennende Fragen auf diesem Gebiete wecken wird.

Die Hauptaufgabe der ersten bereits erwähnten Abhandlung war eine Schilderung des „Institutes für österreichische Geschichtsforschung“, ein Gegenstand, der, wenn er nur einigermaßen in seinen praktischen Beziehungen behandelt werden sollte, zur Erörterung der Organisation der heimathlichen Archive mit einer gewissen Nöthigung führte. Allerdings war dort nicht der Ort, dieses Thema zu erschöpfen. Es sollte ja nur dargethan werden, was eigentlich noch zu geschehen habe, um die im „Institute“ gebildeten jungen Leute einer den Kosten dieser Ausbildung entsprechenden Beschäftigung zuzuführen.

Die Nothwendigkeit an Archiven besonders gebildete Beamte anzustellen und ihnen durch eine Organisation der Archive die Möglichkeit zur Vorrückung zu verschaffen, das war der Grundtenor der damaligen Erörterung. Auf die Organisation der österreichischen Archive aber, die ein Postulat an sich ist, wurde damals nicht näher eingegangen.

Mit dieser wichtigen Frage soll sich nunmehr der vorliegende Aufsatz beschäftigen und wir sehen uns veranlaßt, vor Beginn unserer Ausführungen zu constatiren, daß die nachstehend entwickelten Grundzüge einer Organisation der österreichischen Archive im Princip sich mit jenen der berufensten Vertreter auf diesem Gebiete decken und vor ihrer Publication auch die Zustimmung Seiner Excellenz des Herrn Joseph Alexander Freiherrn v. Helfert und des Herrn Staatsarchivars Dr. Gustav Winter erhalten haben, welche ersterer als Präsident der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale von Anbeginn seiner Thätigkeit als eine der wichtigsten Aufgaben der Commission erachtet hat, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die so nothwendigen Reformen der vaterländischen Archive zu lenken und deren Ausführung in zweckentsprechendster Weise anzustreben und vorzubereiten.

* * *

Archiv-Organisation! Was hat man sich wohl unter diesem doppelten Fremdwort zu denken? Will man mit diesem Rufe auf Ordnung in den einzelnen Archiven dringen? Diese dürfte wohl in den meisten derartigen Anstalten oder Aemtern, wie man es nennen will, erreicht sein. Aber immerhin soll auch in dieser Hinsicht gewirkt werden, wenn nur das Hauptziel im Auge behalten wird, nämlich die verschiedenen

Archive in gegenseitige Beziehung zu bringen, dieselben zu einem Organismus zusammenzufügen.

Schon um dem etwa aufsteigenden Argwohn geplanter allgemeiner Verstaatlichung der gesammten Archive Oesterreichs zu begegnen, ist es angezeigt hier zu betonen, daß dieser Organisationsgedanke zunächst nur die staatlichen Archive im Auge hat.

Man muß sich gegenwärtig halten, daß Alles was Archiv genannt werden darf, sich in zwei große Gruppen theilt: in behördliche Archive und Privatarchive. Viele würden vielleicht vorziehen, den behördlichen Archiven den Titel „öffentliche Archive“ entgegenzustellen, doch wäre dies nicht zutreffend, denn einerseits giebt es Privatarchive, welche jedermann gegen die an behördlichen Archiven üblichen Cautelen zugänglich, also öffentlich sind, wie dies insbesondere von den in solchen Anstalten untergebrachten Privatarchiven, voran dem Allerhöchsten Familienarchiv als Theil des Staatsarchivs gilt. Andererseits giebt es wieder in behördlichen Archiven Bestände, die entweder nur gegenüber besonders vertrauenswürdigen Personen und da vielleicht nur theilweise, oder auch gar nicht mittheilbar sind, ohne daß es irgend Jemandem einfallen würde, von Privatarchivalien zu sprechen. Es giebt eben neben dem Privatinteresse auch ein Staatsinteresse, das von ganz ähnlichen Voraussetzungen wie jenes ausgehend, in manchen Fällen unbedingte Geheimhaltung erheischt.

Doch kehren wir zu unserem Gegenstande zurück. An dieser Stelle soll nur von der Organisation der behördlichen Archive und zunächst nur von jener der staatlichen Archive gesprochen werden, wogegen weitergehende Fragen, besonders jene nach Verschmelzung der unter ganz verschiedenen Ingerenzen, als da ist Staat, Land, Kirche u. s. w. stehenden Archive mit den Staats- und Provincialarchiven vorläufig außer Betracht bleiben sollen.

Ob eine Organisation der Staatsarchive, ob die Herstellung einer festen Wechselbeziehung zwischen den einzelnen Stellen erreichbar ist, und wie sie erreicht werden kann, davon also wollen wir sprechen.

Sollte sich nun die vorgeschlagene Wechselbeziehung der verschiedenen Archive in einem vielfach gewiß empfehlenswerthen Austausch des Materiales erschöpfen? So nothwendig selbst vom behördlichen Standpunkte manche Uebertragung von Acten und Urkunden in andere Archive erscheinen mag, so kann dies schon deshalb nicht die einzige Forderung sein, weil ja damit nur etwa einem vorzeiten verschuldeten Zuviel gesteuert, oder geschehenem Unrecht ein Ende bereitet

wird und weil, wenn irgend ein beliebiges Archiv sich nur naturgemäß entwickelt hat, es schwerlich je zu solchen plötzlichen, den Bestand wesentlich ändernden Ausgleichungen kommen wird.

Uebrigens ist diese Art organisatorischer Thätigkeit auf archivalischem Gebiete eine solche, der wir schon ziemlich früh begegnen. Insbesondere hat das Innsbrucker Schatzarchiv auf diesem Wege schon in den Jahren 1523, 1527 und 1565 große Verluste erfahren. „Nach einem Berichte an den Erzherzog Max vom 23. August 1602 hat man die alten Görzer Briefe und Schriften, die in einem an 2000 Blätter zählenden Buche registrirt sind, von hier weg an die gehörigen Orte gebracht. 1750 bis 1753 gelangten durch Rosenthal, den damaligen Director des Hof- und Staatsarchivs in Wien, alle Acten, die Bezug auf die Geschichte des Allerhöchsten Kaiserhauses haben, darunter aber auch für die Geschichte von Tirol wichtige Urkunden ins geheime Hausarchiv“. Diese und noch manch andere Nachricht über Schwächung des Innsbrucker Archives ist den von Dr. Karl Rieger 1881 gesammelten und zusammengestellten „Mittheilungen aus den Acten des k. k. Ministeriums des Innern bezüglich einer Organisation des österreichischen Archivwesens“ entnommen. ¹⁾ Darnach würde wohl, wenn alle diese Entziehungen nicht erfolgt wären, das Innsbrucker Archiv heutzutage das größte und wichtigste der Monarchie sein, soweit es sich um die Geschichte des Mittelalters handelt.

Aber gerade dieser Umstand bestimmt uns, den stattgefundenen Auslieferungen obbeschriebener Art für die Wissenschaft großen Werth beizulegen. Denn das Studium des Mittelalters, besonders des früheren, läßt den Forscher Vereinerung des Materiales an einem einzigen oder doch nur an sehr wenigen Mittelpunkten in hohem Grade wünschen. Daß für Oesterreich dieser Mittelpunkt Wien ist, braucht wohl nicht erst dargethan zu werden. Hier wird jene Forschung, die auf dem Gebiete der römisch-deutschen Kaiserurkunden thätig ist, vor Allem und mit Recht das auf die südöstlichen Reichslande bezügliche Materiale suchen und es wird gut sein, den Kaiserselect eines noch zu gründenden Reichsarchivs bis zu Ende des Mittelalters herabzuführen. Hier wird man aber auch den Stoff für die Reichsgeschichte sichern wie sie sich auf

¹⁾ Nach einer auf dem Titelblatte stehenden, an den Präsidenten der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale gerichteten Widmung war diese Publication zunächst ausschließlich für diese Commission und deren gesetzliche Organe bestimmt.

dem an Ungarn und Italien angrenzenden Theile des einstigen Römischen Reiches deutscher Nation abgespielt hat. Freilich wird sich dafür gleich eine Dreitheilung empfehlen: Wien, Prag und Lemberg (eventuell auch Krakau) sind ja die historischen Centren des mittelalterlichen Eisleithanien und man dürfte, sobald man diese Thatsache anerkannt hat, vielleicht die größte Schwierigkeit einer österreichischen Archivorganisation, die ja doch vornehmlich den Zwecken der Geschichtsforschung dienen soll, beseitigt haben.

Den Zeitpunkt betreffend, der als Grenze zwischen dem zu centralisirenden und dem zu decentralisirenden urkundlichen Materiale festzuhalten wäre, ist von erfahrenen Männern das Jahr 1400 angegeben worden. Und es ist dies ja auch für die deutsche Reichsgeschichte ein epochales Jahr. Doch nicht für diese allein; drückt sich dort in der Absetzung Wenzels die ausgereifte Macht der Kurfürsten, der deutschen Heptoligarchie aus, so bedeutet sie doch nicht eben eine sonderliche Macht der Reichsfürsten nach innen. Ländertheilungen und ewige Händel hatten die Landesherrn gegenüber dem Landesadel geschwächt und vom Bürgerthum vielfach abhängig gemacht. So tritt die deutsche Geschichte in die blutigen Spuren, welche Gewalt und Eigennutz zeichnen; jeder muß sich selbst schützen, denn die Macht, die ihn schützen soll, ist vollauf anderwärts in Anspruch genommen. Die Selbstständigkeit der Entwicklung auf rechtlichem, auf wirtschaftlichem Gebiete ist eine unleugbare offen anerkannte Thatsache geworden.

Was sich also an solchen Urkunden in den Provincialarchiven findet, so weit es nicht Reichs- und Kaisergeschichte oder die Familie des durchlauchtigsten Herrscherhauses betrifft — was sich also dort an anderweitigen Urkunden vorfindet, die von 1401 an datirt sind, das wird man gut thun, dort zu belassen und um jenes Material zu vermehren, das man bis dahin ungerechtfertigter Weise centralisirt hat. Diese aus wissenschaftlichen Gründen empfehlenswerthe Scheidung zwischen dem Stoff vor und nach 1400 wird aber auch aus praktischen Gründen sich sehr heilsam erweisen, indem man aus beiderseitigem Austausch Objecte gewinnt, die einerseits die nothwendige Ablieferung weniger fühlbar machen, andererseits aber alle jene, die zwar von wissenschaftlichem Streben getragen aber durch Berufsthätigkeit an einen bestimmten Ort gefesselt sind, vor ein daselbst zusammengetragenes, geordnetes, abgeschlossenes Materiale setzt, was die Arbeitslust ebenso sehr anregen wie befriedigen wird. Der an den Centralen ansässige Gelehrte

wird, soweit ihn das Mittelalter beschäftigt, dessen ältere Zeitläufe sowohl wie ihre späteren, immer mehr die einheitliche Reichsverfassung untergrabenden Ereignisse bearbeiten können, zu deren Verständniß nur das vergleichende Studium führen kann.

Der in einer Provinzhauptstadt beschäftigte Professor oder Beamte, der an sein Kronland gefesselt ist, wird leicht in den Stand gesetzt sein, uns abgeschlossene Darstellungen aus der Landesgeschichte zu geben, da ja gerade seit 1400 ein so reich entwickeltes, vielgestaltiges Leben zu führen beginnt.

Freilich wird mit solcher Arbeitstheilung noch nicht allen diesen Bedürfnissen genug gethan sein; so wird insbesondere der Landgeistliche, der Lehrer und so mancher Mann von öffentlichem Berufe, den aber dieser Beruf in einer kleinen Stadt oder in deren Umkreise festhält, es mit Freuden begrüßen, wenn gewisse Actenstücke, die besonders für die Geschichte vom Ende des 17. bis herauf zur Mitte des 19. Jahrhunderts von Wichtigkeit sind, an denjenigen Amtsstellen vorfindlich sind, an denen sich zunächst solches Material zu sammeln liebt.

Aus diesem Grunde ist bereits in der früheren Abhandlung über das „Institut für österreichische Geschichtsforschung“ auch den Kreisarchiven als dritter und unterster Stufe des organisirten Reichsarchives ein Platz angewiesen worden.

Die Argumente, welche in den bereits erwähnten „Mittheilungen aus den Acten des k. k. Ministeriums des Innern bezüglich einer Organisation des österreichischen Archivwesens“ für diese Kreisarchive angeführt sind, sind so zwingender Natur, daß das Belassen, respective die Neuschaffung des Kreisarchives als unumgängliche Nothwendigkeit erscheint. In allen Kronländern, selbst in den kleinsten, befindet sich eine Anzahl von Archiven der Justiz- und politischen Behörden erster Instanz, deren Materiale in das Archiv der Landesstelle zusammengetragen, hier einen gewaltigen Ballast aufhäufen würde, für dessen Unterbringung taugliche Räumlichkeiten zu schaffen allein schon unüberbrückbare Schwierigkeiten bereiten müßte. Sind ja Archive dieser Art vielfach selbst wieder Sammelstellen für das aus den Registraturen der zugetheilten Bezirksgerichte abgestoßene Material.

Diese Bezirksgerichte sind vielfach an die Stelle der alten Pfleg- und Hofgerichte getreten und beherbergen daher immerhin ein Material, das auch für einen am Institute gebildeten Archivsbeamten ein durchaus nicht unwürdiger Stoff zur Ordnung, Sichtung, Buchung und Vorbereitung für allfälliges Benützen darbieten wird.

Aus dem bisher Gesagten ersieht man zur Genüge, wie die so wünschenswerthe endliche Durchführung der Organisation der vaterländischen Archive keineswegs ein Vorgehen erheischen würde, das eine völlige Aufhebung des Bestehenden erforderlich machen und an einer Stelle übermäßigen Reichthum, an anderer fühlbaren Mangel hinterlassen würde. Es ist vielmehr an ein ausgleichendes, schonendes Vorgehen gedacht, durch das Vieles geradezu beim Alten belassen würde, nur daß an Stelle der gegenwärtig fast gänzlich mangelnden oder kaum merkbaren Gegenseitigkeit dieser drei Archivsstufen eine rege, lebensvolle Wechselbeziehung treten würde: das ist die Grundidee der Organisation unserer Staatsarchive.

Wir wenden uns nunmehr der Frage zu, auf welche Weise diese Organisation zur Durchführung zu gelangen hätte.

Unserer Ansicht nach kämen hierbei drei Hauptforderungen in Frage:

1. Unmittelbare Unterordnung der Archive unter einander;
2. eine Centralbuchung;
3. die Bildung eines Concretalstatus sämmtlicher Beamten der Central-, Provinzial- und Kreisarchive.

I. Die unmittelbare Unterordnung der Archive untereinander.

Wohl hat schon bisher und zwar seit geraumer Zeit ein unmittelbarer Verkehr zwischen den einzelnen Archiven bestanden, und zwar in der Weise, daß z. B. das k. und k. Staatsarchiv sich mit homogenen Anfragen unmittelbar an das Statthaltereiarchiv zu Innsbruck oder Graz wendete. Dieser Weg ist aber immerhin nicht der zur Zeit vorschriftsmäßige, da in solchen Fällen immer der Weg durch die Ministerien hätte gehen sollen und bei besonders wichtigen Fragen, wie etwa bei Austausch von Archivalien auch nach wie vor geht. Soll jedoch die oben geschilderte Ausgleichung mit der beiläufigen Jahresgrenze 1400 durchgeführt werden, so wird ein unmittelbarer Verkehr die Arbeit jedenfalls erleichtern und beschleunigen. Selbstverständlich wird dann auch die später zu besprechende Buchung des gesammten Urkunden- und Actenmaterials im unmittelbaren Verkehr zu bewerkstelligen sein.

Aus dem Gesagten erhellt, daß insbesondere drei Stufen der Unterordnung ins Auge zu fassen sind: Den Central- oder Hauptarchiven unterstehen die Provinzial- oder Landesarchive und diesen die Kreisarchive. Das ist kein complicirter Organismus und in seiner Einfachheit

wird ein großer Theil der Zweckmäßigkeit der anzustrebenden Organisation liegen.

Die oberste Leitung der Archive wird die als ersprießlich erkannten Maßnahmen überall gleichmäßig durchführen können und kein dem Verständniß archivalischer Anforderungen fern Stehender wird sich dem etwa unwillig zögernden Provinzialarchivar als schützender und — vereitelnder Rückhalt darbieten. Ob diese oberste Leitung des österreichischen Archivwesens in die Hand eines Einzigen gelegt oder von einem Archivrathe geführt werden soll, dem auch einige dem engeren Körper nicht angehörende Kräfte, wie Professoren u. s. w. beizuziehen wären, — das zu erörtern ist noch nicht die Zeit gekommen, da es sich hier nur darum handelt, weiteren Kreisen zu zeigen, daß an dieser Stelle keineswegs für undurchführbare Gedanken, sondern für sehr nothwendige Maßnahmen Propaganda gemacht werden soll, die anderwärts schon längst verwirklicht worden sind.

Zimmerhin würde auch diese unmittelbare Unterordnung der verschiedenen Archive unter einander von sehr bedingtem Werthe sein, falls etwa den einzelnen Localämtern, also Ministerien, Statthaltereien, Bezirkshauptmannschaften die Besetzung der Archivposten zustünde. Vielmehr ist dieser dritte der oben angeführten Punkte, von dem in der Folge gesprochen werden wird, eine Hauptbedingung der gedeihlichen Entwicklung des österreichischen Archivwesens.

II. Die Centralbuchung.

Während in den meisten Archiven der Eintheilungs- und Aufbewahrungsort des einzelnen Stückes an der Hand des Repertoriums mit Sicherheit ermittelt werden kann — mangelte es bisher noch an solchen Nachschlagebüchern für den ganzen Bereich einer Archivgruppe. Wer die vielen fruchtlosen Anfragen kennt, die an den Standorten des in die Lösung einer gewissen Aufgabe einschlägigen archivalischen Stoffes sich ergeben, wer etwa selbst schon solche fruchtlosen Anfragen dahin oder dorthin gestellt hat, Anfragen, deren gewissenhafte, wenn auch verneinende Beantwortung gleichwohl sehr zeitraubend genannt werden muß, der wird den Gedanken eines Central-Repertoriums mit Freude begrüßen, wenn damit die am Hauptarchive geführte Evidenthaltung des gesammten Stoffes gemeint ist, den ein zur Centrale gehöriger Archivsprengel beherbergt.

Es fragt sich nur, ob die Führung eines solchen archivalischen Hauptbuches möglich ist. Halten wir uns die beiden Haupterfordernisse

gegenwärtig, so werden wir diesen Gedanken leicht auf seine Durchführbarkeit prüfen können. Es handelt sich darum, daß jedes untergeordnete Archiv dem unmittelbar übergeordneten von seinen Repertorien Abschrift giebt. Und zwar werden die Urkundenrepertorien über den Inhalt jedes Stückes, die Actenrepertorien über den jedes Fascikels Auskunft geben. Die einzusendenden Repertorien werden zweierlei Form haben: Buchform und Zettelform, so daß also jedes Repertorium zweimal einzusenden ist. Das Buch wird z. B. die Aufschrift tragen: „Urkundenrepertorium des steiermärkischen Archivs, Band I, 1401 bis 1420“ oder „Actenrepertorium des tirolischen Archivs, Band V, Lehensacten“ oder „Actenrepertorium des Kreisarchives St. Johann in Pongau, Band II, Pfliegergericht Goldeck“ u. s. w. Diese gebundenen Repertorien wird das Archiv, an welches dieselben von den Unterarchiven eingekendet waren, sammeln und nach Urkunden und Acten getheilt, an geeigneten, d. h. leicht zugänglichen Orten in alphabetischer Folge aufstellen.

Außer diesen festen Repertorien wird sich aber wie schon erwähnt auch die Einsendung von Zettelrepertorien empfehlen, wobei analog dem Vorigen der Grundsatz gelten wird: für jede Urkunde, für jeden Fascikel ein Blatt. Dieses Blatt wird nur eine Abschrift desjenigen enthalten, was schon das gebundene Repertorium über den Inhalt der Urkunde oder des Fascikels sagt, und wird sich nur dadurch von jenen unterscheiden, daß die dort nur einmal als Aufschrift des Repertorienbandes gebrauchte Standortsbenennung nunmehr auf jedem Zettel zu bemerken kommt; z. B. würde eine gegenwärtig noch im Staatsarchive zu Wien erliegende, nach erfolgtem Austausch aber in das Kärntner Archiv zu versetzende Urkunde durch folgenden Zettel vergegenwärtigt werden:

1423, Mai 14.

Anna, des verstorbenen Peter Liebenberger's Tochter bekennt, daß Ulrich Schenk von Osterwitz ihr Verhab gewesen und richtige Vormundschaftsabrechnung abgelegt habe; sie entsage allen weiteren Ansprüchen und Anforderungen.

Archiv Klagenfurt.

Ähnliches gilt dann auch von einem Blatte, das über den Inhalt eines Fascikels berichtet.

Gelangen nun diese Blätter aus den verschiedenen unmittelbar unterstellten Archiven in das nächst übergeordnete, so hat man hier Gelegenheit, das gesammte, sowohl am Orte, als anderwärts im Archivsprengel vorhandene Material nach gewissen Gesichtspunkten zu ordnen. Für die Urkundenabtheilung müßte dabei die chronologische Folge allen anderen vorgezogen werden, d. h. es werden alle aus den

Provinzialarchiven einlaufenden Urkundenzettel nach ihrem Datum geordnet und diese Zettelreihe dem gleichen Repertorium der am Orte befindlichen Urkunden angeführt.

Damit wird aber die Thätigkeit einer Centralstelle keineswegs erschöpft sein, denn man wird sofort nachzusehen haben, ob diese oder jene im Zettel vertretene Urkunde nicht bereits abschriftlich, d. h. in einem Cartular, in einer Bankarte u. s. w. vorhanden ist. Wenn darüber Zweifel entstehen sollten, so ist an das betreffende untergeordnete Archiv Abschrift des codificirten Stückes einzusenden und eine Vergleichung desselben mit dem dort erliegenden Original zu veranlassen; bei dieser Gelegenheit darf nicht versäumt werden allfällige wichtige Abweichungen zu verzeichnen. Ferner wird man, soweit dies nicht schon an der subordinirten Stelle geschehen sein sollte, gedruckte Formulare zu verwenden nicht unterlassen. Von sämmtlichen an den eingesammeltenzetteln vorgenommenen Aenderungen und Zusätzen aber wird das Oberarchiv das nächstuntergeordnete verständigen, damit auch in den bei letzterem verbleibenden Repertorien die gleichen Vermerke eingetragen werden können.

Es liegt nun freilich auf der Hand, daß eine so streng durchgeführte Centralbuchung an den Hauptarchiven eine große Zahl von Repertorien vereinigen wird, welche viel Platz erfordern. Bedenkt man aber, daß durch den Ausgleich, doch auch viel Platz gewonnen wird, dürfte die ganze Action an dem Raumbedürfniß gewiß nicht scheitern.

Vor Allem muß man sich eben die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel gegenwärtig halten, welche die Centrale in den Stand setzt, die auf verschiedene Zeiträume, auf die verschiedenartigsten Arbeitsgebiete gerichteten Anfragen sowohl der Behörden, wie der Forscherkreise unmittelbar und erschöpfend zu beantworten, ohne durch vieles oft fruchtloses Hin- und Herschreiben Zeit und Ansehen zu verlieren.

In vielen Fällen wird diese Art der Evidenthaltung aber an die Stelle der thatsächlichen Ueberantwortung des Materials treten müssen, da der Austausch, wie er hier gedacht ist, sich nicht überall glatt vollziehen wird. Jahrelanger Umgang mit dem zu hütenden Materiale, unter dem vielleicht wichtige, einzige, ja berühmte Stücke sich befinden mögen, lassen dem Archivar gar gerne das Herz an jenen Schätzen hängen, die er vielleicht nicht immer zu genießen, voll zu würdigen versteht. Allein er ist stolz darauf ihr Wächter zu sein und wird sich nach Kräften dagegen sträuben, dieselben abzugeben. Es wird mithin mindestens geraume Zeit verstreichen, bevor das erwünschte Gleich-

gewicht sich wird erreichen lassen. Aber es wird auch Fälle geben, in denen das angestrebte Ziel ein unerreichbares bleibt. Ich setze nur den einen Fall, daß ein erlauchtes altes Geschlecht in richtiger, nicht genug zu lobender Erkenntniß des hohen allgemeinen Werthes seiner Urkunden und Papiere dieselben einem öffentlichen Archive anvertraut. Dieses Haus von echtem Adel thut solches etwa in gerechtem Bedenken gegen die Sicherheit und Tauglichkeit des bisherigen Aufbewahrungsortes oder in Erwägung der Zufälligkeiten, welche ein solcher Besitz durch die Laune des jeweiligen Schloßherrn erfahren kann, der ihn ja auch dem Goldschläger und Wachszieher auszuliefern, oder hinter Schloß und Riegel als „unbeschaulich“ verrammeln zu lassen, nicht verhindert werden kann. Dem Allen soll nach dem Wunsche der Eigenthümer vorgebeugt werden — aber man will mit diesem Werke nicht das unzweifelhafte Eigenthum bedroht, diese oder jene wichtige, älteste Geschlechtsurkunde meilenweit entführt und unter tausend und tausend anderen Stücken vergraben sehen. Im Gegentheile, man besteht darauf, daß die Aufbewahrung in dem benachbarten Kreisarchive erfolge, ja sogar, daß das Depositum für immerwährende Zeiten einen selbstständigen Körper daselbst bilde, der mit den übrigen Beständen nur die gleiche Zugänglichkeit für das Publicum gemein haben soll. Wer wird auch nur einen Augenblick zweifeln, daß solchen Wünschen aufs Pünktlichste Rechnung zu tragen sei, wenn man auch geneigt ist, von heutigen Gesichtspunkten aus die Großherzigkeit eines Archivbesizers höher zu stellen, der nichts dagegen hat, wenn sein Archiv in alle Winde zerstreut wird, wofern es nur öffentlichen und wissenschaftlichen Zwecken nutzbar gemacht wird.

Es ist dies sicherlich der Gipfel der Vollkommenheit im Entgegenkommen gegenüber der gelehrten Welt, aber Anhänglichkeit und pietätvolle Ob Sorge für angestammte Urkunden, wofern sie nicht zu ängstlicher Abschließung fortschreitet, ist doch auch ehrenwerth und findet leider vielfach ihre Erklärung in berechtigtem Mißtrauen.

Dergestalt nun wird die Centrale auf manches Stück verzichten müssen, das organisationsgemäß ihr einverleibt werden sollte, wiewohl auch umgekehrt die Landesarchive die eine oder andere Urkunde einer im Besitz weit verzweigten Familie, sagen wir um gleich das schlagendste Beispiel zu geben, des Allerhöchsten Kaiserhauses nicht werden besitzen können, weil dieses durchlauchtigste Geschlecht, ein erhebendes Beispiel für den Adel des Reiches, seine Urkunden und Acten wohl auch einem öffentlichen Archive anvertraut hat, sich aber gegen

eine Zerreißung dieses Bestandes wohl ganz nachdrücklich verwahren würde.

In allen solchen Fällen wird die Buchung an die Stelle der nicht wirklich zu bewerkstelligenden Organisation treten; die Buchung wird in gewissem Sinne die ideale Organisation darstellen. An der Möglichkeit ihrer Durchführung wird man nur dort zweifeln, wo man, wie dies noch an einer großen Zahl untergeordneter Archive, den künftigen Kreisarchiven, der Fall ist, keine Repertorien und kein Archivpersonale hat. Welch vortreffliche, wenn auch auf den ersten Blick nicht eben einladende Beschäftigung für die jüngstabsolvirten Zöglinge des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, solche Repertorien anzulegen, zu überprüfen, zu ergänzen, umzuarbeiten und zugleich die Zetteltataloge für die höhere Instanz fertigzustellen! Paarweise an je ein Archiv entsendet, werden sie sich an einer überaus erprießlichen Arbeit für den eigentlichen Amtsdienst schulen und vorbereiten, der ja auch nicht sofort lauter Arbeiten von ruhmispender Annehmlichkeit bietet.

Daß die Durchführung dieser großen und nothwendigen Arbeit lange, sehr lange Zeit, ein, vielleicht mehrere Menschenalter erfordern wird, ist nicht zu bezweifeln. Es wird aber eine der wichtigsten Aufgaben der obersten Leitung des geplanten Organismus sein, diese Arbeit scharf im Auge zu behalten und auf ihren stetigen Fortschritt strenge zu sehen. Ist dann aber einmal die Arbeit gethan, so wird man über einen Apparat verfügen, der in jeder Hinsicht leicht und sicher handlich, im Dienste der Behörden und der Wissenschaft Erstaunliches leisten wird.

Gerade so wie wir schon am Schlusse des ersten Absatzes über die unmittelbare Unterordnung daran erinnern konnten, daß eine gedeihliche Vereinigung der Archive besonders durch einheitlich geschulte Beamte gefördert werden würde, so müssen wir auch hier wieder uns sagen, daß die einheitliche Repertoirisirung des Materials der österreichischen Staatsarchive ganz dieselbe Forderung stellt und es würden viele von den anzustrebenden Vortheilen entweder unerreichbar bleiben oder wieder in die Brüche gehen, wollte man nicht auch die dritte Bedingung der Archivorganisation einführen, nämlich:

III. Die Bildung eines Concretalstatus für sämtliche Archivbeamten.

Es ist eine schwerberechtigte Befürchtung, die uns solches in hohem Grade als wünschenswerth erscheinen läßt; denn in den weitesten

Kreisen und insbesondere auch in Beamtenkreisen begegnet man einer merkwürdigen und, gleich sei's gesagt, höchst ungerechten Auffassung des Archivdienstes, was übrigens auch vom Dienste an anderen wissenschaftlichen Instituten gilt. Die vielleicht unbestreitbare Thatsache, daß Archivbeamte von Beruf für andere Berufsarten wenig oder gar nicht taugen, hat zu dem Fehlschlusse geführt, man könne alle jene, die zum praktischen Dienst nicht zu brauchen sind, in die Archive stecken, sofern nur ein freier Posten daselbst sich findet. Diese grundsätzliche Auffassung hat zur Folge gehabt, daß wirklich hie und da an Archivstellen Leute gesetzt wurden, die zwar für nichts anderes, aber auch fürs Archivfach nicht geeignet waren. Um nun dem Eindringen solcher Elemente zu steuern, hatte man die sogenannte Archivprüfung eingeführt, zu welcher nur absolvirte Gymnasiasten, womöglich aber nur absolvirte oder mit einigen Staatsprüfungszeugnissen versehene Universitäts Hörer zugelassen wurden. Die Vorbereitung auf diese Prüfung bestand in der Aneignung einiger Grundbegriffe über Zeitrechnungslehre, Paläographie, Urkundenlesen, Anfertigung von Regesten u. dgl. m. So war es früher in Oesterreich. Im benachbarten Königreiche Bayern bestehen solche Prüfungen noch jetzt, gelten als Staatsprüfungen, und wie diese Staatsprüfungen gehalten sind, das besagt uns ein eben erschienener Aufsatz von Hans Bachmann: „Fragen und Aufgaben bei den Staatsprüfungen für den Archivdienst in Bayern“.

Schon wer die vier Gruppen von Prüfungsfragen flüchtig betrachtet — wir wollen in der Folge näher darauf eingehen und eine derselben herausheben — wird zugeben müssen, daß um ihnen nur einigermaßen zu genügen, nicht nur das volle Universitätsstudium und zwar zum Theil an zwei Facultäten, sondern auch Kenntnisse auf einzelnen besonderen Gebieten benöthigt werden, deren Erlernung keineswegs „spielend“ besorgt werden kann. Mit einem Worte, man sieht, daß man in unserem Nachbarlande die Ueberzeugung hegt, daß zum Archivbeamten besondere Vorbildung gehöre, daß für die Befähigung zum Archivdienste die Unfähigkeit auf anderen Gebieten noch keine genügende Bürgschaft biete und daß eine solche vielmehr auf positivem Wege, d. h. durch den Nachweis positiver Kenntnisse durch ein plus nicht durch ein minus erbracht werden müsse.

Und aus diesen Gründen wird, wie in der ersten in der „Oesterreichisch-ungarischen Revue“ über diesen Gegenstand gebrachten Abhandlung die Forderung aufgestellt: es möge, gleich wie für das Lehramt die verschiedenen Lehramtsprüfungen, für das Diplomatenamt

die Diplomatenprüfung, für die Zulassung zum Postdienste die verschiedenen Fachprüfungen u. s. w. als *Conditio sine qua non* betrachtet werden, auch die Berechtigung zur Verwendung im Archividienste an das Ergebnis einer gewissen Prüfung geknüpft werden.

Was soll nun Gegenstand solcher Prüfungen sein?

Wir thun jedenfalls gut, uns zur Beantwortung dieser Frage auch um bereits Bestehendes zu kümmern. Also: was ist in Bayern etwa Gegenstand der Archivprüfung? und noch genauer: was wurde z. B. im Jahre 1882 den dortigen Candidaten für das Archivfach an Fragen vorgelegt? Die Antwort hierauf ist folgende:

I. Theoretische Fragen. — A aus der archivalischen Disciplin:

1. Verstehen der alten Schriften und ihrer Geschichte. — Fragen:

a) Kurze Darlegung der in jedem Jahrhunderte vom 8. bis 16. in Deutschland gebräuchlichen Urkundenschrift.

b) Aufzählung und Erklärung der Arten der Abkürzung in den mittelalterlichen Schriften.

2. Diplomatif. — Fragen:

a) Welche äußere und innere Kennzeichen dienen zur Beurtheilung der Echtheit einer Urkunde?

b) Erläuterungen der verschiedenen Datirungsarten im Mittelalter.

3. Archivkunde. — Fragen:

a) Welche Grundsätze sind bei Eintheilung und Folgeordnung der Archivalien zu befolgen?

b) Wie ist die Frage nach kirchlicher Baulast aus Urkunden zu entscheiden?

B. Aus den historischen Disciplinen.

1. Deutsche und europäische Geschichte. — Fragen:

a) Entwicklung der Perioden der deutschen Geschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart unter Angabe der Jahreszahlen und des Charakteristischen jeder Periode.

b) Aufzuführen die Könige, welche für die französische und für die englische Geschichte von hervorragender Bedeutung sind.

2. Bayerische Geschichte. — Fragen:

a) Entwicklung der Perioden der Geschichte des Fürstenhauses Wittelsbach mit Angabe der Charakterzüge jeder Periode.

b) Wann und wodurch kam Tirol zu Bayern und wann und wodurch wurde es wieder abgerissen?

3. Mittelalterliche Geographie Deutschlands — Fragen:

a) Aufzählung der Reichskreise mit Angabe der Hauptlande, die zu jedem gehörten.

b) Angabe der Territorien ehemaliger Reichsstände, welche jetzt zur Krone Bayern gehören.

C. Aus den juristischen Disciplinen.

1. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. — Fragen:

a) Entwicklung der Fundamente des Lehenswesens.

b) Erläuterung des Institutes der Salmannen.

2. Hauptbegriffe und Grundsätze des bürgerlichen Rechtes. — Fragen:

a) Es sind die Grundsätze des Hypothekenwesens und die Einrichtung der Hypothekenbücher anzugeben.

b) Die Arten der Bedingungen sind zu entwickeln.

3. Kirchenrecht. — Fragen:

a) Worin liegt der Gegensatz des Episkopal- und Papalsystems?

b) Welche Aenderungen des canonischen Rechtes brachte für das deutsche Reich das Civilstandsgesetz?

D. Aus den sprachlichen Disciplinen.

Uebertragung einer französischen Urkunde ins Deutsche, Anfertigung einer kurzen Inhaltsangabe in französischer Sprache.

II. Praktische Aufgaben. — A. Praktischer Fall aus den archivalischen Disciplinen.

Eine der Urkunden des Kaisers Heinrich II. vom 6. Juni 1008 war gleichsam für die Herausgabe im Druck mit den nöthigen Erläuterungen zu bearbeiten.

B. Praktischer Fall aus den juristischen Disciplinen.

Interpretation der Formel: „cum decimis, redditibus, censibus et pertinentiis, habitis et habendis, quaesitis et inquirendis“ und Abfassung eines Gutachtens auf Grund der Auszüge von mehreren eingelaufenen Acten und Archivalien.

Letztere Frage umfaßt nicht weniger als acht Druckseiten in Bachmann's Schrift und scheint sogar etwas zu schwierig für die Beantwortung gewesen zu sein, denn die Aufgaben der nächsten Jahre sind weniger umfangreich und fordern nicht die Berücksichtigung so vieler Momente wie jene; aber bei keiner der folgenden Prüfungen in den Jahren 1885, 1887 und 1889 ist man von der Zahl und dem Wesen der Fragen abgegangen. Immer begegnet man aus jeder Gruppe der theoretischen Prüfung zwei Aufgaben und je einer aus den sprachlichen Disciplinen und den beiden praktischen Gruppen. Immer sind es ein und zwanzig Fragen, die auf acht Tage vertheilt, an den Prüfling gestellt werden und — man wird es zugeben müssen — Fragen, die das volle Recht in Anspruch nehmen, in ihrer Zusammenfassung eine „Staatsprüfung“ genannt zu werden. Ja sie gehen sogar über das Erforderniß dessen, was gewöhnlich Staatsprüfung genannt wird, hinaus, indem sie vom Examinirten auch praktische Uebung verlangen. So sind es denn fast durchwegs Archivpraktikanten, die sich an der Prüfung betheiligen. Es wird dies hier auch aus dem Grunde erwähnt, damit man nicht vermeine, daß bei der Forderung nach einer Prüfung bereits bestellte Archivbeamte ins Auge gefaßt würden, die nicht in allen hier aufgeführten Dingen zu Hause sind, denn es handelt sich ja lediglich um eine langsame Umbildung des gesammten österreichischen Archivpersonals.

Doch damit greifen wir vor und kehren zum Gegenstande mit der Frage zurück: „Besitzen wir in Oesterreich etwas, was diesen bayerischen Archivstaatsprüfungen ebenbürtig an die Seite gesetzt werden könnte?“ Die Antwort lautet: Nein!

Denn daß die weiland alte österreichische Archivprüfung, die übrigens nur für die Anstellung in Staatsarchiven eingeführt war, das Maß nicht füllen würde, steht außer Zweifel. Aber auch jenes österreichische Institut, das so gerne als Pflanzstätte des archivalischen Nachwuchses bezeichnet wird, könnte seine Zöglinge nicht unbedenklich einer Archivprüfung nach bayerischem Muster unterwerfen lassen.

Das liegt im Wesen der Sache. Das „Institut für österreichische Geschichtsforschung“ ist zunächst und war zu allererst, wie auch sein Name besagt, eine besondere Fachschule der Wiener Universität, aus welcher geschulte Forscher auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte hervorgehen sollten. Ihre Bestimmung zunächst für Archive und Bibliotheken wurde in der Folge deshalb ausgesprochen, weil derlei An-

stalten ein besonderes Arbeitsfeld für dergestalt ausgebildete Männer vorstellen.

Aber schon dieser Schritt weiter scheint die Berechtigung auch zu erhöhten Forderungen mit sich zu führen. Denn wer in ein Archiv zu kommen trachtet, der muß darauf gefaßt sein, Urkunden und Acten zu Gesicht zu bekommen, die entweder ein vollkommenes Rechtsgeschäft darstellen, oder doch eine Phase im Entstehen eines rechtlichen Verhältnisses. Die meisten werden privatrechtlicher Natur sein, aber gar nicht wenige staatsrechtliche Vorgänge beleuchten. Soll man sich nun damit genügen lassen, daß der Archivbeamte wohl die Urkunde lesen, nach ihren Merkmalen prüfen und richtig datiren kann, oder soll er nicht auch den Rechtsinhalt derselben vollkommen verstehen können? Schon die Anfertigung eines Regestes fordert solches Verständniß! Daß für diesen Fall vollkommen vorgesehen ist, wenn im Statut das Hören von Vorlesungen über deutsche (österreichische) Reichs- und Rechtsgeschichte als „wünschenswerth“ bezeichnet wird, ist zu bezweifeln.

Im Gegentheile werden obligate juristische Vorlesungen am Institute selbst, deren Inhalt auch Prüfungsgegenstand sein müßte, weit größere Wirkung erzielen und die „Institutsprüfung“ jenem bayerischen Muster weit näher rücken. Daß solche Vorlesungen im Rahmen des Instituts nicht gut Platz finden könnten, wird niemand, wohl aber das wird man nicht mit Unrecht behaupten, daß solches nur auf Kosten anderer dort mittlerweile eingebürgertem Vorlesungsgegenstände geschehen könnte. Der Einwand jedoch, daß man unter keinen Umständen juristische Fächer in gehörigem Maße betreiben könnte, ist ein unberechtigter und stammt aus einer Unterschätzung des Werthes juristischer Kenntnisse für die exacte Geschichtsforschung. Je ein Semester römisches und canonisches Recht, zwei Semester deutsche (österreichische) Reichs- und Rechtsgeschichte und ebenfalls zwei Semester Staatsrecht, verbunden mit gehöriger Betrachtung des Rechtsinhaltes der Urkunden gelegentlich der Uebungen, würden vollkommen genügen, um den Hörer mit dem nöthigen juridischen Wissen auszurüsten und ihn auch mit dem voraussichtlichen Inhalte eines großen Theiles des künftig zu bearbeitenden Stoffes vertraut zu machen.

Uebrigens hat man schon vor 30 Jahren, als man sich eingehend mit der Frage der Archivorganisation beschäftigte, betont, daß die Umwandlung des Institutes in eine Archivschule von einer „Erweiterung und Vermehrung der Lehrgegenstände im Sinne der *École des chartes*“ abhängig gemacht werden müsse.

Nun aber solches Rüstzeug den Institutszöglingen noch fehlt, darf nicht wundernehmen, daß neben ihnen noch der Jurist im Archive gerne gesehen wird. Und da geschieht es dann leicht, was oben so sehr beklagt wurde, daß solche für den eigentlichen Archivdienst nicht geschulte Elemente nur aus diesem einen Gesichtspunkt in Archiven Aufnahme finden.

Meine Forderung spitzt sich also dahin zu, daß man in Oesterreich wieder Archivprüfungen einführe, bei denen die im Nachbarreiche geltenden als Muster dienen könnten. Es möge also eine Einrichtung geschaffen werden, welche jener schon oben angedeuteten Specialprüfung entsprechen würde. So wie dem absolvirten Juristen sein Staatsprüfungszugniß noch nicht den ungehinderten Eintritt ins Richteramt, in die Advocatur, in den politischen Dienst gestattet, sondern derselbe noch die Richteramtprüfung, die Advocaturprüfung, die politische Prüfung zu durchgehen hat, so ähnlich würde sich dann auch das Verhältniß für den Eintritt in den Archivdienst gestalten.

Die hieraus sich ergebenden Vortheile würden bedeutendere sein, als es auf den ersten Blick den Anschein hat.

Man halte sich nur gegenwärtig, daß solchergestalt die Archive Oesterreichs in der Lage wären, ihre Kräfte aus zwei Bildungssphären heranzuziehen, aus der juridischen sowohl, wie aus der philosophischen, daß aber beiderlei Nachwuchs durch das eine gemeinsame Loch der österreichischen Archivprüfung gehen müßte, und so mit dem großen Vortheil gleichförmiger Bildung zugleich eine wichtige Vorbedingung wahrer Collegialität dem Amte sichern würde.

Ohnehin würden zu der Archivprüfung in der Regel nur Praktikanten aus den verschiedenen Archiven sich unterziehen können, da wie gesagt, auch praktische Fragen bei derselben zu stellen sind. Man kann also nicht klagen, daß man von absolvirten Universitätshörern neuerdings Studien verlange, ohne daß wenigstens die darauf verwendete Zeit ihnen als Dienstzeit gelte. Ja vielleicht könnte unter günstigen Umständen sogar schon einer der noch studirenden Praktikanten oder Aspiranten mit Adjutum ausgerüstet sein. Das wichtigste aber bleibt, daß den Juristen Zeit und Gelegenheit geboten wäre, am Institute sich die nöthigen Kenntnisse in Paläographie, Chronologie, Urkundenlehre u. s. w. zu holen, den Historikern aber, d. h. den am Institute Gebildeten, die Möglichkeit verschafft würde, das Nöthige an juristischem Wissen nachzuholen. Selbstverständlich würden immer beide Kategorien in ihrer ersten Berufsbildung das Schwergewicht ihrer Verwendbarkeit

haben, woraus sich leicht bei der Verschiedenartigkeit der Archivarbeiten mancher Vortheil ergeben könnte. Da sie aber doch alle durch die Archivprüfung gegangen sind, so ist nicht zu befürchten, daß sich völlige Unbrauchbarkeit für irgend eine Arbeit mehr juristischen Gehaltes beim Historiker oder umgekehrt einstellen werde.

Allerdings wird man nicht überall streng juristisch gebildete Beamte zum Archividienst benöthigen. Gleich das Kriegsarchiv ist ein Beispiel dafür. Doch schöpfe ich aus der Erwähnung dieser Anstalt ein gewichtiges Argument für die eben erfolgten Ausführungen. Denn niemand wird behaupten, daß man einen mit Paläographie, Chronologie u. s. w., kurz all den Kenntnissen, die man am Institute erwirbt, ausgerüsteten, wohl geprüften Zögling desselben ohneweiters ans Kriegsarchiv setzen könne, sondern daß die an diesen Archiven zu verwendenden Kräfte auch im Besitze militärischer Kenntnisse sein müssen. Denn immer wieder handelt es sich um einen Stoff, zu dessen Verständniß eingehende, geläufige, sozusagen in Fleisch und Blut übergegangene kriegswissenschaftliche Kenntnisse unerläßlich sind, wenngleich nach der eingangs citirten allerhöchsten Entschliezung eigentliche archivalische Kenntnisse als nicht minder werthvoll erscheinen müssen.

Daß man den nach vorstehend gekennzeichneten Grundsätzen gebildeten Archivbeamten ohne Bedenken überall den Rang von Conceptsbeamten einräumen wird, versteht sich von selbst, und dies würde gleichfalls nicht wenig dazu beitragen, ihre gelehrte Fortentwicklung zu schützen und zu fördern.

Es erübrigen nur noch einige Worte über die Frage, ob der so gebildete Archivbeamte seine Laufbahn nur an einem und demselben Archive durchmachen soll, oder ob sich diesfalls ein Wechsel, eine reihenweise Verwendung an verschiedenen Anstalten empfiehlt.

Im Jahre 1869, als man, wie schon erwähnt, zum ersten Male an die Organisation der Staatsarchive heranzutreten trachtete, hat man sich dahin ausgesprochen — es war dies in der Sitzung vom 20. August — daß der Concretalstatus der geprüften Archivbeamten „im Falle der Vorrückung . . . eine gleichzeitige Versetzung derselben an einen anderen Ort nicht nach sich ziehen solle.“ Dieser Grundsatz ist aber keineswegs in Uebung bei jenen Staaten, welche bereits eine Archivorganisation durchgeführt haben. Und man muß gestehen, daß, zumal für jüngere Kräfte, es sich empfiehlt, durch eigene Anschauung Kenntniß des in den verschiedenen Archiven aufbewahrten Materials sich verschafft zu haben.

Dies schließt allerdings nicht aus, von einer gewissen Alters- und Rangstufe an die Archivbeamten keine örtliche Verschiebung im Dienste mehr erfahren zu lassen, wenn sie dieselbe nicht ausdrücklich wünschen, oder sich doch damit einverstanden erklären. Wissenschaftlich thätige Archivare werden in den meisten Fällen an den Ort ihrer bisherigen Wirksamkeit sich gebunden fühlen.

Andererseits würde durch eine gewollte oder angenommene Versetzung kein Schaden für die übrigen Bediensteten des neuen Amtesortes erwachsen, wenn die Vorrückung sich genau an das Statut und das Dienstalter der im Archivstatus stehenden hält.

Die Erörterung der Frage nach Bildung der eigentlichen Provincialarchive, welche die Landes- und Statthaltereiarhive vereinigen und auch für viele andere behördliche Archive und Privatarchive als Aufbewahrungsort zu gelten hätten, sei einer späteren Zeit vorbehalten.

Ueber die Nothwendigkeit einer österreichisch-ungarischen Colonialpolitik.

Von Otto Schier.

(Schluß.)¹⁾

Eine arge Enttäuschung würde jener erfahren, der da meinen wollte, daß mit dem Augenblicke der Besitzergreifung auch schon die Erwerbslosigkeit im eigenen Lande ein Ende gefunden habe, und daß sich alle Auswanderer dem neuen Gebiete zuwenden werden. Ehe stärkere Zuzüge aus dem Mutterlande erfolgen und dauernde Niederlassungen mit Familienbegründung beabsichtigt werden können, müssen die ursprünglichen, zumeist anarchischen Zustände der Colonie wesentlich andere geworden sein, und muß darum, so lange Leben und Eigenthum nicht vollständig gesichert sind, eine Ansiedlung mit Weib und Kind schon aus Menschenfreundlichkeit verhindert werden.

Alle diese Vorbereitungen bedürfen Zeit und Arbeit; ist die Arbeit aber gethan, ist die Art einer rationellen Bodenbearbeitung festgestellt und sind die Eingeborenen in einer ihrer Natur zusagenden Weise empfänglich gemacht worden, die Keime europäischer Gesittung aufzunehmen, dann beginnt die Ernte, die auch jene befriedigen wird, die das Unternehmen mit Mißtrauen beobachtet haben.

Wer sich übrigens vor Augen hält, daß der Schwerpunkt des vaterländischen Lebens und seiner Interessen in der europäischen Heimath liegt und liegen muß, wer erkannt hat, daß alles, was in Raum und Zeit geschieht, eine bestimmte Entwicklung durchmachen muß, bevor es zur Reife kommt, der wird nicht Wildern einer überhitzten Phan-

¹⁾ Siehe: „Oesterreichisch-Ungarische Revue“, IX. Bd., S. 172 und S. 234.

tasie nachjagen und von einem anbrechenden Schlaraffenleben träumen, sondern bei richtiger Auffassung des Wesens des Colonialbesitzes ihn als ein Mittel betrachten, das den Zweck hat, auf den Stoffwechsel im staatlichen Organismus im günstigen Sinne zu wirken, das auf eine Steigerung der Productionskräfte und auf die Vermehrung des Volkswohles gerichtet ist, und in letzter Consequenz den höheren Aufgaben der Menschheit dient.

Das Werden der Colonie, ihre innere Consolidirung und ihr äußeres Wachsthum, ihr Werth für das Mutterland und ihr Verhältniß zu demselben, das alles ist das Ergebniß des Zusammenwirkens politischer und wirthschaftlicher Factoren, und zumeist abhängig von den Eigenschaften des Leiters der Unternehmung, welcher bei nie ermüdender Energie und der festen Zuversicht in den Erfolg eine jener höher veranlagten Naturen sein muß, welche Jeden auf den richtigen Platz zu stellen weiß, sich jeden Zufall dienstbar macht und die Verhältnisse nie über sich Herr werden läßt.

* * *

Daß im vorigen Jahrhundert über eine Betheiligung Oesterreichs an colonialen Gründungen andere Anschauungen herrschten, als jetzt, ersehen wir aus der Geschichte.

Durch den spanischen Erbfolgekrieg, welcher während seiner 13jährigen Dauer riesige Summen Geldes verschlungen hatte, waren die meisten europäischen Staaten finanziell erschöpft, und beeilten sich daher, durch großartige Handelsunternehmungen den zerrütteten Wohlstand wieder zu heben.

Kaiser Karl VI. erkannte wohl den Einfluß, den der Verkehr mit überseeischen Ländern, in denen man sich festgesetzt hat, auf die Hebung der Capitalskraft und auf das gesammte Volksleben nimmt, und richtete sein Streben darauf, dem bisher fast nur auf Europa beschränkten Handel eine größere Ausdehnung zu geben. Die Vermehrung und Erweiterung der Handelsbeziehungen war jedoch nicht das letzte Ziel, sondern sollte nur der erste vorbereitende Schritt sein zu einem großen Unternehmen, welches nichts Geringeres bezweckte, als Afrika zu erschließen, und daselbst abendländische Cultur und ihre Rechteinrichtungen einzuführen.

Für seine Pläne standen ihm drei Küstenstriche zur Verfügung. Die österreichische Küste und die neapolitanische hatten eine viel zu wenig entwickelte Schifffahrt und die Industrie ihrer Hinterländer war

zu unbedeutend, um ernstlich in Betracht gezogen werden zu können, sie waren jedoch nach entsprechender Vorbereitung sehr gut dazu geeignet, als Ausgangspunkte für einen lebhaften Handelsverkehr mit der Levante und für das beabsichtigte Unternehmen in Afrika zu dienen. Ganz anders lagen aber die Dinge in den durch die letzten Friedensschlüsse an Oesterreich gefallenem ehemaligen spanischen Niederlande, welche durch ihre günstige Lage, den Reichthum der Bewohner, die blühende Industrie und durch bereits bestehende große Handelshäuser alle Bedingungen für commercielle Operationen im größeren Style boten.

Prinz Eugen v. Savoyen, seit dem 25. Juni 1716 Generalgouverneur dieser Provinz, sorgte dafür, den Handel zur vollen Entfaltung zu bringen, war jedoch, weil er befürchtete, den Meid der Holländer und Engländer zu wecken, nicht für eine Centralisirung der Unternehmungen in der Hand einer großen Handelscompagnie, sondern wollte den Betrieb der Privatspeculation überlassen. In der Weisung an seinen Stellvertreter, den Marquis von Prié, heißt es: „Die Absicht des Kaisers und seiner Regierung ist, einen der eigenen Würde nicht nachtheiligen, den gesammten Unterthanen aber nützlichen Handelsverkehr einzuführen, durch welchen jedoch die benachbarten Länder nicht zu noch größerer Eifersucht, als sie ohnehin schon an den Tag legen, aufgestachelt werden dürfen.“

In den vier darauffolgenden Jahren gingen auch wirklich von Ostende 13 Schiffe nach Indien und China ab, und kehrten mit reicher Ladung wieder zurück. Aber schon gegen diese bescheidenen Anfänge protestirten, wiewohl erfolglos, die beiden Seemächte, und als hierauf von den Holländern zwei österreichische Schiffe gekapert wurden, nahmen dafür die Oesterreicher wieder den Holländern zwei Schiffe weg. Am 23. August 1719 hatte der Capitän de la Merveille den Hafen von Sadatpatnam an der Küste von Coromandel in Besitz genommen, nachdem der Großmogul feierlich erklärte, der Colonie Duldung und Schutz zu gewähren. Diese blühte rasch auf, mehrere reiche Kaufleute siedelten sich daselbst an, die Stadt gewann an Ausdehnung und der Handel nahm einen äußerst lebhaften Aufschwung. Damit war aber auch schon das Signal zu offenen Feindseligkeiten von Seiten der Engländer gegeben, welche die indischen Fürsten insbesondere dadurch aufzureizen suchten, daß sie mit Bezug auf die vielen Türkenkriege den Kaiser als den größten Feind des Muhammedanismus darstellten, wodurch sie es auch erreichten, daß eine zweite Colonie an der Küste von Bengalen von den Eingeborenen zerstört wurde.

Nun gab Prinz Eugen seine Einwilligung zur Bildung einer Handelscompagnie und beorderte den Marquis Prié, einen Plan über die Gründung einer größeren Gesellschaft einzureichen und ein Gutachten über die Errichtung von Factoreien auf dem Gebiete des Großmoguls abzugeben.

„Ich muß Ihnen mit meiner gewöhnlichen Aufrichtigkeit erklären, daß der Kaiser, der Hof, ja die ganze Welt hier und überall der Meinung sind, die baldige Einführung einer wohlbegründeten Compagnie zum Betriebe des Handels nach entfernten Ländern sei eine unerläßliche Nothwendigkeit. Ist eine solche Compagnie ins Leben gerufen, so wird Jedermann sein Geld bei derselben vortheilhaft anlegen können, und der Gewinn sich auf das ganze Land vertheilen. Die Manufacturen werden einen höheren Aufschwung nehmen als bisher, der Einkauf der Waaren sowohl, als deren Veräußerung wird besorgt werden, ohne daß einer den anderen zu übervorthailen sucht, der Schutz der zu gründenden Colonien wird der Compagnie anheimfallen, durch die Vereinigung der Kräfte wird die Sicherheit vermehrt und endlich auch der Vorthail vergrößert werden, welchen der Kaiser und die Regierung davon ziehen.“

Dadurch war ein Lieblingsplan des Kaisers und seines Hauptberathers in Handelsangelegenheiten, des Marquis von Nialp, der Verwirklichung näher gebracht.

Die Nachricht von der beabsichtigten Bildung der Compagnie hatte zunächst die Wirkung, daß Holland gegen eine solche Errichtung beim Kaiser Einsprache erhob. Derselben wurde aber keine Folge gegeben mit der Begründung, der Handel sei ein natürliches Recht der Völker, und die Holländer hätten kein Recht, das Anlaufen von Häfen, die ihnen nicht gehören, kaiserlichen Unterthanen zu verbieten.

Mittlerweile war im Ostende die Handelsgesellschaft wirklich ins Leben gerufen und von dem Pariser Saint Martin und dem Engländer Colebrooke organisirt worden. Mit Beschluß des Kaisers vom 22. December 1722 erhielt sie das ausschließliche Recht, durch 30 Jahre nach Ost- und Westindien, sowie nach der afrikanischen Küste Handel zu treiben, des Kaisers Wappen und Flagge zu führen; in ihrer Verwaltung war sie unabhängig und hatte das Recht, mit den Fürsten der Länder, wo sie Handel zu treiben beabsichtigte, Verträge zu schließen. Am 25. Juli 1723 wurde dieses Privilegium in Brüssel publicirt, „womit“, wie der Chronist sagt, „die Herren Holländer blutschlecht zufrieden waren“.

Am 11. August begann die Einzeichnung auf die Actien, und schon am nächsten Tage war das in Aussicht genommene Stammcapital von 6,000.000 fl. aufgebracht, vier Tage später standen die Actien schon 12 Procent über pari.

Die lebhafteste Betheiligung des belgischen und österreichischen Capitals, sowie die großartige Thätigkeit der neuen Gesellschaft hatten die Erregung der holländischen Regierung aufs höchste gesteigert. Sie bezeichnete den Seehandel der belgischen Provinz als eine Verletzung des Friedens von Münster, erließ ein Gesetz, nach welchem die Werbung für die ostendische Compagnie im ganzen Lande verboten wurde, kein Unterthan durfte bei ihr Dienste nehmen, ihr etwas vermieten oder verkaufen oder bei ihr Geld anlegen, und der Statthalter von Batavia wurde angewiesen, alle in holländischen Gewässern kreuzenden Schiffe der Gesellschaft wegzunehmen und zu verbrennen.

Die feindselige Haltung Hollands nahm jedoch keinen Einfluß auf den Gang der Ereignisse, trotzdem sich auch England und Frankreich dem Proteste gegen die Errichtung der Compagnie angeschlossen hatten; diese operirte vielmehr mit Eifer und Glück, die Actien erreichten fast das Doppelte des Nennwerthes, und allerseits gab man sich den besten Hoffnungen hin. Dazu hatte man auch guten Grund, denn viele europäische Staaten, erfreut darüber, daß sich endlich Jemand fand, der den Muth hatte, der bereits unerträglichen Handelsdictatur der Seemächte entgegenzutreten, boten Oesterreich bereitwilligst ihre Unterstützung an.

In Lissabon wurde ein vortheilhafter Handelsvertrag abgeschlossen, nach welchem den österreichischen Schiffen der ungehinderte Verkehr nach Brasilien und den übrigen portugiesischen Orten in Amerika „vor allen anderen Nationen“ zugestanden wurde, Rußland öffnete seine Häfen, Dänemark gestattete den freien Handel nach der Insel St. Thomas und den dänischen Plätzen in Ostindien und machte sich erbötig, der Gesellschaft Schiffe, Lootsen und Matrosen zu überlassen; endlich wurde durch einen Vertrag mit den Barbarenstaaten die Respectirung der österreichischen Flagge gesichert.

Durch diese nie geahnten Erfolge wurde aber die Eifersucht der Seemächte, die für das Monopol ihres Handels fürchteten, in einem Grade angefaßt, daß der Krieg fast unvermeidlich schien. England rüstete zwei Flotten aus, von denen die eine ins mittelländische Meer, die andere an die amerikanische Küste disponirt wurde, welche Maßregel Oesterreich damit beantwortete, daß es Allianzen abschloß, Ost-

ende stark befestigte und die Recrutirung von Truppen und den Ankauf von Pferden in großartigem Maßstabe betrieb.

Durch die Vermittelung des Cardinals Fleury gelang es jedoch, das Kriegsgewitter zu beschwören. Am 31. Mai 1727 wurde zu Paris ein Waffenstillstand auf sieben Jahre abgeschlossen und die ostendische Gesellschaft für die gleiche Zeit suspendirt. Gleichzeitig sollte in Aachen ein Congreß zusammentreten, durch welchen die Rechte der einzelnen Staaten festgestellt werden sollten. Nach langwierigen Verhandlungen, die oft zu scheitern drohten, kam es am 16. März 1731 zum Abschlusse des „wienerischen Tractates“, nach welchem sich der Kaiser bereit erklärte, die ostendische Handelscompagnie gänzlich aufzuheben, wogegen die Seemächte die pragmatische Sanction anerkannten.

Dieser Tractat sicherte momentan die Ruhe Europas, aber ein aussichtsvolles Unternehmen, welches bestimmt war, den Staat wirthschaftlich zu heben und seine Machtspähre zu erweitern, war in Brüche gegangen, und durch dieselbe Engherzigkeit und denselben Krämergeist, welcher die Colonialpolitik des großen Kurfürsten vereitelte, wurden auch die Hoffnungen der österreichischen Patrioten vernichtet. Die Handelsgesellschaft in Ostende erklärte sich bankerott, die Colonie in Ostindien wurde aufgegeben.

Kaiser Karl VI. hatte auf sein Lieblingsproject verzichtet, um die Gewährleistung der pragmatischen Sanction zu erreichen; im Vertrauen auf beschworene Treue und Glauben opferte er Vortheile auf, welche für die Sicherheit der Dynastie und des Staates bessere Bürgschaft boten, als feierlich gegebene, aber nicht gehaltene Zusagen.

Was Karl VI. begonnen hatte, ohne es zu einem glücklichen Ende führen zu können, wollte nun seine große Tochter Maria Theresia fortsetzen.

Die Gelegenheit dazu bot sich, als ein Holländer, Wilhelm Bolts, im Jahre 1774 der österreichischen Regierung den Vorschlag machte, von den Niederlanden und von Triest aus directe Handelsverbindungen mit Persien, Ostindien, China und Afrika anzuknüpfen. Bolts wurde aufgefordert, nach Wien zu kommen und seine Projecte zu entwickeln. Nach Anhörung derselben und nach deren Befürwortung durch den Fürsten Kaunitz wurde Bolts am 25. Juni 1775 in den österreichischen Unterthanenverband aufgenommen, erhielt das Privilegium zur Gründung einer Handelsgesellschaft, und wurde ihm zur Bemannung und Armirung der Schiffe die erforderliche Anzahl Unterofficiere, Matrosen und Geschütze beigelegt.

Am 28. September 1775 traten mit Bolts Baron Proli, Ritter v. Borrefens und Dominik Nagel zu einer Compagnie zusammen, welche 540.000 fl. aufbrachte; dazu wurden aus den staatlichen Magazinen verschiedenartige Fabricate für 360.000 fl. geliefert, so daß das Stammcapital 900.000 fl. betrug, wovon 25.000 Lire Bolts zugesprochen wurden. Dieser kaufte für seinen Antheil in London ein Schiff, das er „Joseph und Theresia“ nannte, erhielt den Rang eines Oberstlieutenant und das Recht, die kaiserliche Flagge zu führen und von jenen Ländereien und Grundstücken, welche fremde Fürsten abzutreten bereit waren, im Namen der Kaiserin Besitz zu ergreifen.

Mit Navigationsbriefen, Empfehlungsschreiben u. s. w. ausgerüstet, segelte er im September 1776 von Livorno ab, und lautete seine Verpflichtung, 3½ Jahre in Indien zu verbleiben, um Factorien anzulegen und den Handel zu leiten.

Am 30. März 1777 erlitt er in der Delagoa-Bai Schiffbruch, und benützte den zur Schiffsreparatur erforderlichen Aufenthalt, um an der Küste Land zu erwerben und Niederlassungen anzulegen. Der Kauf wurde um den Betrag von 126.267 fl. abgeschlossen, und nachdem am 5. und 7. Mai die Kaufurkunde ausgefertigt und der Bau von zwei stark armirten Forts zur Sicherung des erworbenen Gebietes beendet war, segelte Bolts ab, und erreichte am 24. September Surate.

Vom Nabob Hyder Ali Khan wurden ihm sogleich mehrere mitten in der Pfeffercultur gelegene Grundstücke um den Preis von 28.074 fl. 12 kr. überlassen, jedoch unter der Bedingung, „daß in der Colonie keine Kanonen gebraucht und die Wohnhäuser und Warenlager nicht das Ansehen von Festungen haben dürfen.“ Während Bolts mit der Einrichtung der Colonie beschäftigt war, hatte der Schiffscapitän Benett mit der „Joseph und Theresia“ Fahrten unternommen, und im April 1778 die vier Nicobaren und zwar Rangkauri, Kar-Nikobar, Trincutt und Katschal um 48.259 fl. 48 kr. gekauft. Im Jahre 1781 kehrte Bolts nach Europa zurück, um über seine Thätigkeit Bericht und Rechenschaft zu erstatten. Die Gesellschaft hatte ein schlechtes Geschäft gemacht, und Bolts wurde beschuldigt, die Ursache davon zu sein, weshalb die Compagnie trachtete, sich von ihm loszumachen, was ihr auch nach Zahlung einer Abfindungssumme gelang.

Kaiser Joseph II. genehmigte am 6. October 1781 die Auflösung der alten, und die Bildung einer neuen Handelsgesellschaft mit einem Capital von zwei Millionen Gulden, behielt sich jedoch das Recht vor, nach dem Erlöschen des Privilegiums denjenigen Besitz, dessen Er-

werbung im Interesse der österreichischen Unterthanen gelegen wäre, von der Gesellschaft zurückzukaufen. Die neue Gesellschaft entwickelte einen großen Eifer. In Wien, Cherson und in Konstantinopel wurden Comptoirs angelegt, an der Kilia ein besonderes Etablissement errichtet, durch Agenten wurden in verschiedenen Ländern Handelsverträge abgeschlossen, und am 1. Juli 1782 konnte das erste Schiff abgehen. Eine Zeit lang hielt sich das Unternehmen; als jedoch durch den Frieden von Versailles der in Folge des amerikanischen Freiheitskampfes ausgebrochene Krieg zwischen England, Holland, Frankreich und Spanien beendet wurde, und namentlich die Engländer die ernstesten Anstrengungen machten, den Verlust der nordamerikanischen Colonie auszugleichen, konnte sich die Gesellschaft trotz des größeren Capitals und trotz aller Bemühungen gegen die übermächtige Concurrnz nicht behaupten, und erklärte sich 1785 für zahlungsunfähig.

Beide Versuche, die Oesterreich gemacht hatte, sich an der Erwerbung von colonialem Besitz zu betheiligen, sind gescheitert, aber keinmal aus inneren Gründen, sondern an der Eifersucht fremder Nationen, welche mit allen Mitteln eine ihren Interessen abträglich erscheinende Mitbewerbung auf diesem Gebiete zu verhindern wußten.

Die gekauften, also rechtlich erworbenen Colonien: Sadatpatnam, Delagoa-Bai, an der Malabar Küste und die Nikobaren wurden von Oesterreich nicht mehr reclamirt.

* * *

Zu den bereits angeführten Gründen für die Erwerbung von Colonien tritt aber noch ein neues Motiv hinzu, nämlich das culturelle.

In der menschlichen Gesellschaft ist jedes Individuum auf die Unterstützung und Hülfe der Mitmenschen angewiesen — der Schwache auf die Kraft des Starken, der Ungebildete auf das Wissen des Gebildeten u. s. w. und die Civilisation ist eine umso höhere, je mehr das Angebeihenlassen der Unterstützung als Pflicht aufgefaßt wird. Diese Beziehungen bestehen auch zwischen den Völkern. In schweren Kämpfen hat sich die kaukasische Race die leitende Stelle im Weltverkehre errungen und allen ihren Angehörigen politische und wirthschaftliche Freiheit gesichert; damit hat sie aber auch die Aufgabe übernommen, jene Völker, die ferne von dem Strome geistiger Entwicklung leben, der Gefittung zuzuführen, und sie muß es thun, wenn sie sich der Anlagen und Fähigkeiten, die ihr zur Vorherrschaft verholfen haben

würdig zeigen, und wenn der „sittliche Kern der Civilisation“ nicht eine leere Phrase bleiben soll.

Alle Culturstaaten sind Schuldner der zurückgebliebenen Naturvölker, und darum ist es ihre Pflicht, diese dem ursprünglichen Zustande zu entreißen und für die Verbreitung europäischer Bildung und für die Hebung der Moral Sorge zu tragen. Diese Pflicht besteht auch für Oesterreich-Ungarn und das in noch höherem Grade, als für andere Staaten, weil es auf Grund der civilisatorischen Idee entstanden ist und nur dann erfolversprechend und aussichtsvoll an die Lösung seiner sonstigen Aufgaben gehen kann, wenn die Bedingungen seines Werdens erhalten bleiben und dadurch die Wurzel seiner Existenz gekräftigt wird. Um die Bildung des Abendlandes gegen den Ansturm roher und barbarischer Nachbarn zu schützen, wurde die Ostmark gegründet, aus der sich allmählich der österreichische Staat entwickelte. Nur unter seinem Schutze konnten sich Mittel- und Westeuropa entwickeln, konnten Handel und Gewerbe treiben, Kunst und Wissenschaft pflegen, während Oesterreich in jahrhundertelangen ununterbrochenen Kämpfen ihnen jene Ruhe sicherte, derer sie hierzu bedurften. Heute sind die Verhältnisse anders geworden, und damit ist für die Monarchie die Zeit gekommen, auch an sich zu denken. Die Mission Oesterreichs ist noch nicht beendet, denn die Idee, die zur Bildung eines Staates führt, behält so lange Geltung, als der Staat selbst existirt; aber nicht mehr die passive Abwehr der Uncultur, sondern Verbreitung der Civilisation ist seine gegenwärtige Aufgabe, die zu erfüllen es mit erhöhtem Eifer bestrebt sein muß, da sie mit seinen sonstigen Interessen und mit dem allgemeinen Besten zusammenfällt.

Für die Erwerbung von überseeischen Colonien durch Oesterreich-Ungarn sprechen daher nicht nur wirthschaftliche und humane Gründe, sondern auch die sittliche Nothwendigkeit, nach den Grundsätzen des Culturstaates und nach seiner historischen Entwicklung zu handeln.

Die Forderungen, welche an das gebildete Europa gestellt werden, zeigen auch den Weg, den es beim Colonisiren einzuhalten hat.

Der harte Kampf ums Dasein zwingt den Europäer, von fremden Gebieten Besitz zu ergreifen und die Arbeitskraft der Naturvölker für sich in Anspruch zu nehmen; doch kann er dies nicht ohne jeden Ersatz thun, denn ein solches Vorgehen wäre ein räuberisches, jeder göttlichen Ordnung und den modernen Rechtsanschauungen total widersprechendes.

In der Zeit des rein mercantilistischen Principes wurden Colonien nicht nach bestimmten, von der Wissenschaft und Erfahrung anerkannten Grundsätzen verwaltet, sondern einfach ausgeplündert und die Eingeborenen wie Raubthiere behandelt, die nicht schnell und nicht gründlich genug vertilgt werden können. Mitleid mit den armen Geschöpfen und Abscheu vor den brutalen Gewaltmenschen, welche die Ueberlegenheit des Wissens in so schmählicher Weise ausnützten, müssen jeden ergreifen, der die entsetzlichen Greuel liest, welche diese Art von Eroberern unwissenden Wilden gegenüber verübten und christliche Religion und europäische Civilisation in gleicher Weise schändeten.

Wenn Männer unter dem überwältigenden Eindrucke unmittelbarer Todesgefahr stehen, so können sie ihre Handlungen nicht vorher sorgfältig abwägen, und niemand wird es ihnen als Schuld anrechnen, wenn sie in der Abwehr zu weit gehen, — aber auf perfide Weise Streit zu provociren, um Ursache zu Gewaltthatigkeiten zu haben, die Jagd auf Eingeborene als Sport zu betreiben, raffiniert grausame Strafen in Anwendung zu bringen u. s. w. — das sind unwürdige und feige Kampfmittel, die den, der sie gebraucht, nur verunehren. Daß sich schließlich die Unterdrückten gegen ihre Peiniger wendeten und Gleiches mit Gleichem vergaltten, ist nur zu leicht erklärlich, und es ist eine Nachwirkung früherer Zeiten, wenn die Naturvölker heute noch den Europäer mit Mißtrauen empfangen, ihm die Selbsthathmachung erschweren und sich seiner zu entledigen suchen.

Der Satz: „Die Farbigen sind Menschen niederer Ordnung, die nicht bildungsfähig sind“ wurde von Tausenden verständnißlos nachgeplappert und hatte trotzdem den Werth einer bewiesenen Wahrheit, so daß es niemand auch nur versuchte, die geistige Kraft der mißachteten Racen zu wecken.¹⁾

Kein Volk der Welt, und wäre es das armeligste und feigste, giebt gerne sein Land her und fügt sich gerne fremder Herrschaft; nimmt man ihm aber den Boden und das Recht der Selbstbestimmung, so muß man ihm etwas dafür geben, was es aus sich selbst nicht

¹⁾ Leider besteht diese Ansicht vielfach noch heute. Verfasser dieses war oft genug Zeuge, in welcher empörender Weise Neger, Araber, Berber u. A. von Europäern behandelt wurden, und jedesmal weckten diese Rohheiten seinen Unwillen, da er hinlänglich Gelegenheit hatte, sich davon zu überzeugen, wie dankbar diese Leute für ein freundliches Entgegenkommen sind, und wie freudig sie auf Alles eingehen, wenn ihnen mit Wohlwollen begegnet wird. Freilich giebt es auch da Ausnahmen, zumal unter der Städtebevölkerung.

erwerben kann, und das ist die höhere Cultur. Der moderne Staat beruht auf der Sittlichkeit und jede seiner Handlungen muß sittliches Gepräge haben; darum wird er nur dann berechtigt sein, um des eigenen Vortheiles willen fremde Gebiete zu besetzen, wenn er seiner Pflicht als Culturträger nachkommen will und die Absicht sowie die Kraft hat, civilisatorisch zu wirken. Abgesehen von höheren Principien wird er schon aus Nützlichkeitsgründen so handeln müssen. Will sich der Europäer frei und unbehindert unter fremden Völkern bewegen, ohne stete Furcht für Leben und Eigenthum, so muß er trachten, sobald als möglich den Sinn für Recht und Gesetz zu wecken und die Denkungsart so umzubilden suchen, daß die neuen Institutionen nicht fortwährend des Hintergrundes physischer Gewalt bedürfen. Jede Colonisation ist ein stiller oder offener Kampf zwischen Bildung und Unbildung, und da ziemt es sich für die Civilisation nicht, die Waffen der Barbarei zu gebrauchen, und viele Besiedelungsversuche sind mißlungen, weil man mit Gewalt, dem letzten Mittel zur Erreichung seiner Zwecke, gleich begonnen hatte. Um ein Naturvolk für die Cultur empfänglich zu machen und es dafür vorzubereiten, giebt es nur ein Mittel, und das ist die Erziehung.

Daß dem so ist, haben wohl auch schon frühere Zeiten eingesehen, aber die Mittel, die in Anwendung gebracht wurden, waren nicht die richtigen. Es war und ist ein edler Irrthum, die Cultivirung der Wilden mit der Bekehrung zum Christenthume anfangen zu wollen. Jede Religion behandelt das Verhältniß des Individuums zum Absoluten, und es werden ihre Sätze, und seien sie noch so vereinfacht, dem ganz unentwickelten Erkenntnißvermögen umso schwerer begreiflich, je höher der Begriff der Absolution ist. Das Christenthum stellt aber den Gottesbegriff so hoch, seine Lehren sind so erhaben und bewegen sich in einer solchen Sphäre, daß einem Naturvolke jede Aufnahmefähigkeit dafür abgeht.

Die geistige Thätigkeit aller Menschen ohne Unterschied der Cultur vollzieht sich nach denselben Denkgesetzen, und darum sind Eifer und Mühe, die Arbeit von Jahren und die Aufopferung des eigenen Lebens fruchtlos, so lange die elementarste Auffassung fehlt, auf der man weiter bauen könnte. Es ist berufsfreudigen, todesmuthigen Missionären gelungen, die Wilden zur Annahme der Formen des Christenthums zu bringen, aber sein Geist ist den Farbigen fremd geblieben, weil ihnen die Fähigkeit abging, ihn zu erfassen. Welcher geraumen Zeit und welcher Opfer bedurfte es, um den hochgebildeten Griechen, den

gemüthstiefen Germanen zum Christenthum zu bekehren, und beim rohen Wilden will man damit beginnen? Das ist ganz unpädagogisch.

Der von vielen ausgesprochenen Ansicht, daß in Afrika, das wir vorzugsweise im Auge haben, die Verbreitung des Islam das geeignete Mittel sei, um eine Civilisirung einzuleiten, können wir uns durchaus nicht anschließen. Es ist richtig, daß ihn der Neger leichter annimmt, weil der Koran die sinnlichen Triebe mehr berücksichtigt, während das Christenthum immer eine gewisse Entsagung fordert, und weil der Araber dem Eingeborenen näher steht, als der europäische Missionär, ebenso ist richtig, daß mit der Einführung des Islam der Cannibalismus und der Fetischdienst verschwinden, die Reiskultur, der Obstbau u. s. w. eingeführt werden, aber aus den muhammedanisirten Gebieten sind Christenthum und europäische Bildung für immer ausgeschlossen.

Der Islam hatte in seinen besten Tagen aus den Trümmern einer abgelebten, untergehenden Cultur eine neue aufgebaut, aber sie war seinem Wesen und den Anschauungen des Volkes fremd, hatte keinen inneren Halt und konnte keinen Bestand haben. Nach einer kurzen Blüthe trat der Verfall ein, und von da angefangen bildet der Muhammedanismus eine Schranke gegen die Civilisation die noch nicht überschritten wurde. Soll daher Afrika europäischer Gesittung näher gebracht werden, so muß vor allem der Verbreitung des Islam Einhalt geboten werden, und das nicht nur aus religiösen und civilisatorischen, sondern auch aus politischen Gründen. Der Koran kennt keine nationalen und politischen Unterschiede, sondern nur religiöse. Die muhammedanischen Chinesen, Inder, Araber, Türken, Neger u. s. w. fühlen sich nicht als solche, sondern nur als die Befenner eines Glaubens, zu dessen Erhaltung und Ausbreitung sie solidarisch verpflichtet sind. Die Verbreitung von Schriften, welche das Gefühl der Zusammengehörigkeit immer wieder neu beleben und die Gegensätze des Volksthums auszugleichen bestrebt sind, während sie gleichzeitig in der leidenschaftlichsten Weise gegen das Christenthum schüren, hat gegenwärtig in der muhammedanischen Welt einen Geist erzeugt, welcher gründliche Kenner des Morgenlandes mit Besorgniß erfüllt. Je weiter sich der Islam verbreitet, desto drohender wird die Gefahr, und darum müssen die Culturstaaten von Afrika Besitz ergreifen, um dessen vollständige Muhammedanisirung zu verhindern.

Um ganz uncultivirte Völker für die Civilisation vorzubereiten, muß vorerst eine Wandlung in den Anschauungen über die Werth-

schätzung der „Arbeit“ herbeigeführt werden. So lange die Arbeit nur von Sklaven und Weibern besorgt wird, und es für schimpflich gilt, sich auch dann noch anzustrengen, wenn es das unmittelbare Bedürfnis nicht erfordert, so lange kann die ethische Bedeutung der Arbeit nicht erkannt werden, und fehlt damit die Grundlage für den einfachsten Begriff von „Pflicht“.

Jede Cultur beginnt mit der Verbreitung von Einrichtungen, welche das Wohlbefinden und die bessere Pflege des Körpers zum Zwecke haben, und darum liegt der wirksamste Antrieb zur Arbeit darin, daß durch dauernde Niederlassungen das Volk mit neuen Bedürfnissen bekannt gemacht und gelehrt werde, diese Bedürfnisse auch zu befriedigen.

Werden außerdem durch Abhalten regelmäßiger Märkte, durch Aussetzen von Prämien für regelmäßige Arbeit u. s. w. die Eingeborenen an eine gewisse Ordnung gewöhnt, und hat durch das Beispiel der Europäer die Arbeit den Anstrich des Entehrenden verloren, so ist damit der erste bedeutende Schritt gemacht, dessen Wirkung um so deutlicher zu Tage treten wird, je mehr man sich bemüht, durch fortwährenden Verkehr und wohlwollende Behandlung die Wilden zutraulich zu machen, und durch Vorurtheilslosigkeit und strenge Wahrheitsliebe ihr Vertrauen zu gewinnen. Durch die Mannigfaltigkeit der Beschäftigung entwickeln sich die Unterschiede in der Empfindungsart und in den Fähigkeiten, es wird die Individualität geweckt, und das Gefühl der Verantwortlichkeit kommt zur Geltung. Hat man das durch jahrelange Mühe und viel Geduld erreicht, dann ist es an der Zeit mit den Lehren des Christenthums zu beginnen, und dann wird der Erfolg auch ein bleibender sein.

Nachdem wir in der Achtung der Arbeit die Grundlage für die Civilisirung jedes Naturvolkes erblicken, so müssen wir uns gegen die planmäßige Verwendung von deportirten Sträflingen aussprechen. Solche können wohl zur Colonisirung eines unbewohnten Landes herangezogen werden, aber man wird kein Volk dahin bringen, die Arbeit als das Fundament alles materiellen und sittlichen Fortschrittes anzuerkennen, wenn notorische Verbrecher unter Ueberwachung zwangsweise dazu angehalten werden. Dagegen dürften sich gerade Colonien besonders dazu eignen, jenen, die im Verbrechen noch nicht verhärtet sind, und die nach überstandener Strafe in der Heimath nur schwer Beschäftigung finden, Gelegenheit zu geben, die geistigen und physischen Kräfte zu verwerthen, und ihnen die Rückkehr in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Hand in Hand mit der Cultivirung des Landes und der Bewohner geht die Lösung der afrikanischen Sklavenfrage, welche Europa gegenwärtig so sehr beschäftigt.

Die Ueberwachung der Küste zur Verhinderung der Sklavenausfuhr und der Waffeneinfuhr ist resultatlos, so lange im Innern des Landes die vielfach zerplitterten Negerstämme den ihnen überlegenen arabischen Menschenjägern preisgegeben sind, denn diese werden sich trotz der Absperrung noch immer Waffen und Munition zu verschaffen wissen und werden in Innerafrika Märkte genug finden, wo sie ihre Beute absetzen können. Dazu kommt noch der Umstand, daß, um von Bedrängungen verschont zu bleiben, die Neger sich dem Islam in die Arme werfen, wodurch dieser in der letzten Zeit Erfolge errungen hat, gegen welche die Fortschritte der Christianisirung verschwinden, so daß die künftige Cultivirung durch Europäer sehr erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht wird, während dem Koran immer mehr Vertheidiger zugeführt werden.

Ebenso nutzlos, wie die Blockirung der Küste, ist die Aufstellung von Streifcorps zur Abfangung von Sklaventransporten. Eine wirkliche Ueberwachung der ungeheueren Territorien ist doch nicht möglich, und der Sklavenhandel wird nur andere, als die bisherigen Wege einschlagen, auf denen die Geraubten noch mehr Qualen zu erleiden haben, oder bei Annäherung von Gefahr von den Menschenhändlern einfach im Stiche gelassen werden. So erzählt Otto Kersten, daß im Frühjahr 1874 ein an die Küste von Usaramo gebrachter Transport von 21.000 Sklaven, der wegen der kreuzenden Schiffe nicht einbartirt werden konnte, von den Händlern verlassen wurde, so daß die Aneinandergekoppelten in der öden Gegend, bis auf einige wenige, hilflos verschmachteten mußten.

Die in Ober-Egypten durch einige Jahre geübte Praxis des Auffangens von Sklavenzügen bereitete bei jedem Erfolge neue Verlegenheiten, denn in ihre Hunderte von Kilometern entfernte Heimath hätten die Neger nicht zurückgefunden, und mußten daher jedesmal, und das von regierungswegen, Grundeigenthümern, Beamten u. A. als Sklaven zugewiesen werden.

Der Sklaverei kann nur dadurch ein Ende gemacht werden, daß man den Neger in seiner Heimath schützt, und das ist ein Grund mehr, die europäischen Culturstaaten zu veranlassen, Afrika unter sich aufzutheilen.

Im allgemeinen sind in Europa über die afrikanische Sklaverei sehr unrichtige Vorstellungen verbreitet, welche daher rühren, daß die

dortigen Verhältnisse mit den früher in Amerika herrschenden für identisch gehalten werden. In Amerika gab es nur Arbeitsklaven, die durch Abstammung, Lebensweise und Bildung von ihren Herren so verschieden waren, daß es zwischen ihnen keine gemeinsamen Berührungspunkte gab, und bei der großen Anzahl von Sklaven auf das Leben und auf die Gesundheit eines oder mehrerer von ihnen kein Werth gelegt wurde. In Afrika dagegen giebt es nur Hausklaven, welche mit ihren Herren auf derselben Culturstufe stehen, mit ihm dasselbe Haus bewohnen, seine Mahlzeiten theilen, und in jeder Beziehung als zur Familie gehörig betrachtet werden, so daß Freilassungen nur in sehr seltenen Fällen angestrebt werden. In Afrika wird der Sklave gut behandelt, und viele humane Amerikaner, welche die billige Arbeitskraft nicht missen wollten, bemühten sich, das muhammedanische System auch bei sich einzuführen, was jedoch wegen der zu schroffen Gegensätze nicht gelang.

Durch die Naturverhältnisse begünstigt, hat die Institution der Sklaverei in Afrika so tiefe Wurzel geschlagen, daß es trotz aller Anstrengungen, Beschlüsse und Congresse nicht sobald gelingen wird, sie zu beseitigen.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist die Bekämpfung des Sklavenhandels eine Machtfrage, die dauernde Sicherung der persönlichen Freiheit ist und bleibt jedoch eine Culturfrage.

Wenn sich unter dem Einflusse der europäischen Civilisation die Anschauungen über den Werth der Arbeit und die Bedeutung der Familie ändern, wenn sich durch die Entwicklung eines geistigen Lebens das Bedürfniß nach Freiheit einstellt, und wenn das Christenthum den Islam, für dessen Einrichtungen Sklaverei unentbehrlich ist, verdrängt, dann wird sich auch in jenen Ländern das bisher unbekannte Gefühl der Menschenachtung verbreiten, und die Sklaverei wird für immer ein Ende gefunden haben.

Dazu beizutragen ist eine heilige Pflicht aller Culturstaaten, also auch die Oesterreich-Ungarns, welches sich durch die Besitzergreifung von Gebieten die Gelegenheit zur Mitwirkung erst schaffen muß.

* * *

Damit sind wir am Schlusse der Betrachtungen über die Nothwendigkeit colonialer Erwerbungen angelangt, und kann es sich nur noch darum handeln, anzudeuten, wie wir uns die praktische Durchführung denken.

Was die Methode der Erwerbung anbelangt, so ist aus dem früher Gesagten zu entnehmen, daß wir dem Landerwerbe durch Privatgesellschaften den Vorzug geben vor der Colonisirung durch den Staat, und das nicht nur deswegen, weil es unserem Volkcharakter besser entspricht, sondern auch und hauptsächlich darum, weil wir großangelegte Unternehmungen, die Aufstellung colonialer Truppenverbände und die Einführung umfassender Verwaltungsmaßregeln ihrer Kostspieligkeit wegen nicht befürworten können und im Interesse der Allgemeinheit den Staat nicht in einer Weise engagiren wollen, die ihm möglicherweise schwere Opfer auferlegen könnte. Dabei soll jedoch auf die Unterstützung des Staates durchaus nicht verzichtet werden, denn darüber sind wir uns klar, daß ohne Anregung von Seite der Regierung gewiß nichts geschieht. Nach dem bewährten Vorgange bei anderen Nationen wäre eine Colonialgesellschaft zu bilden, die in Aussicht genommenen Gebiete müßten durch fachkundige, ruhig denkende Reisende, die mit gewissen Vollmachten auszustatten wären, untersucht und zum Theile sogleich erworben, und sodann die Anlegung von Niederlassungen und Factoreien unverzüglich in Angriff genommen werden.

Eine zweite wichtige Frage geht aber dahin, welche Landstriche zu diesem Zwecke in Betracht gezogen werden sollen.

Vice-Admiral Willerstorff empfahl die Wiedererwerbung der Nikobaren.¹⁾ Wenn auch Einiges dafür sprechen dürfte, wie: Fruchtbarkeit des Bodens, insulare Abgeschlossenheit und die historische Erinnerung, so steht dem doch entgegen: die immerhin bedeutende Entfernung, die Unmöglichkeit, den Besitz zu erweitern, sowie der Umstand, daß die genannten Inseln zwischen englischen und holländischen Colonien liegen, und eine oder die andere der beiden Nationen Rechte geltend machen könnte, die, ob nun wirklich bestehend oder nur erfunden, Verwickelungen herbeiführen könnten.

Dagegen möchten wir auf die Küste von Zeila zum Cap Gardafui aufmerksam machen. Im Jahre 1875 hat wohl die ägyptische Regierung einen Theil davon in Besitz genommen, hat ihn aber 1885 wieder abgegeben, so daß er jetzt vollkommen frei ist, während die östlich gelegene Küste von jeher unabhängig war. Das Hinterland bildet ein Plateau,

¹⁾ Außerdem die Natuna- und die Salomonsinseln, welche letztere jetzt auch nur allein in Betracht kommen können, da im Jahre 1879 die Engländer auf den Nikobaren eine Strafcolonie gründeten.

hat ein gesundes Klima, ist reich an Grasfluren, herrlichen Akazien- und Mimosenwäldern und Parklandschaften und besitzt genügende Feuchtigkeit, um dem Boden hohe Fruchtbarkeit zu verleihen. Das Land ist noch wenig bekannt, weil die Bewohner ihrer Wildheit wegen gefürchtet werden, obwohl sie neuere Reisende als offen, energisch, eher wohlwollend als hinterlistig und grausam, ferner als treu, muthig, ausdauernd und fleißig schildern; überdies wäre auch eine wirklich bestehende „Wildheit“ noch kein Grund, sich von dem Territorium fern zu halten, da diese Eigenschaft durch starke Niederlassungen und durch geschickte Benützung der zwischen den verschiedenen Volksstämmen herrschenden Feindseligkeit leicht unschädlich gemacht werden könnte. Der Besitz dieses Landes eröffnet den Zugang in das Innere von Afrika, dessen Fruchtbarkeit nach übereinstimmenden Berichten der von Ostindien gleich gestellt wird, und würde eine hier gegründete Colonie den gewiß nicht zu unterschätzenden Vortheil haben, daß sie der österreichisch-ungarischen Küste sehr nahe liegen würde.

* * *

Sollte es gelungen sein, durch diese Darstellung bestehende Zweifel über die Nothwendigkeit der Erwerbung von überseeischen Colonien zu beheben, so wäre der beabsichtigte Zweck nahezu vollständig erreicht.

Wir erwarten wohl die Einwendung, daß noch im eigenen Lande genug zu thun sei, und daß, wenn die wirthschaftliche Lage der Monarchie wirklich die Besetzung von Landstrichen in fremden Welttheilen erheischt, die Verhältnisse selbst dazu treiben werden. Daß sich Arbeitskraft bei uns noch in sehr reichem Maße bethätigen könnte, ist uns wohl bekannt, (die Entwicklung der Ursachen, warum es nicht geschieht, gehört nicht hierher) aber Thatsache ist es, daß sie nicht verwendet wird, und ebenso ist es gewiß, daß, wenn sich in der Zukunft die unabweisliche Nothwendigkeit nach Colonien einstellen wird (nach unserem Dafürhalten ist sie schon da), die versäumte Zeit unwiederbringlich verloren und nichts mehr zu haben sein wird.

Daß die Colonialpolitik zu allen Zeiten und in allen Ländern Gegner gehabt hat und noch hat, ist bekannt, und daß sie deren bei uns mehr haben wird, als anderswo, ist vorauszusetzen; aber wir möchten allen Jenen, welche das Bestreben nach überseeischer Gebiets-erweiterung bekämpfen, zwei Fragen vorlegen, die sie sich selbst beant-

worten mögen. Vor Allem die, ob sie eine ausgedehnte, fruchtbare und gut eingerichtete Colonie, die durch irgend ein unvorhergesehenes Ereigniß an die Monarchie fiele, auch zurückweisen würden, — und dann die, ob sie glauben, daß die Engländer und Holländer früheren Colonisationsversuchen Oesterreichs nur aus dem Grunde entgegentraten und sie mit allen Mitteln unmöglich machten, weil sie fürchteten, daß die Monarchie dadurch zu sehr geschwächt werde, und ihnen doch daran gelegen war, Oesterreich stark und mächtig zu erhalten. Wenn sie sich diese Fragen in ihrem Sinne beantworten können, dann haben wir ihnen nichts mehr zu entgegenen.

Das Studium der Geschichte muß Jeden dahinführen, anzuerkennen, daß die Menschheit zu immer höherer Entwicklung aufsteigt. Jedes Zeitalter hat seine bestimmten Probleme, an deren Lösung mitzuarbeiten, allen eine heilige Pflicht ist, die es mit Patriotismus und Humanität ernst meinen. Diese Pflicht besteht für das Individuum, sie besteht für das Volk.

In unserem Volke steckt ein tüchtiger Kern. Mag es früher unter dem Drucke äußerer und innerer Verhältnisse hinter den anderen zurückgeblieben sein, die Macht, sich aufzuschwingen, die hat es nicht verloren, und es wird ruhig den Wettstreit mit jeder europäischen Nation aufnehmen können, wenn es von dem aufreibenden Kampfe der Parteien genesen und von dem wirthschaftlichen Alpe befreit sein wird.

Wir sind der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß Oesterreich-Ungarn früher oder später dazu wird schreiten müssen, sich in fremden Welttheilen festzusetzen, und erwarten davon die beste und nachhaltigste Wirkung. An Colonialbesitz haben alle Parteien ohne Unterschied gemeinsames und gleiches Interesse, und sollten sich in dieser Beziehung differirende Anschauungen geltend machen, so wird es doch schwer werden, sie aus nationalen Motiven abzuleiten, während doch jetzt fast alles, was die innere Politik betrifft, von diesem Standpunkte aus beurtheilt wird. Coloniale Angelegenheiten dagegen sind allgemeine Fragen, deren Lösung alle hervorragenden Männer ohne Unterschied der Partei beschäftigen muß, wie ja auch in anderen Staaten Politiker der verschiedenartigsten Färbung in gleichem Sinne thätig sind. Was wir in wirthschaftlicher Beziehung von Colonien erwarten, haben wir des weiteren bereits auseinandergesetzt und weisen nochmals darauf hin, daß wir derartigen Besitz im Interesse der Wohlfahrt und der wirthschaftlichen Unabhängigkeit für unbedingt nothwendig erachten, und das umsomehr, als uns ja die Geschichte darüber belehrt, daß

jedes Uebergewicht in commercieller Beziehung die Neigung zur Ausübung einer schrankenlosen Handels Herrschaft erweckt.

Kein zweites Unternehmen kommt den Separatwünschen jedes Einzelnen so entgegen, wie gerade das coloniale. Der Erwerbslose und der Capitalist, der Industrielle und der Forscher, der Theologe und der Militär, der Realist und der Idealist, sie alle können Befriedigung finden, und damit, daß sie ihnen wird, wird der praktische Zweck des Staates erfüllt, dessen ethische Idee wird zum reinsten Ausdrucke gebracht und die vaterländische Kraft in Bahnen gelenkt, welche die Nation zu Reichthum und Macht, zu Ruhm und Ansehen führt!

Vielfach und bedeutend sind die Schwierigkeiten, die sich der vollständigen Durchführung entgegenstellen; aber überwunden können sie werden, denn noch nie hat es Oesterreich-Ungarn an Männern gefehlt, die in begeisterter Opferfreudigkeit alles einsetzten, für eine gedeihliche Ausgestaltung ihres geliebten Vaterlandes.

Bu meiner Zeit.

Aufzeichnungen von Adolf Bichler.

II.¹⁾

Cornelie an mich.

Sie schreiben: „Fast dachte ich, der gute Meister ist aus der Erinnerung hinausgetanzt“.

Wahrlich ich weiß nicht, ob Sie sich selbst oder mir dadurch mehr Unrecht thun. Daß man Sie so leicht vergessen könne, glaube ich nicht; wer Sie vergißt, muß Sie nie gekannt haben.

Meine Worte wurden falsch gedeutet. Ich kann aber dieses Mißverständniß nicht bedauern, da es mir Gelegenheit giebt, Ihre Ansichten vom Klosterleben kennen zu lernen.

Sie sind auch die meinigen. Nur wer gelebt hat, darf ruhen. Ich glaube zwar, daß vielleicht einst das Kloster mein Loos sein könnte, aber ich weiß auch, daß ich jetzt das Gelübde nicht aussprechen dürfte und könnte. Ich fürchte das Leben nicht und sollte niemals solche Furcht mich beschleichen, so würden Ihre Worte, Ihr Beispiel mich erheben und trösten.

Neulich besuchten wir eine Bekannte meiner Mutter, welche auf dem Lande ein ruhiges, einfaches Leben führt. Das kleine Häuschen, daß sie mit ihrer Stieftochter bewohnt, das einzige, was ihr von den Gütern, welche ihre Familie einst besaß, geblieben ist, hat eine sehr schöne Lage und die Aussicht, welche es darbietet, ist sehr lieblich. Wir verweilten länger, als wir uns vorgenommen, und als wir den Rückweg antraten war der Mond aufgegangen und beleuchtete den

¹⁾ Siehe: „Oesterreichisch-Ungarische Revue“, IX. Band, Seite 252.

Gaisberg, dessen Grün schon anfang sich mit Roth und Gelb zu mischen, das Tännengebirge und den hohen Göll, deren schneebedeckte Gipfel das Auge kaum mehr von dem klaren Blau des Himmels zu unterscheiden vermochte, und an ihrer Seite den finster hervortretenden Untersberg, der wie der Herrscher der Gegend stolz und einsam in düsterer Größe sich darstellt.

Auch die Festung Hohensalzburg und die zu ihren Füßen ruhende Stadt erhellte sein Licht und schimmerte wieder in der schnell dahin rauschenden Salzach. Ich lehnte mich über das Geländer und blickte entzückt hinaus.

Ich habe Ihnen nie von Victorie gesprochen? Das wundert mich, denn ich liebe sie sehr und immer mehr, je länger ich sie kenne. Beschreiben will ich sie nicht, aber ich will herschreiben, was ich einst las und was ganz auf sie paßt: „In ihrem Charakter lag etwas so Klares und Keingeistiges, daß man zu Zeiten wünschte, an ihr irgend eine menschliche Schwäche, irgend einen milden warmen Irrthum als einen Ruhepunkt wahrzunehmen“. Ihren älteren Bruder liebt sie über alles. Voriges Jahr kam er todtkrank von Padua zurück. Die Aerzte erklärten, daß er unheilbar an der Lungenjucht leide und wir hatten alle Hoffnung aufgegeben. Sie wich nicht von seinem Bette. „Aber was ich auch litt, ich betete nie um seine Genesung, sagte sie neulich, denn was könnte es helfen? Meines Gebetes wegen würde ihn Gott nicht gesund werden lassen.“ Das mag wahr sein, aber ich könnte nicht so denken.

Ich danke Ihnen, daß Sie meinen Wunsch erfüllten und mir Ihre Ansicht von Manfred und Faust schrieben.

Sie sind in Wien heiterer als ich mir zu erwarten getraute, und so hoffe ich das Beste von der Zukunft.

Den Sohn der Wildniß kenne ich nicht; meine Schwägerin bezeichnete Sie mit diesem Namen, nach Ihrem letzten Genrebildchen scheint er aber nicht mehr zu passen, am Ende liefern Sie uns gar noch beim Heurigen einen Teniers.

Die Alpenrosen! wie oft erinnere ich mich daran, wie Sie sie uns gaben.

Jetzt blüht keine Blume mehr. Einmal hatten wir schon Schnee und bald werden die wenigen schönen Tage des Herbstes, die wir noch zu erwarten haben, vorüber sein und der Winter wird alles verhüllen. Ich aber habe mir hier selbst ein Reich eingerichtet, woraus der Winter verbannt ist, wenn nicht Sie etwa einen Frost schicken wollen, um meine Blumen zu schrecken.

Cornelie.

An Cornelia.

Ein Freund geht über Salzburg nach Tirol; ich benütze ihn als Boten für einige Zeilen. Frost werde ich schicken, aber nur an Ihr Fenster, daß er es mit schönen Eiskrystallen ziere, drinnen sei's aber recht warm und behaglich, damit sich eine reiche Fülle von Knospen und Blüthen aufthue. Gestern Allerheiligen wanderte ich mit Nagiller zu Beethoven's Grab. Ein einfacher Stein mit seinem Namen, einsam und verlassen; keine Kerze, kein Blumenkranz. Ich pflückte einige Graspalme, welche im Wind schwankten. Ihr Stillleben hat mich warm angemuthet; Glückauf zum Winter! Gedenken Sie mein.

Wien, 3. November 1842.

Ihr

Bichler.

Cornelia an mich.

Lassen Sie mich für Ihre Zeilen danken und für die wenigen Palme, welche Sie mir von jenem heiligen Grabe beigelegt. Fast möchte ich Sie beneiden um diese Leichenfeier. Beethoven's Name hat einen schöneren Klang für mich, als sonst einer, den die Musik aufweisen kann, und Ihre Feier war seiner gewiß würdig. Die tiefempfundene Dankbarkeit der Wenigen, welche den Geist verstehen, scheint mir neidenswerth; nicht der hohe Prunk, womit die Nachwelt das Andenken der Todten zu ehren glaubt.

Ich möchte wohl wissen, was Sie jetzt machen. Es ist Abend und ich bin allein; Ernst ist noch nicht nach Hause gekommen, meine Mutter und Schwester sind im Theater und Victoria hat sich bereden lassen, mitzugehen. Sie ist in ihren Forderungen viel strenger als ich, obwohl wir gewöhnlich der nämlichen Ansicht sind. Meistens streiten wir Beide gegen meine Schwester, die immer anderer Meinung ist oder sich so stellt, um uns zu necken. Sie kann aber recht liebenswürdig sein und hat auch wirklich mehr Freunde, als wir zwei; jetzt kränkelt sie leider und ist daher manchmal verstimmt. Ich liebe sie; außer ihr ist Victoria das einzige Wesen, von dem ich einige Zuneigung verdient habe, das einzige, für welches die meinige einen Werth haben kann. So halten wir zusammen. Jetzt lesen wir Geschichte. Gestern Lykurg und Solon. Im Gespräch werden die Gestalten lebendig, man versteht sich und sie, und hat doppelten Genuß. Sind Sie zufrieden in Wien? Sie schreiben so wenig und ich möchte gern recht viel von Ihnen wissen. Man sagte mir, Sie hätten Goethe's Enkelin zu unterrichten; wie würde es mich freuen, wenn es wahr wäre.

Hier macht ein Fremder großes Aufsehen; er soll ein außerordentliches Gedächtniß besitzen.

Von einem griechischen Werke hatte man ihm eine Seite vorgelesen und er wiederholte das Wort für Wort; das wäre eine schöne Sache, ein solches Gedächtniß zu haben. Er soll auch ein Wahrsager sein. Damit würde ich ihn nicht bemühen; ich möchte die Zukunft nicht wissen, wenn dies auch möglich wäre, ich bin zufrieden mit der Gegenwart und Vergangenheit. Was würde ich auch erfahren? Gewiß wenig Erfreuliches! Das Leben bietet mehr Leiden als Freuden, aber die Erinnerung an traurige Tage ist oft angenehmer als an vergnügte. Die Zeiten, an welche ich am liebsten denke, die ich mir am eifrigsten zurückwünsche, sind nicht immer die fröhlichsten meines Lebens. Ich glaube, es kommt daher, weil die Erinnerung sich mehr auf das innere Leben bezieht als auf das äußere und jenes oft mit diesem in grellstem Widerspruche steht. Jetzt ist einmal eine heitere Zeit für mich.

Heut lesen wir von Miltiades, Aristides, Themistokles und Leonidas.

Welch große Männer! Leonidas war wohl der Glücklichste, Themistokles der Bewunderungswürdigste, aber ich achte den Aristides am höchsten. Der Beiname: Der Gerechte! scheint mir der schönste Ruhm.

Ich möchte Sie wohl bitten, mir über diesen Gegenstand überhaupt Einiges zu schreiben. Neulich sah ich Sattler's Panorama von Salzburg und dessen Kosmoramen. Ersteres ist sehr getreu und fleißig gemalt; ich bewunderte die Geduld und Ausdauer des Malers. Es ist von der Festung aus aufgenommen; bei schlechtem Wetter ist es besonders den Fremden, welche die Gegend um Salzburg kennen lernen möchten, sehr zu empfehlen. Die Kosmoramen gefielen mir sehr. Es waren Ansichten von den verschiedensten Gegenständen und Gegenden. Auch ein Platz von Wien und der Stephanskirche war dabei. Aber unter dem Gedränge der Menschen auf dem Bild suchte mein Auge freilich umsonst nach einer bekannten Gestalt. Von Ernst soll ich Ihnen einen Gruß schreiben. Vermuthlich wird er im Mai nach Wien gehen. Er hat hier bei einem Advocaten einen Platz zum Practiciren gefunden und sich als Mitglied des Mozarteums einschreiben lassen. Neulich erhielt er einen Brief, worin es heißt: „Das Leben in Wien ist nicht so angenehm als Du Dir es vielleicht vorstellen magst.“ Ich wollte, Sie fänden das Gegentheil. Leben Sie wohl!

Cornelie.

An Cornelia.

Nicht Trägheit oder Vergessen hielt mich von der Beantwortung Ihres Briefes so lange ab, sondern winterliche Stimmung. Die Wiener habe ich mir nach und nach angesehen. Kein Gedanke, keine Idee: Sinnengenuß und nur Sinnengenuß! Lobe mir einer die Gemüthlichkeit dieses Völkchens; Weichheit ohne Kraft ist unerträglich, nur dieser steht die Milde schön. So wirkt es nur als Masse. Aber die Masse erzeugt durch den Druck ihrer Wucht Wärme, die Wärme-Bewegung, diese Bewegung nun zeigt sich vor- und rückwärts geschichtlich wirkend. Man ahnt, daß man sich an einem Mittelpunkt menschlicher Schicksale befinde, aber wo sind die großen Menschen? Fast scheint's, das Erz der Männer hat die Vergangenheit schon aufgemünzt und nur das Flittergold des Salons ist geblieben. Die Natur ist immer groß, wie selten aber der Mensch! Warum nennen wir uns die Herren der Natur, wenn wir meistens ärmer, niedriger sind als sie?

Halten Sie fest an den Gestalten des Alterthums, sie sind rein und edel wie die schönsten Ideale. Es ist doch noch einiger Unterschied zwischen den Delzweigen von Olympia und dem Haslinger der Kasernen.

Schon als Knabe erbaute ich mich an den Heroen der Vorwelt. Schöner, reiner, menschlicher sind die Züge der Griechen; die Römer sind erstarrt im schroffen Egoismus ihres Gemeinwesens. Es ist sehr bezeichnend: Griechenland kannte die Gladiatorenkämpfe nicht, an welchen sich selbst römische Damen kaum satt sahen. Hier focht der gallische Knecht um ein feiles Leben und starb beim Sauchzen des grausamen Böbels, vor dessen Blick er auf der Arena seine rohen Künste gezeigt; dort rangen freie Bürger um einen Kranz in begeisterten Gesängen und anderen Werken der Musen oder im Wechselspiel geübter Kraft. Wie gerne möchte ich mit Ihnen ein und das andere griechische Buch durchlesen, z. B. Antigone. Sie würden staunen vor diesem sittlichen Ernst, dieser Heiligen im Schimmer echter Menschlichkeit. Und dann Odyß und Naufikaa! nie wurde etwas Keuscheres gedichtet; mich ergreift stets Ehrfurcht vor dieser Jungfräulichkeit der Poesie. So wirkten die wenigen Reste des Griechengenius auf mich: veredelnd, läuternd, sittigend! Fahren Sie fort Geschichte zu studiren; es ist ein gewaltiges Buch; nicht mit Blut geschrieben, wie sentimentale Schwäzker sagen: der Genius, der göttlich durch die Menschheit schreitet, sie führt und lenkt, hat darin mit unsterblichen Zügen seine Majestät bewiesen und die großen Männer als Gesandte durch alle Zeiten, alle Länder zerstreut mit dem Lorbeer des Sieges, mit dem Palmenzweig der Märtyrer.

Lernen Sie falschen Tand und Schimmer, diese große Kleinheit, an der unsere Zeit krankt, erkennen und verachten, bis wieder einmal der Boden vulcanisch zittert und die Völker ihren Ammen Saugfläschchen und Schlafhaube an den Kopf werfen.

So lebe ich sehr eingezogen. Vor meinem Fenster rauscht der breite Strom, schmutzig, feicht, trüb aber dennoch mächtig; das Geld, welches ich mir durch Lehrstunden verdiene, würde mir zwar einigen Genuß erlauben, ich will jedoch bei meiner alten strengen Weise bleiben.

Ich habe mir vorgenommen, das Gute nicht blos an Anderen zu preisen, sondern es soviel als möglich an mir selbst darzustellen und jeden Widerspruch zwischen Denken und äußerlichem Leben aufzuheben.

Manchmal möchte ich freilich nach Tirol fliehen und dort als Eremit zwischen Felsen eine Zelle bauen; ich Narr wollte Ihnen vom Kloster predigen. Was ist der Mensch für ein kleiner Topf; bei etlichen Tropfen fließt er über und stets ist das Auge weiter als der Magen.

Bezüglich Goethe's Enkelin sprach einmal die Baronin Buol, deren Töchter ich ja auch unterrichtete, obenhin mit mir; ohne gerade abzulehnen, verwies ich auf die Stunden, welche ich bereits zu geben habe; so weiß ich nicht was nun geschehen wird und noch weniger, wie die Sache zu einem Gerücht werden konnte.

Das Theater besuche ich nicht selten. Leider wird man aber bei den classischen Stücken, die man rein für sich genießen möchte, am widerlichsten an die Gegenwart gemahnt durch die Schere des Censors, der manche berühmte Stelle dadurch zu vernichten glaubt, daß er sie streicht. Die recitirt dann freilich Jeder in der Stille und sie wirkt doppelt.

Manches verschuldet aber auch die Direction, indem sie durch schwächliche Bearbeitung die Tragik hoher Werke, deren Urform das Publicum nicht erträgt, abstumpft. So wurde jüngst Lear zu einem Rührstück von Kozebue. Diese Lämmer — nein Aulstern!

Sie möchten das Gedächtniß jenes Wahrsagers, der in Salzburg solches Aufsehen machte? Das schönste Gedächtniß wohnt im Herzen, das alles Edle, Gute, Schöne fühlt und den Eindruck davon still in sich bewahrt. Nicht die Anhängsel des Wissens, nein, was wir innerlichst erlebt, bildet den echten Kern des Daseins. Ihre Schilderungen haben mich in Ihrem häuslichen Kreise heimisch gemacht, fahren Sie fort mir Alles, was auf Sie erfreulich oder wie immer wirkt, ausführlich mitzutheilen. Glück auf zum neuen Jahr!

Ihr Bichler.

Wien, 22. December 1842.

(Fortsetzung folgt.)



- Raphael Hoffmann: Das Berg- und Hüttenwesen Oesterreich-Ungarns. Bd. II, Heft I, S. 19, u. Heft IX, S. 40.
 Julius Wolf: Der Alkoholismus in den österreicherischen Ländern. Eine statistische Skizze. Bd. III, S. 243.
 Adolf Beer: Oesterreich und die deutschen Handelsvereinigungsbefreiungen in den Jahren 1817 bis 1820. Bd. III, S. 273
 Joh. B. Meyer: Der Wasserstraßenbau in Oesterreich-Ungarn. Bd. III, S. 337.
 Eugen Gelcich: Die ersten Handelsunternehmungen Oesterreichs nach Ostasien. Bd. IV, S. 180.
 Ernst Wischler: Die Wohnverhältnisse der arbeitenden Klassen in den österreicherischen Städten. Bd. IV, S. 201.
 Joh. B. Meyer: Die Herstellung einer Wasserstraße zwischen der Donau und der Oder. Bd. IV, S. 303.
 Eugen Gelcich: Eine österreicherische Fischereigesellschaft. Zur bevorstehenden Gründung. Bd. IV, S. 339.
 Wilhelm von Flattich: Die Wiener Stadtbahnfrage. Bd. V, S. 87.
 Eugen Gelcich: Das untere Narentathal. Bd. V, S. 228.
 Joh. B. Meyer: Die österreicherische statistische Centralcommission. Bd. V, S. 278.
 Georg Deutsch: Karl Freiherr von Reichsbach. Ein Beitrag zur österreicherischen Industriegeschichte. Bd. V, S. 322.
 Moriz Ertl: Die sociale Versicherung in Oesterreich. Bd. VI, S. 42.
 Joh. B. Meyer: Der Donau-Öder-Canal. Bd. VII, S. 36.
 Joh. B. Meyer: Die Volkszählung vom 31. December 1890. Bd. VIII, S. 155.
 Georg Deutsch: Johann Gottlieb Juffi, der erste Lehrer der Cameralwissenschaft in Oesterreich. Bd. VIII, S. 199.
 Alexander von Matkovic: Baron Willnerstorf-Irbair. Bd. VIII, S. 269 und Bd. IX, S. 45.
 Otto Schier: Ueber die Nothwendigkeit einer österreicherisch-ungarischen Colonialpolitik. Bd. IX, S. 172 u. 234.

Wissenschaft.

- Jos. N. von Forenz-Liburnau: Der Stand der Agrarmeteorologie in Oesterreich. Bd. II, Heft VII, S. 16.
 Alfred Lederer: Versuch e. rationell. Begründung d. Ethik. Bd. II, Heft I, S. 32; Heft II, S. 33 u. Heft IX, S. 19.
 Franz von Le Monnier: Die k. l. geographische Gesellschaft in Wien. Bd. II, Heft VIII, S. 55.
 Ottomar Volkmer: Das k. l. militär-geographische Institut in Wien. Bd. II, Heft I, S. 61.
 Theodor Loewy: Von den ersten Schattungen des Bewußtseins. Ein Beitrag zur Erkenntnistheorie. Bd. III, S. 163.
 Ludwig von Lorenz: Die k. l. österreicherische zoologisch-botanische Gesellschaft in Wien. Bd. III, S. 372.
 Hans Buchner und Ernst Wischler: Der sechste internationale Congreß für Hygiene und Demographie zu Wien. Bd. IV, S. 38.
 Nicolaus Wang: Die Ergebnisse der Urgeschichtsforschung in Oesterreich-Ungarn. Bd. IV, S. 95 und 159.
 Otto Stapf: Der Landschaftscharakter d. persischen Steppen u. Wüsten. Bd. IV, S. 227 u. 348; Bd. V, S. 51 u. 155.
 Paul Hufnagel: Linguistische und historische-ethnographische Studien in Ungarn. Bd. V, S. 25 und 118.
 Joseph Lampel: Das Institut für österreich. Geschichtsforschung und die österreicherischen Archive. Bd. V, S. 266.
 Herm. Ign. Bidermann: Zur Ethnographie von Dalmatien. Bd. VI, S. 60, 132, 209 und 338.
 Richard v. Wettstein u. Dr. Hans Molisch: Das botanische Studium a. d. Wiener Universität. Bd. VI, S. 170 u. 355.
 Robert Zimmermann: Philosophie und Philosophen in Oesterreich.
 Wilhelm Wahlberg: Die österreicherische Straßengesetzgebung seit 1850.
 Joseph Kaloupek: Die böhm. böhmische Gesellschaft der Wissenschaften (1770 bis 1889). Bd. VII, S. 59.
 R. v. Lendenfeld: Die zoologische Station in Triest. Bd. VII, S. 136.
 Albert Bänge: Graf Leo Thun und das Institut für öster. Geschichtsforschung. Bd. VIII, S. 1.
 R. v. Lendenfeld: Die Dolomiten. Bd. VIII, S. 87.
 Otto Stapf: Das k. und k. naturhistorische Hofmuseum. Bd. VIII, S. 116 und S. 231; Bd. IX, S. 154.
 Eduard Kuffe: Die beiden Grundprobleme des Schönen. Bd. VIII, S. 211.
 M. Th. Christ: Kirchliche Feiertage an den Daten heidnischer Sonnenfeste. Bd. VIII, S. 335.

Literatur und Kunst.

- Briefe von Adolf Fichler an Emil Kuh (von 1862 bis 1876). Bd. I, Heft I, S. 51; Heft II, S. 55; Heft III, S. 47; Heft IV, S. 52; Heft V, S. 46; Heft VI, S. 57.
 Alfred von Domaszewski: Die Ausgrabungen in Carnuntum. Bd. I, Heft I, S. 64.
 Max Kalbed: Johann Christian Günther. Bd. I, Heft II, S. 24 und Heft III, S. 34.
 Albert Flg: Unser Realismus in Kunst und Literatur. Bd. I, Heft III, S. 50.
 Alois Hauser: Die Gruft der St. Annakirche in Wien. Bd. I, Heft 2, S. 6.
 Joseph Fizeckl: Rückblicke auf die Zustände Böhmens im XVII. und XVIII. Jahrhundert. Bd. I, Heft V, S. 38; Heft VI, S. 47; Bd. II, Heft III, S. 33; Heft VII, S. 48.
 Alois Hauser: St. Ruprechtskirche in Wien. Bd. I, Heft V, S. 63.
 Emil Kuh: Grillparzer in Deutschland. Bd. II, Heft I, S. 1.
 Julius Deininger: Moderne Architektur in Oesterreich-Ungarn. Bd. II, Heft VII, S. 37.
 Alois Hauser: Die Kunst in Dalmatien. Bd. II, Heft IX, S. 52; Bd. III, S. 29; Bd. IV, S. 147.
 Camillo Sitta: Die neue kirchliche Architektur in Oesterreich und Ungarn. Bd. III, S. 65.
 Eduard Guglia: Juliane, Herzogin von Giovane. Bd. III, S. 88.
 Theodor Frimmel und Albert Flg: Ausstellung für kirchliche Kunst zu Wien. Bd. III, S. 144.
 Georg Riemann: Neue Oesterreich. Forschungen in Kleinasien auf dem Gebiete der Archäologie. Bd. III, S. 193.
 Franz Pulszky: Die Kunst in Ungarn. Bd. III, S. 232.
 Franz Pulszky: Das Denkmal Franz Deak's. Bd. IV, S. 1.
 Alfred Klaar: Von deutscher Dichtung in Böhmen. Bd. III, S. 812; Bd. IV, S. 66.
 Moriz Rezer: August Trefort's Denkreuz. Bd. IV, S. 119.
 Eduard Paulay: Die Entwicklung des ungarischen Nationaltheaters. Bd. IV, S. 285.
 Adolf Fichler: Moriz Schleier. Ein Beitrag zur deutschen Literaturgeschichte. Bd. V, S. 48 und 133.
 Joseph Waffler: Kunsthistorische Studien aus Oberfeiermark. Bd. V, S. 241.
 Adolf Fichler: Michael Stotter. Bd. VI, S. 80.
 Bruno Bucher: Die ersten fünfundsiebzig Jahre des Oester. Museums für Kunst und Industrie. Bd. VII, S. 9.
 August Sauer: Grillparzer als Dramatiker. Bd. VII, S. 65 und 183.
 Rudolf v. Fayer: Der Schelmenroman u. des Berücksichtigung. Verbreitung in Oesterreich-Ungarn. Bd. VII, S. 285.
 Heinrich Penn: Anastasius Grün und seine enge Heimat Krain. Bd. VIII, S. 23.
 Theodor Voewe: Das deutsche Volkstheater in Wien. Bd. VIII, S. 61.
 Carl Lind: Die Choralpellen der Notivkirche in ihrem neuen Farben Schmuck. Bd. VIII, S. 79.
 Joseph Denjač: Georg Raphael Donner, seine Vorgänger und Zeitgenossen. Bd. VIII, S. 135.
 Richard Maria Werner: Aus dem Wiener Lager der Romantik. Bd. VIII, S. 283.
 Rudolf Freiherr Procházka: Die böhmischen Musikschulen. Bd. VIII, S. 296.
 Joseph von Bühl: Bauernkomödien in Tirol. Bd. IX, S. 68.
 Victor B. Hubl: Ferdinand von Saar. Bd. IX, S. 163.
 Adolf Fichler: Zu meiner Zeit. Bd. IX, S. 252.

Tages- und Volkskunde in Schilderungen.

- J. C. Maurer: Tirolisches Jagdwesen in alter Zeit. Eine culturhistorische Skizze. Bd. I, Heft III, S. 38.
 Eugen Gelcich: Stizzen aus d. Quarneroseineln. Bd. II, Heft I, S. 51 u. Heft II, S. 45; Bd. III, S. 109 u. 185.
 J. C. Maurer: Der Einsiedler von Taur. Ein Beitrag zur Kenntniss des Einsiedlerwesens in Tirol. Bd. III, S. 178.
 Anton Mayer: Der Verein für Landeskunde in Niederösterreich. Bd. IV, S. 373.
 Georg Deutsch: Die ältesten Forschungen in den mährischen Kalkhöhlen. Bd. VII, S. 38.
 Paul von Radics: An Oesterreichs Alpenbahnen. Bd. VII, S. 152 und 208.

Untere Donauländer und Orient.

- Felix Kanig: Die politische Stellung zwischen Serbien und Bulgarien. Bd. I, Heft I, S. 32.
 Hermann Vambéry: Der Rivalitätskampf zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland auf der Balkanhalbinsel. Bd. I, Heft II, S. 5.
 Carl Keleti: Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Balkanhalbinsel. Bd. IX, Heft I, S. 40 und Heft III, S. 18.
 Gustav Mayer: Die Albanesen. Bd. I, Heft IV, S. 44; Band IV, S. 82.
 Felix Kanig: Die Wirksamkeit der aufgelösten Helagader Gelehrten-Gesellschaft und die neubegründete königlich-serbische Akademie der Wissenschaften. Bd. II, Heft II, S. 54 und Heft III, S. 43; Bd. III, S. 55.
 Clemens Freiherr von Likien: Der Islam in Bosnien. Bd. IV, S. 324.
 Gustav Meyer: Das heutige Griechenland. Bd. VII, S. 316 und Bd. VIII, S. 25.

K. I. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.